

4. November 2011

## Vorbemerkung

Der Rechnungshof des Saarlandes hat mit Datum vom 3. November 2011 der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz eine Mitteilung über die „Prüfung von Zuschüssen an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, hier: Neubau des IV. Museumspavillons in der Bismarckstraße in Saarbrücken“ zugeleitet. Entsprechend einem Beschluss des Kuratoriums der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz wird diese Prüfungsmitteilung, zu der der Rechnungshof eine Stellungnahmefrist bis zum 15.2.2012 eingeräumt hat, wegen des besonders hohen öffentlichen Interesses veröffentlicht. Dies ist eine außerordentliche Ausnahme vom üblichen sogenannten kontradiktorischen Verfahren, das der Rechnungshof der Veröffentlichung eines Prüfberichtes immer voranstellt. Bei der Lektüre ist daher zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Prüfungsmitteilung nicht um einen Rechnungshofbericht handelt, der regelmäßig erst nach Abgabe einer Stellungnahme durch die betroffenen Institutionen und deren Würdigung durch den Rechnungshof erstellt wird. Insoweit können auch eventuelle Fehler noch nicht korrigiert worden sein, wie z.B. falsche Datumsangaben (so datiert z.B. der auf Seite 54 zitierte Ministerratsbeschluss vom Juli 2009 und nicht – wie angegeben – vom Juli 2008). Auch konnten noch keine ergänzenden oder relativierenden Angaben gemacht und berücksichtigt werden.

Die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz und das zuständige Ministerium für Inneres, Kultur und Europa werden nun zügig die Stellungnahme zu dieser Prüfungsmitteilung erarbeiten und dem Rechnungshof zuleiten.

Prof. Dr. Meinrad Maria Grewenig

Geschäftsführender Vorstand der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz

Mit Datum vom 9. November 2011 hat der Rechnungshof des Saarlandes eine korrigierte neue Version der Seite 54 geliefert, die in dieser Version des Berichtes ausgetauscht wurde.

## **Mitteilung**

über das Ergebnis der Prüfung

**Prüfung von Zuschüssen an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz  
hier: Neubau des IV. Museumspavillons in der Bismarckstraße in Saarbrücken**

**Kunst- und Kulturpflege**

**Kapitel 0623 (bis 2010) bzw. 0207 (seit 2011) Titel 685 47, 891 01, 891 03**

**Allgemeine Bewilligungen**

**Kapitel 2102 Titel 884 03 (bis 2010) bzw. Titel 634 06 (seit 2011)**

**Haushaltsjahre 2006 - 2011**



**Moderne Galerie vor der Erweiterung**



**Moderne Galerie nach der Erweiterung**

	<b>Seite</b>
<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>	<b>2-5</b>
<b>ABKÜRZUNGEN</b>	<b>6-7</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN</b>	<b>8-22</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>23</b>
<b>2.0 REALISIERUNGSWETTBEWERB</b>	<b>23-28</b>
<b>2.1 Gewähltes Auslobungsverfahren</b>	<b>28-30</b>
<b>2.2 Gesamtkosten des Realisierungswettbewerbes</b>	<b>30-34</b>
<b>2.3 Verträge mit Freischaffenden im Rahmen des Wettbewerbs</b>	<b>34-36</b>
<b>2.4 Preisgelder</b>	<b>36-37</b>
<b>2.5 Sitzungsgeld Preisgericht</b>	<b>37-38</b>
<b>A. Höhe des Sitzungsgeldes</b>	
<b>B. Unterschiedliche Berücksichtigung der USt.</b>	
<b>2.6 Grundflächen und Rauminhalte des Museumsneubaues</b>	<b>39-41</b>
<b>2.7 Reisekosten des Stiftungsvorstandes und des Projektsteuerers</b>	<b>41-47</b>
<b>A. Informationsreisen</b>	
<b>B. Hotelbuchungen</b>	
<b>C. Verpflegung / Tagegeld</b>	
<b>2.8 Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe</b>	<b>47-48</b>
<b>2.9 Beschallungsanlage für den öffentlichen Informationsabend</b>	<b>48</b>
<b>2.10 Falschbuchungen und überflüssige Leistungen</b>	<b>48-52</b>
<b>A. Stellwände für Ausstellungszwecke in der Schlosskirche</b>	
<b>B. Flachbildschirme und Rechner</b>	
<b>C. 3D-Modell, interaktives Panorama</b>	
<b>D. Foto-CD</b>	
<b>E. Frankiermaschine</b>	
<b>F. Einführung von Sicherheitspasswörtern</b>	
<b>3.0 SITZUNG DES LANDTAGSAUSSCHUSSES FÜR BILDUNG, KULTUR UND MEDIEN</b>	<b>52-53</b>

	<b>Seite</b>
<b>4.0 KOSTEN, FINANZIERUNG, BAUZEITVERLÄNGERUNG</b>	<b>53-55</b>
4.1 Realistische Neubaukosten nach Vergleichsobjekten	55-58
4.2 Finanzierungsplan	58-59
4.3 Bauzeitverlängerung	59-61
<b>5.0 VERTRÄGE MIT FREISCHAFFENDEN</b>	<b>62-68</b>
5.1 Honorarverträge mit dem Projektsteuerer	68-69
5.1.1 Beratungsverträge Realisierungswettbewerb	70-79
A. Kosten der Versicherung des AN	
B. Nebenkosten, Stundenlohn, Reisekosten	
C. Angemessenheit des abgerechneten Honorars für den Wettbewerb	
5.1.2 Projektsteuerung für den Umbau der „Moderne Galerie“ und den Neubau der „Galerie der Gegenwart“ (IV. Museumspavillon)	79-81
5.1.2.1 Vertragsgestaltung	82-83
5.1.2.2 Angemessenheit des Projektsteuererhonorars	83-89
A. Grundlagen der Honorarvergleichsberechnung	
B. Honoraranpassung wegen Bauzeitverlängerung	
C. Ermittlung des Honoraranspruchs des Projektsteuerers	
5.1.2.3 Überzahlung aufgrund der Vertragsergänzungen	89-91
5.1.3 Mehrleistungen / Besondere Leistungen des Büros G	91-98
5.1.4 Honorar Bauzaun	98-101
5.1.5 Honorar für die Erstellung des Raumbuches	101-102
5.1.6 Honorar für die Projektentwicklung des Parkdecks	102-104
5.2 Honorarverträge mit dem Architektenbüro TA	104-105
5.2.1 Planungsvertrag TA	105-106
5.2.2 Umplanungskosten Gebäudehöheanpassung	106-108
5.3 Architektenvertrag mit dem Architekturbüro J	108-109

	<b>Seite</b>
<b>5.3.1 Hauptvertrag + 1. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J</b>	<b>110-113</b>
<b>A. Fehlende Leistungskürzungen im Honorarvertrag</b>	
<b>B. Ermittlung der anrechenbaren Kosten</b>	
<b>C. Honorarzuschlag</b>	
<b>D. Widersprüchlicher Vertragsinhalt</b>	
<b>5.3.2 2. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten P</b>	<b>113-114</b>
<b>5.3.3 3. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten P</b>	<b>114-115</b>
<b>5.3.4 4. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten P</b>	<b>115-117</b>
<b>A. Beauftragung unterschiedl. Leistungsbereiche in einem Vertrag</b>	
<b>B. Honoraranspruch</b>	
<b>5.3.5 5. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J</b>	<b>117-118</b>
<b>5.3.6 Feststellung der Planungsmängel des Ing.-Büro C durch den Architekten 118</b>	
<b>5.4 Ingenieurverträge „Technische Ausrüstung“ mit dem Ing.-Büro C</b>	<b>118</b>
<b>5.4.1 Ing.-Vertrag „Technische Ausrüstung“ IV. Museumspavillon</b>	<b>118-121</b>
<b>A. Schadenersatz wegen Vertragskündigung</b>	
<b>B. Honoraranspruch</b>	
<b>5.5 Ing.-Verträge „Technische Ausrüstung“ mit dem Ing.-Büro M 121-125</b>	
<b>5.5.1 Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis, brandschutztechnische Beratung, Brandsimulation, Feuerwehrpläne, Fluchtwege</b>	<b>125-127</b>
<b>5.5.2 Beratervertrag „Technische Gebäudeausrüstung“</b>	<b>127-128</b>
<b>5.5.3 Ingenieurvertrag „Technische Gebäudeausrüstung“ mit M</b>	<b>128-129</b>
<b>5.6 Honorarverträge mit dem Ing.-Büro S (Tragwerksplanung)</b>	<b>130</b>

	<b>Seite</b>
<b>5.7 Honorarvertrag Ing.-Büro A zur Abwicklung der VOB- und VOL-Ausschreibungsverfahren</b>	<b>130-134</b>
<b>A. Leistungsüberschneidungen Gebäudeplanung + Technische Ausrüstung</b>	
<b>B. Angemessenheit des Honorars</b>	
<b>5.8 Honorar „Fassadentechnik“</b>	<b>134-136</b>
<b>A. Leistungsüberschneidung mit dem Architekten</b>	
<b>B. Doppelhonorierung</b>	
<b>5.9 Honorarabrechnungen mit Rechtsanwälten</b>	<b>137-138</b>
<b>5.10 Einschaltung eines Notars</b>	<b>138</b>
<b>5.11 Werkvertrag mit SM</b>	<b>138-140</b>
<b>6.0 VERGABEN UND ABRECHNUNGEN VON BAULEISTUNGEN</b>	<b>141</b>
<b>6.1 Allgemeines zu den Vergabeverfahren</b>	<b>142</b>
<b>6.1.1 Ablauf der Vergabeverfahren</b>	<b>142</b>
<b>6.1.2 Preisnachlass im LV</b>	<b>142-143</b>
<b>6.2 Anmerkungen zu den Ausschreibungsverfahren und Vergaben</b>	<b>143-163</b>
zur Nr. 1: Aushub Baugrube und Baugrubensicherungsarbeiten	
zur Nr. 2: Rohbauarbeiten	
zur Nr. 3: Lieferung und Montage des Bauzauns	
zur Nr. 7: Fassade Wärmedämmverbundsystem	
zur Nr. 8: Hinterlüftete Glasfassade	
zur Nr. 11: Fördertechnik	
zur Nr. 17: Naturwerksteinarbeiten	
zur Nr. 19: Trockenbau-, Verputz- und Malerarbeiten	
<b>7.0 SONSTIGE AUFTRÄGE UND ABRECHNUNGEN</b>	<b>163</b>
<b>7.1 Leasingvertrag</b>	<b>164-165</b>
<b>7.2 Übernahme der Telefonkosten des Projektsteuerers durch die Stiftung</b>	<b>165</b>
<b>7.3 Gestaltung des Bauzauns</b>	<b>165-166</b>
<b>8.0 ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT</b>	<b>167-179</b>

**ABKÜRZUNGEN**

<b>ABL</b>	⇒⇒	Amt für Bau und Liegenschaften
<b>AG</b>	⇒⇒	Auftraggeber
<b>AHO</b>	⇒⇒	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
<b>AN</b>	⇒⇒	Auftragnehmer
<b>AVB</b>	⇒⇒	Allgemeine Vertragsbedingungen
<b>BGF</b>	⇒⇒	Bruttogrundfläche
<b>BKI</b>	⇒⇒	Baukosteninformationszentr. deutscher Architektenkammern
<b>BRI</b>	⇒⇒	Bruttorauminhalt
<b>BVB</b>	⇒⇒	Besondere Vertragsbedingungen
<b>BwB</b>	⇒⇒	Bewerbungsbedingungen
<b>GRW</b>	⇒⇒	Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens
<b>HNF</b>	⇒⇒	Hauptnutzfläche
<b>HP</b>	⇒⇒	Haushaltsplan
<b>HOAI</b>	⇒⇒	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>HZ</b>	⇒⇒	Honorarzone
<b>LHO</b>	⇒⇒	Landeshaushaltsordnung
<b>LV</b>	⇒⇒	Leistungsverzeichnis
<b>LP</b>	⇒⇒	Leistungsphase/n (HOAI)
<b>MdF</b>	⇒⇒	Ministerium der Finanzen
<b>NF</b>	⇒⇒	Nutzfläche
<b>NGF</b>	⇒⇒	Nettogrundfläche
<b>SRKG</b>	⇒⇒	Saarländisches Reisekostengesetz
<b>SVwVfG</b>	⇒⇒	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>RBBau</b>	⇒⇒	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
<b>TF</b>	⇒⇒	Technische Funktionsflächen
<b>VE</b>	⇒⇒	Verpflichtungsermächtigung
<b>VF</b>	⇒⇒	Verkehrsfläche
<b>VgV</b>	⇒⇒	Vergabeverordnung

<b>VOB</b>	➤➤	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
<b>VOF</b>	➤➤	Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen
<b>VOL</b>	➤➤	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
<b>VV</b>	➤➤	Verwaltungsvorschriften
<b>ZVB</b>	➤➤	Zusätzliche Vertragsbedingungen

## ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN

### **A. REALISIERUNGSWETTBEWERB**

In seiner 90. Sitzung vom 10.07.2006 beschloss das Kuratorium der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, die schon länger geplante Museumserweiterung in einem offenen Realisierungswettbewerb EU-weit auszuloben. 655 Interessenten forderten die Auslobungsunterlagen an. 345 Architekten reichten letztlich ihre Entwurfsarbeiten ein.

#### Verfahrensfehler bei der Preisvergabe (Tz. 2.0)

Nach entsprechender Wertung der eingereichten Entwurfsarbeiten vergab das Preisgericht in seiner Sitzung vom 19.11.2007 die Preise 1 – 3, zweimal einen fünften Preis und drei Ankäufe. Das Preisgericht berücksichtigte jedoch nicht, dass der 1. Preisträger in seinem Entwurf das vorgegebene Baufeld um mehr als 50 % überschritten hatte und deshalb hätte ausgeschlossen werden müssen. Die Folge war, dass mehrere benachteiligte Wettbewerbsteilnehmer ein Vergabenaachprüfungsverfahren beantragten. Die zu Unrecht erfolgte Vergabe des 1. Preises wurde letztlich durch die Vergabekammer aufgehoben, sodass die Antragsteller des Vergabenaachprüfungsverfahrens in vollem Umfang obsiegten.

**Durch den schwerwiegenden Verfahrensfehler der Preisrichter und die sich darauf stützende Entscheidung der Stiftung entstanden dieser vermeidbare Mehrkosten i.H.v. 55.000,- € (Angabe der Stiftung). Der RH hat die Prüfung einer Ingressnahme der für die Fehlentscheidung Verantwortlichen empfohlen.**

#### Wahl des Wettbewerbsverfahrens (Tz. 2.1)

Das gewählte offene Auslobungsverfahren stellte sich aufgrund der großen Teilnehmerzahl als sehr arbeits- und kostenintensiv dar. Dies spiegelte sich insbesondere in den erheblich zu hohen Wettbewerbskosten i.H.v. ca. 0,96 Mio. €<sup>1</sup> wider.

---

<sup>1</sup> Nach den Buchungsunterlagen der Stiftung beliefen sich die Wettbewerbskosten auf ca. 1,22 Mio. €. Nach Abzug der vom RH festgestellten Falschbuchungen reduzierten sich diese auf ca. 0,96 Mio. €.

Nach Auffassung des RH wäre die Auslobung des Museumsneubaus im Rahmen eines begrenzt offenen Wettbewerbsverfahrens mit max. 50 Teilnehmern zu Kosten von 0,6 Mio. € durchführbar gewesen.

Mögliche Kosteneinsparungen i.H.v. 0,36 Mio. €<sup>2</sup> blieben durch das aufwendige Wettbewerbsverfahren jedoch ungenutzt.

#### Freischaffende beim Wettbewerb (Tz. 2.3)

Darüber hinaus hätte unabhängig vom Wettbewerbsverfahren eine restriktivere Beauftragung von Freischaffenden zu erheblichen Honorarkosteneinsparungen geführt. Addiert man alle unter den Wettbewerbskosten aufgeführten für die sogenannte Wettbewerbsabwicklung und Wettbewerbsbegleitung verausgabten Beratungshonorare, so ergibt sich eine unangemessen hohe Honorargesamtsumme von ca. 613.000,- € (63,7 %<sup>3</sup>).

Hier hätten erhebliche Honorarkosten eingespart werden können.

#### Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe (Tz. 2.8)

Nach der Entscheidung des Preisgerichtes über die Preisträger für den Neubau des IV. Museumspavillons wurden die Entwürfe vom 06.12.2007 bis 11.01.2008 in der Halle 5 der Saarmesse ausgestellt. Die Kosten hierfür beliefen sich incl. Miete und Nebenkosten auf insgesamt ca. 18.000,- €.

Bei den für die Präsentation der Wettbewerbsentwürfe verausgabten Mitteln von ca. 18.000,- € wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet.

#### Reisekosten Stiftungsvorstand und Projektsteuerer (Tz. 2.7 A)

Bezgl. der Vergleichbarkeit der während der beiden Prüfungen des Rechnungshofs erhobenen Reisekosten und Spesen des Stiftungsvorstandes wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.7 verwiesen.

---

<sup>2</sup> Nach Abzug der vom RH in den Wettbewerbskosten festgestellten Falschbuchungen.

<sup>3</sup> Honoraranteil 63,7 % der wegen Buchungsfehlern korrigierten Wettbewerbskosten i.H.v. 963.285,46 €.

Von Herrn R und dem Projektsteuerer wurde im Rahmen des Realisierungswettbewerbes und der Umsetzung des Museumsneubaues eine Vielzahl von Flügen und PKW-Reisen in unterschiedliche Städte Europas durchgeführt.

Hinzu kamen Aufenthalte in Hotels der obersten Kategorie und eine Verpflegung in der gehobenen Gastronomie. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Ermittlungen des RH auf bis zu 19.000 €.

Für die Reisetilnahme des Büros G wurden neben o.a. Reisekosten zusätzlich noch erhebliche Stundenlohnleistungen i.H.v. 39.815,92 € abgerechnet. Diese wurden in der „Wettbewerbsbegleitung und Projektsteuerung“ als Honorarausgaben verbucht und sind somit in den von der Stiftung ausgewiesenen Reisekosten nicht mit enthalten. Damit ergeben sich für die Reisen der Herren R und G Gesamtkosten i.H.v. ca. 59.000.- €.

Der RH stellt die Notwendigkeit für die im Zusammenhang mit dem Museumsneubau durchgeführten Reisen (Realisierungswettbewerb + Neubauumsetzung) in Frage. Zur Orientierung, wie andere Museen verschiedene bauliche Probleme gelöst haben, bedurfte es nicht dieser Anzahl an Reisen. Zielführender wäre die Beauftragung eines im Museumsbau erfahrenen Architekten gewesen.

#### Überflüssige Leistungen im Rahmen des Wettbewerbes (Tz. 2.10)

Bei Durchsicht der Rechnungsunterlagen ist dem RH aufgefallen, dass häufig Anschaffungen oder Leistungen ohne entsprechenden Bezug zulasten der Neubaumaßnahme als Wettbewerbsausgaben gebucht wurden. Darüber hinaus wurden Anschaffungen getätigt oder Leistungen beauftragt, die nach Auffassung des RH vollständig hätten eingespart werden können.

Bei einer korrekten Verbuchung der Ausgaben und einem Verzicht auf einzelne Leistungen wie z.B. Stellwände, Touchscreen-Monitore 37“, Rechner, 3D-Modell und interaktives Panorama usw. hätten nach

Ermittlungen des RH Ausgaben i.H.v. ca. 102.000,- € eingespart werden können.

**B. KOSTENSTEIGERUNG DER NEUBAUMASSNAHME (Tz. 4.0 + 4.1)**

Nach einer Kostenschätzung aus dem Jahre 2006 beliefen sich die Gesamtkosten für den Museumsneubau auf 12,6 Mio. €. Im Zuge der Bauausführung mussten diese jedoch stetig nach oben angepasst werden. Wenn auch von der Stiftung im September 2011 angekündigt wurde, dass sich die Neubaukosten auf über 30 Mio. € erhöhen werden, betragen die offiziell anerkannten und detailliert belegten Gesamtkosten derzeit noch 26,2 Mio. €.

Nach Berechnungen des RH hätten die Gesamtbaukosten für den Neubau des IV. Museumspavillons inkl. Umbaukosten max. 25 Mio. € betragen dürfen. Die voraussichtlichen Baukosten mit Stand Mai 2011 i.H.v. ca. 26,2 Mio. € liegen damit ca. 1,2 Mio. € über den vom RH ermittelten maximalen Neubaukosten i.H.v. ca. 25 Mio. €.

Die Kostenschätzung von 12,6 Mio. € war hingegen von Anfang an unrealistisch. Zu Kosten i.H.v. 12,6 Mio. € war der geplante Museumsneubau zu keiner Zeit herstellbar.

Offensichtlich wurden die Kostenangaben bewusst untersetzt, um bei den Gremien des Landtages und der Stiftung eine Freigabe für die Umsetzung der Neubaumaßnahme zu erreichen.

**C. BAUZEITVERLÄNGERUNG (Tz. 4.3)**

Die Beauftragung des Architekten (4. Preisträger) erfolgte mit Vertrag vom 17.06.2008. Der erste Bauauftrag für den Baugrubenaushub und die Baugrubensicherungsmaßnahmen wurden jedoch erst 14 Monate später am 03.08.2009 und der Auftrag „Rohbauarbeiten“ sogar erst 26 Monate später am 02.08.2010 erteilt.

Dies weist auf ein äußerst schlechtes Baustellenmanagement sowohl des Projektsteuerers als auch des Architekten hin. Ähnliche Probleme gab es auch bei dem für die Umsetzung der „Technischen Ausrüstung“ zuständigen Ingenieurbüro.

Die Folge ist, dass sich die Fertigstellung des Museumsneubaus um über 2 Jahre bis ins Jahr 2013 verzögern wird.

Als Hauptgründe für die Bauverzögerung sind nach Auffassung des RH Missmanagement, fehlendes Durchsetzungsvermögen und die Unfähigkeit zum Gegensteuern bei Fehlentwicklungen zu nennen. Insbesondere der Projektsteuerer ist seinen Hauptaufgaben wie der Koordinierung des Bauablaufes, der Überwachung der Terminplanung sowie der Kostenüberwachung nicht gerecht geworden.

Die Folgen des Missmanagements werden sich letztlich in den schon angekündigten enormen Kostensteigerungen widerspiegeln. Der RH hat der Stiftung empfohlen, Regressforderungen gegenüber dem Projektsteuerer zu prüfen.

#### **D. VERTRÄGE MIT FREISCHAFFENDEN (Tz. 5.0)**

Die Stiftung hat an 23 Freischaffende ca. 85 Verträge bzw. Ergänzungsverträge und mündliche Aufträge erteilt. Der RH hat hieraus die wichtigsten 34 Verträge detailliert geprüft. Er bezweifelt grundsätzlich die Notwendigkeit der außergewöhnlich vielen Vertragsabschlüsse zur Umsetzung der Neubaumaßnahme. Durch mehr Zurückhaltung bei der Beauftragung von Freischaffenden hätten Honorarkosten von mindestens 250.000,- € eingespart werden können. Zusätzlich sind bei den vom RH geprüften Honorarverträgen die vereinbarten Honorare im Vergleich zu den tatsächlichen Honoraransprüchen wegen überhöhter Honorarvereinbarungen, Doppelhonorierungen und ungerechtfertigter Honorarzahllungen insgesamt um ca. 1,4 Mio. € übersetzt.

Damit wären durch ein wirtschaftliches Handeln des Stiftungsvorstandes bei den Verträgen mit Freischaffenden Kosteneinsparungen von insgesamt brutto 1,65 Mio. € möglich gewesen.

#### Projektsteuerer (Tz. 5.1.1 – 5.1.6)

Mit dem Büro G wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des IV. Museumspavillons ca. 16 Einzelverträge / Ergänzungsverträge abgeschlossen. Hierbei wurden die Vergabebestimmungen der VOF missachtet. Zwischenzeitlich hat die Stiftung mit Schreiben vom 13.07.2011 alle bisher noch nicht beendeten Vertragsverhältnisse mit dem Büro G gekündigt.

Der RH hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass die Stiftung mit dem Projektsteuerer überhöhte Honorarverträge vereinbarte, Doppelbeauftragungen nicht korrigierte, ungerechtfertigte Stundenlohnabrechnungen anerkannte und überhöhte Honorarabschläge auszahlte. Nach den Ermittlungen des RH summieren sich die überhöhten und ungerechtfertigten Honorare des Büros G auf ca. 687.000,- €. Aufgrund der falschen Berechnung einer monatlichen Honorarpauschale liegt zudem voraussichtlich eine Honorarüberzahlung von ca. 248.000,- € vor.

In den vorgenannten Schadenssummen sind die vom Projektsteuerer durch Unterlassung verursachten zusätzlichen Schäden zulasten der Stiftung noch nicht berücksichtigt.

#### TA (Tz. 5.2.2)

Um die Dominanz des Neubauwürfels zu reduzieren, forderte die Bauaufsicht der Stadt Saarbrücken eine Reduzierung der Gebäudehöhe. Deshalb wurde unter Beibehaltung der skulpturalen Raumkonzeption des Wettbewerbsentwurfs die Gebäudehöhe auf max. 14,50 m reduziert. Bereits bei der Stadt Saarbrücken zur Baugenehmigung eingereichte Planungen mussten überarbeitet und nochmals eingereicht werden. Die hierfür erforderlichen Planänderungen wurden von den TA unter ungerechtfertigter Anwendung des § 20 HOAI (mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen) mit brutto

95.664,66 € in Rechnung gestellt und nach Überprüfung durch eine Anwaltskanzlei und den Projektsteuerer von der Stiftung zur Auszahlung freigegeben.

Nach Auffassung des RH besteht hierfür, wenn überhaupt, ein max. Honoraranspruch von ca. 5.000,- €. Damit war das ausgezahlte Honorar um rd. 90.000,- € übersetzt.

#### Architekturbüro J (Tz. 5.3)

Das Büro J aus Saarbrücken wurde nach der Vertragskündigung der TA im Rahmen eines VOF-Verfahrens am 12.06.2010 mit den Architektenleistungen des Museumsneubaues beauftragt. In der Folge wurden noch 5 weitere Zusatzaufträge an dieses Büro erteilt.

Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass von Herrn J das Architekturbüro G übernommen und zum Architekturbüro J umfirmiert wurde. Herr J war bis zu diesem Zeitpunkt Angestellter oder freier Mitarbeiter im Architekturbüro G und im Zuge der vom Büro G wahrgenommenen Projektsteuerungsaufgaben auch an Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Museumsneubau beteiligt.

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses und der persönlichen Verflechtungen zwischen den Herren G und J hätte das Architekturbüro J im Rahmen des VOF-Verfahrens von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen.

Mit dem Hauptvertrag vom 12.06.2010 wurden für die LP 6 – 8 ungekürzte Grundleistungen von 45 % der HOAI vereinbart. Hier hätten jedoch Kürzungen für die vom Projektsteuerer und Statiker erstellten Ausschreibungen für Bauzaun, Erd-, Mauer-, Betonarbeiten (Rohbauarbeiten) und die separate Einschaltung eines Büros (A) für die Abwicklung der Ausschreibungsverfahren auf einen Grundleistungssatz von 38,36 % erfolgen müssen.

Wegen der im Vertrag fehlenden Anpassung der Grundleistungen war das Gesamthonorar des Architekturbüros J um ca. brutto 73.300,- € übersetzt. Das Gleiche gilt auch für das Honorar der Beleuchtungsplanung, das um ca. 3.000,- € übersetzt war.

Ing.-Büro C „Technische Gebäudeausrüstung“ (Tz. 5.4.1)

Wegen Fehlplanungen des Ing.-Büros C kündigte die Stiftung mit Schreiben vom 16.12.2010 o.a. Verträge aufgrund angeblicher umfangreicher Fehlplanungen. Derzeit ist deshalb ein Rechtsstreit anhängig.

Für den RH ist es in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum trotz angeblicher Planungsfehler der Ergänzungsauftrag für die LP 6 – 7 erteilt wurde. Nach Auffassung des RH zeigt sich spätestens mit der Ausführungsplanung der LP 5, ob ein Büro leistungsfähig und zuverlässig ist.

Da die Kündigung des Ing.-Büros C mit Fehlplanungen begründet wurde, hätte der Projektsteuerer evtl. Ungereimtheiten in der Planung spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung feststellen und zur Schadensabwendung eine ergänzende Beauftragung der LP 6 – 7 zwingend vermeiden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Des Weiteren hat der RH festgestellt, dass die Honoraransprüche für die Planung der „Technischen Ausrüstung“ nicht auf Grundlage der HOAI ermittelt wurden. Nach Berechnungen des RH ergab sich hierdurch ein um rd. 30.000 € überhöhtes Honorar.

Ing.-Büro M „Brandschutz“ und „Techn. Gebäudeausrüstung (Tz. 5.5)

Das Ing.-Büro M erhielt sieben Verträge, die mit dem Brandschutz im Alt- und Neubau im Zusammenhang standen, und als Nachfolgebüro „C“ erhielt es den Ing.-Vertrag „Technische Gebäudeausrüstung“.

Im Rahmen der Prüfung hat der RH eine Doppelbeauftragung i.H.v. ca. 7.000,- € und vermeidbare Honorarkosten i.H.v. ca. 22.000,- € festgestellt.

Nach Aussage der Stiftung wurde neben dem gekündigten Ing.-Büro C auch das Ing.-Büro M (jedoch mündlich) mit den LP 2 – 7 der „Technischen Gebäudeausrüstung“ beauftragt. Der finanzielle Schaden der Stiftung für die Doppelbeauftragung beläuft sich im Falle einer Zahlungsverpflichtung nach Ermittlungen des RH auf ca. brutto 402.000,- €.

Hier ist von der Stiftung zu prüfen, wer die Verantwortung für die Doppelbeauftragung zu tragen hat, ob diese Person zur Beauftragung von der Stiftung legitimiert war und ob letztlich überhaupt ein rechtsverbindlicher (mündlicher) Vertrag zustande kam. Ist der angeblich mündlich erteilte Auftrag rechtsverbindlich, so ist die Regressnahme des hierfür Verantwortlichen zu überprüfen.

Abwicklung der VOB- und VOL-Ausschreibungsverfahren (Tz. 5.7)

Mit Auftrag vom 09.09.2010 wurde das Ing.-Büro A aus München mit der Durchführung von 19 VOB-Verfahren und 5 VOL-Verfahren für den Neubau der „Galerie der Gegenwart“ (IV. Museumspavillon) beauftragt. Nach Auffassung des RH sind die hierfür vereinbarten Honorarpauschalen jedoch erheblich übersetzt.

Nach Ermittlungen des RH ergibt sich bei einer Hochrechnung auf die vereinbarten 19 VOB- und 5 VOL-Verfahren ein um mind. 78.000,- € übersetztes Gesamthonorar.

#### Honorar „Fassadentechnik“ (Tz. 5.8)

Die Firma P hat mit den Verträgen vom 16.02.2010 und 29.03.2011 den Auftrag zur Ausführung der Fachingenieurleistungen „Fassadentechnik Neubau“ erhalten. Aufgrund fehlender Regelungen in der HOAI wurde das Honorar auf der Grundlage der Fachingenieurleistungen für die Gebäudehülle der unabhängigen Berater für Fassadentechnik e.V. (UBF) ermittelt.

Nach Ermittlungen des RH liegt bei den Vertragsvereinbarungen eine Doppelhonorierung i.H.v. 17.000,- € vor.

#### Honorare für Rechtsanwälte (Tz. 5.9 – 5.10)

Nach Auffassung des RH hätte es zum rechtssicheren Abschluss von Verträgen mit Freischaffenden nicht der Hilfe einer Anwaltskanzlei bedurft. Das Gleiche trifft auch bei der überwiegend überflüssigen Rechtsberatung im Rahmen des Realisierungswettbewerbs und der Umsetzung der Neubaumaßnahme zu.

Nach Auffassung des RH hätten von den bisher an Anwälte ausgezahlten Honoraren von über 250.000,- € mind. 200.000,- € eingespart werden können.

#### Werkvertrag mit SM (Tz. 5.11)

Gemäß Werkvertrag vom 02.01.2007 wurde mit Frau SM zur organisatorischen Abwicklung des Realisierungswettbewerbes für das Jahr 2007 ein Pauschalhonorar i.H.v. netto 36.900,- € + 19 % USt. = brutto 43.911,- € vereinbart.

Betrachtet man die von Frau SM im Rahmen des Wettbewerbs zu erbringenden umfangreichen Einzelleistungen, so stellt sich die Frage, was das Büro G eigentlich noch im Rahmen der mit 98.650,78 € honorierten Wettbewerbsbegleitung getan hat. Zweifel an der Angemessenheit des mit G abgerechneten Honorars sind deshalb angebracht.

In dem nach Auffassung des RH unqualifizierten Pauschalvertrag mit Frau SM i.H.v. brutto 43.911,- € fehlen klare Vorgaben des Leistungszeitraumes sowie Möglichkeiten für eine leistungsgerechte Honorarabrechnung auf Stundenlohnbasis. Aufgrund des fehlenden Leistungsbezuges kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Honorarpauschale übersetzt war.

## **E. VERGABEN UND ABRECHNUNGEN VON BAULEISTUNGEN (Tz. 6.0)**

### Aushub Baugrube und Baugrubensicherungsarbeiten (Tz. 6.2/Nr. 1)

Der ursprüngliche Hauptauftrag i.H.v. brutto 1.188.021,03 € erhöhte sich durch den 1. Nachtragsauftrag i.H.v. brutto 214.200,- € auf 1.402.221,03 €.

In den Erläuterungen zum Nachtrag wurde ausgeführt, dass die im Nachtragsauftrag enthaltenen Stillstandszeiten (Nachtragskostenanteil ca. netto 98.000,- €) vom AG zu vertreten waren, da eine im LV zugesicherte leitungsfreie Übergabe des Baufeldes nicht realisiert werden konnte. Die örtlichen Versorger konnten angeblich die Um- und Neuverlegung von Versorgungsleitungen nicht wie geplant fertigstellen, wodurch Stillstandszeiten für das Bohrgerät und die damit verbundenen Vorhaltungskosten entstanden.

Dass die Stillstandszeiten von der Stiftung als AG zu vertreten sind, ist nach Auffassung des RH nicht nachvollziehbar. Für die Abwicklung der Baumaßnahme hat die Stiftung freischaffende Büros beauftragt, die unter anderem auch für die Koordination der Leitungsumverlegungen verantwortlich waren. Verzögerte sich die Umverlegung der Leitungen, weil man zu spät initiativ wurde, so müssen die hierfür verantwortlichen Freischaffenden und nicht der AG die hieraus resultierenden Folgekosten tragen bzw. als Bevollmächtigte des AG in Regress genommen werden.

Nach Erkenntnissen des RH hat der Projektsteuerer für die Umverlegung der Versorgungsleitungen ein zusätzliches Honorar i.H.v. 7.465,51 € erhalten. Hier ist von der Stiftung zu überprüfen, ob für die Stillstandszeiten

ein Verschulden des Projektsteuerers oder evtl. des Ing.-Büros-C vorliegt. Ist dies der Fall, so sind die angefallenen Kosten i.H.v. 98.000,- € + 19 % MwSt. = ca. 116.620,- € von diesen zurückzufordern oder im Zuge der Honorarabrechnung in Abzug zu bringen.

#### Fördertechnik (Tz. 6.1/Nr. 11)

Der RH beanstandet, dass eine Bieterin am Ausschreibungsverfahren beteiligt wurde und auch den Zuschlag erhielt, obwohl sie zumindest an der Planung der Leistung beteiligt war und deshalb von der Vergabe hätte ausgeschlossen werden müssen.

Der AG selbst hat hierdurch in erheblichem Maße zur Verzerrung des Preiswettbewerbs beigetragen.

#### **F. SONSTIGE AUFTRÄGE (Tz. 7.0)**

Der RH hat festgestellt, dass von der Stiftung Zahlungen geleistet wurden,

- die in ihre Höhe übersetzt waren oder auf die sogar hätte verzichtet werden können,
- bei denen zumindest Zweifel bestehen, ob deren Begleichung von der Stiftung oder vom beauftragten Freischaffenden hätte erfolgen müssen.

So wurden z.B. für den Server des Projektsteuerers Leasinggebühren i.H.v. ca. 16.000,- € bezahlt, obwohl diese Kosten über die Honorarnebenkosten abgedeckt waren und deshalb vom Projektsteuerer selbst hätten getragen werden müssen. Das Gleiche gilt für die von der Stiftung übernommenen Telefonkosten des Projektsteuerers i.H.v. ca. 320,- €.

Im Zuge der Neubaumaßnahme wurde der Bauzaun mit Bildernachdrucken aus der Sammlung des Saarlandmuseums plakatiert. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Gesamtkosten der Bauzaungestaltung für den Gestaltungsentwurf, die Plakate und die Reproduktionsgenehmigungen beliefen sich auf ca. 23.000,- €.

Nach Auffassung des RH hätten diese Kosten i.H.v. 23.000,- € vollständig eingespart werden können.

## **G. FAZIT**

Um einen Überblick über die insgesamt entstandenen überhöhten Ausgaben für den IV. Museumspavillon zu erhalten, sind die Schadenssummen in nachfolgender Übersicht aufgelistet:

### **Zusammenfassung der überhöhten Kosten beim IV. Museumspavillon**

1. Wettbewerbsabwicklung (incl. Reisek., RA-Honorar, 3D-Visualisierung, Stellwände usw.)	360.000,- €
2. Honorarkosten Projektsteuerer wegen Bauzeitverl.	267.000,- €
3. Vermeidbare Honorarkosten Freischaffende	150.000,- €
4. Überhöhte Honorare, Doppelhonorierungen usw.	1.400.000,- €
5. Stillstandskosten Baugrube	117.000,- €
6. Sonstige ungerechtfertigt übernommene Kosten	39.000,- €

<b>Übersetzte Kosten des IV. Museumspavillons insges.</b>	<b>2.333.000,- €</b>
	<b>ca. 2.300.000,- €</b>

Bei einer Addition aller vom RH in diesem Prüfbericht thematisierten überhöhten Vertragsvereinbarungen, Doppelhonorierungen und sonstigen überflüssigen Ausgaben ergeben sich für den Museumsneubau entsprechend obiger Auflistung überhöhte Kosten i.H.v. **ca. 2.300.000,- €**. Diese hätten bei einer kostenbewussten Umsetzung der Neubaumaßnahme eingespart werden können.

Damit hätten sich die Projektkosten statt auf 26,2 Mio. € auf rd. 24 Mio. € belaufen und damit deutlich unterhalb der vom RH ermittelten Kostenobergrenze (25 Mio. €) gelegen.

Analysiert man die Gründe der negativen Kostenentwicklung der Neubaumaßnahme, so ist eine Vielzahl von Faktoren zu nennen:

- Ein aufwendiges und viel zu teures Wettbewerbsverfahren.
- Die im Wettbewerb gemachten unrealistischen und viel zu niedrigen Kostenvorgaben von 9 Mio. €.
- Die fehlerhafte Preisträgerauswahl des Preisgerichtes, die im Rahmen eines Vergabenaachprüfungsverfahrens korrigiert werden musste.
- Die falsche Entscheidung des Preisgerichtes zur Umsetzung eines Wettbewerbsentwurfs, dessen viel zu hoher Baukörper sich nicht in den Gebäudebestand eingliedert und dessen Entwurfsverfasser nur wenig Erfahrung in der Umsetzung von Baumaßnahmen hatte.
- Die Beauftragung eines Projektsteuerers mit überhöhtem Honorar, der mit der Baumaßnahme völlig überfordert war.
- Die durch Missmanagement entstandene Bauverzögerung.

Zudem haben auch noch alle Kontrollinstanzen bei der Umsetzung des Museumsneubaues versagt. Inwiefern die Verantwortlichen juristisch zur Verantwortung gezogen werden können, bleibt abzuwarten. Die Stiftung hat nun die schwierige Aufgabe, den Museumsneubau in einem vernünftigen Kostenrahmen auf Grundlage der ursprünglichen Entwurfsidee der Entwurfsverfasser fertigzustellen.

Da bislang erst 22,5 Mio. € für die Gesamtmaßnahme finanziert sind und bisher lediglich der Rohbau erstellt wurde, muss von einer erheblichen Finanzierungslücke ausgegangen werden.

Für die weitere Kostenentwicklung des Projekts wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie die derzeit noch vorhandenen Unzulänglichkeiten der Planung behoben werden können.

Da bisher Alt- und Neubauplanung getrennt voneinander betrieben wurden, ist die planerische Einbindung des Bestandes in das Gesamtkonzept nur unzureichend erfolgt.

Auch ist die Frage, welches Konzept für die Haustechnik nun sinnvoller Weise realisiert werden soll, nicht abschließend beantwortet.

Schließlich erscheint die Verwirklichung einer ansprechenden und für die Akzeptanz des Gebäudes bedeutsamen Fassadengestaltung in Anbetracht der bestehenden Vertragslage äußerst problematisch.

Der von der Stiftung eingesetzte Controller hat darüber hinaus u.a. schwerwiegende Planungsdefizite im Bereich der Beleuchtung und des Brandschutzes festgestellt und das Fehlen der Planung zur Realisierung eines Sicherheitskonzeptes angemahnt.

Es gilt nun, die finanziellen Auswirkungen all dieser Planungsdefizite sowie der zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen abzuschätzen und zu bewerten, damit die Finanzierung des Gesamtprojektes auf einer verlässlichen Grundlage erfolgen kann.

## 1.0 EINLEITUNG

Nach Maßgabe des Prüfungsauftrages vom 17.03.2011 wurden Zuwendungen aus den Kapiteln 0207 und 2102 der Haushaltsjahre 2006 bis 2011 an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz zur Errichtung des IV. Museumspavillons geprüft.

**Zur Wahrung des Datenschutzes wurde nachfolgender Prüfbericht in anonymisierter Form erstellt. Damit die Sachzusammenhänge jedoch weiterhin verständlich bleiben, wurden die jeweiligen Namen nur als Kürzel dargestellt. Der hierzu gehörende Namenschlüssel ist dieser Prüfungsmitteilung in einem verschlossenen Umschlag als Anlage beigefügt (Anonymisierungsliste). Das Kuvert mit der Aufschrift „Vertraulich: Anonymisierungsliste“ darf nur von Befugten geöffnet werden.**

## 2.0 REALISIERUNGSWETTBEWERB

### Chronologie

Beschluss des Kuratoriums:	90. Sitzung am 10.07.2006 (Beschluss zur Museumserweiterung und EU-weiten Auslobung des Realisierungswettbewerbs im offenen Wettbewerb)
Angeforderte Auslobungsunterl.:	von 655 Interessenten
Versand der Auslobungsunterlagen:	bis zum 30.04.2007
Frist Abgabe Wettbewerbsarbeiten:	15.06.2007
Schriftliche Rückfragen:	im Zeitraum 07.05.2007 – 14.05.2007
Beantwortung Rückfragen:	durch Veröffentlichung im Internet am 21.05.2007
Vorprüfung Wettbewerbsarbeiten:	18.06.2007 – 03.08.2007 durch die Büros a) „A“ (Erfüllung der Wettbewerbsvorgaben) und

	b) „I“ (Wirtschaftlichkeit und Kostenrechnung)
Eingegangene Arbeiten:	345
Ausgeschlossene Arbeiten:	27 (wegen Anonymitätsverletzungen)
Wettbewerbsteilnehmer 1. Phase:	318
1. Phase Wettbewerb:	14.08.2007 + 15.08.2007
Ausgeschlossen:	1. Wertungsrundgang 252 Arbeiten
Ausgeschlossen:	2. Wertungsrundgang 47 Arbeiten
Rückholung von 6 Arbeiten der im 2. Wertungsrundgang ausgeschiedenen Arbeiten	
Wettbewerbsteilnehmer 2. Phase:	25 Arbeiten
2. Phase Wettbewerb:	19.11.2007 (Entsch. Preisgericht)
Preisverleihung Wettbewerb:	14.12.2007
Beantragung eines Vergabenachprüfungsverfahrens:	17.12.2007
Entscheidung Vergabekammer:	22.02.2008 (Nichtberücksichtigung des ursprünglich 1. Preisträgers)
Entscheidung Kuratorium:	94. Sitzung vom 05.03.2008 (Annahme Entsch. Vergabekammer)
VOF-Verhandlungsverfahren:	18.04.2008
Entscheidung Kuratorium:	in der 95. Sitzung am 25.04.2008 (Vorstand soll Auftrag an 4. Preisträger TA erteilen)
Beauftragung des 4. Preisträgers:	Architektenvertrag v. 17.06.2008
Erster Spatenstich:	07.08.2009
Auftrag Aushub Baugrube:	03.08.2009
Auftrag Rohbauarbeiten:	02.08.2010

In seiner 90. Sitzung am 10.07.2006 stimmte das Kuratorium der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz auf einer Kostenbasis von 11,5 Mio. €<sup>4</sup> dem Neubau des IV. Museumspavillons zu. Der Vorstand wurde beauftragt, einen offenen Realisierungswettbewerb vorzubereiten und eine Auslobung

---

<sup>4</sup> In den Gesamtkosten waren auch die Kosten für die Fassadensanierung der Modernen Galerie mit enthalten.

im Herbst 2006 sicherzustellen. Um für die neben der „Modernen Galerie“ vorgesehene Museumserweiterung eine städtebaulich und gestalterisch optimierte Gebäudegestaltung wie Grundrisslösung zu finden, wurde von der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz am 15.03.2007 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union ein offener internationaler Realisierungswettbewerb für die „Galerie der Gegenwart, Saarbrücken“ ausgeschrieben. Das gesamte Verfahren erfolgte nach Nr. 2.2 der GRW Saar als offener, einstufiger Realisierungswettbewerb in zwei Phasen. Zur Sicherstellung der Anonymität erfolgte nach der 1. Bearbeitungsphase die Benachrichtigung der ausgewählten Teilnehmer durch besonders verpflichtete externe Beauftragte. Um die Anonymität sicherzustellen, mussten die Wettbewerbsunterlagen verschlossen ohne Hinweis auf den Verfasser und nur unter Angabe des Kennwortes an den Auslober übersandt werden. Damit die Arbeiten nach der Ermittlung der Preisträger dem jeweiligen Entwurfsverfasser zugeordnet werden konnten, mussten sie mit einer aus sechs unterschiedlichen Ziffern bestehenden Kennzahl versehen werden.

Nach der Veröffentlichung des Realisierungswettbewerbes forderten 655 Interessenten die Auslobungsunterlagen an. Bis zum 15.06.2007 gingen beim Auslober fristgerecht 345 Arbeiten ein. Die Vorprüfung der letztlich eingegangenen Arbeiten auf Erfüllung der formalen Wettbewerbsanforderungen erfolgte durch ein externes Büro. Wegen der Verstöße gegen das Anonymitätserfordernis wurden 27 Arbeiten vom Wettbewerb ausgeschlossen und damit letztlich 318 Teilnehmer für die 1. Phase der Entwurfsbewertung zugelassen.

Im ersten und zweiten Wertungsrundgang der 1. Phase sind 293 Arbeiten ausgeschieden. Damit verblieben für die 2. Phase des Wettbewerbsverfahrens noch 25 Arbeiten in der Wertung. An die betroffenen Wettbewerbsteilnehmer wurden am 17.08.2007 die Auslobungsunterlagen der 2. Phase versandt, worauf ausnahmslos alle überarbeitete Entwürfe einreichten. Die erforderliche Vorprüfung dieser 25 Arbeiten der 2. Wettbewerbsphase erfolgte durch ein externes Büro.

Die Preisgerichtssitzung der zweiten Wettbewerbsphase fand am 19.11.2007 statt. Nach einem ersten und zweiten Wertungsrundgang verblieben von den 25 noch 10 Arbeiten im Wettbewerb. Das Preisgericht entschied, die Preise 1 – 3 und zweimal einen fünften Preis zu vergeben sowie drei Arbeiten als „Ankauf“ zu bewerten. Auf die Vergabe eines vierten Preises wurde verzichtet. Das Wettbewerbsergebnis ist allen Teilnehmern mit Schreiben vom 24.11.2007 mitgeteilt worden. Die erforderliche Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union erfolgte am 14.12.2007 unter namentlicher Nennung des 1. Preisträgers. Die Preisverleihung fand am 14.12.2007 statt.

Gegen diese Entscheidung des Preisgerichtes beantragten vier konkurrierende Architekten aufgrund der im Entwurf des 1. Preisträgers missachteten verbindlichen Baufeldvorgabe ein Vergabenachprüfungsverfahren. Aus den Auslobungsunterlagen wie aus den im Internet beantworteten Teilnehmerfragen war eindeutig zu entnehmen, dass die vorgegebenen Baugrenzen bei der Entwurfsplanung zwingend einzuhalten waren, um einen Ausschluss vom Wettbewerb zu vermeiden. Für den Neubaustandort war damit die Freifläche vor der Modernen Galerie fest vorgegeben. Hiervon abweichende Entwurfsplanungen hätten somit unweigerlich vom Preisgericht ausgeschlossen werden müssen. Warum sich das Preisgericht hierüber hinwegsetzte und den 1. Preis an einen Entwurf vergab, der diese Vorgaben in erheblichem Umfang missachtete, indem er das vorgegebene Baufeld um mehr als 50 % überschritt, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Die zu Unrecht erfolgte Vergabe des 1. Preises wurde letztlich durch die Vergabekammer verworfen, sodass die Antragsteller des Vergabenachprüfungsverfahrens in vollem Umfang obsiegten.

Trotz des verlorenen Vergabenachprüfungsverfahrens war die Stiftung (juristische Person des öffentlichen Rechts) von einer Gebühr für die Entscheidung der Vergabekammer befreit. Gemäß Entscheidung muss sie

jedoch der Antragstellerin (Arch.-Büro KP) die entstandenen Auslagen ersetzen. Nach Angabe der Stiftung entstanden ihr durch die vom Preisgericht zu vertretenden schwerwiegenden Verfahrensfehler zusätzliche Kosten i.H.v. 55.000,- €.

Gemäß dem Beschluss des Vergabenachprüfungsverfahrens vom 22.02.2008 (1 VK 07/2007) wurde es der Ausloberin (Stiftung) untersagt, die erste Preisträgerin in das sich gemäß VOF an den Teilnahmewettbewerb anschließende Verhandlungsverfahren einzubeziehen und/oder ihr den Auftrag auf sonstige Weise zu erteilen. Die übrigen Preisträger rückten entsprechend der vom Preisgericht festgelegten Rangfolge mit ihren Arbeiten in der Rangfolge nach. Dies bedeutete Platz 2 wurde Platz 1 und Platz 3 wurde Platz 2. Die beiden auf den 5. Platz gesetzten Entwürfe rückten auf den 4. Platz auf und die Ankäufe blieben unverändert Ankäufe.

Von der eingesetzten Verhandlungskommission<sup>5</sup> wurde am 18.04.2008 im Rahmen eines VOF-Verhandlungsverfahrens<sup>6</sup> nach Wertung der vier verbliebenen Preisträger das Architekturbüro „TA“ (Platz 4) zur Beauftragung vorgeschlagen. Dieser Empfehlung ist das Kuratorium der Stiftung in seiner 95. Sitzung am 25.04.2008 gefolgt und hat den Vorstand beauftragt, vorgenanntem Architekturbüro den Planungsauftrag (LP 1 – 5) für den Neubau der Galerie der Gegenwart zu erteilen. Der Auftrag für die Umsetzung der Museumserweiterung ging mit dem Architektenvertrag vom 17.06.2008 an einen der viertplatzierten Preisträger (TA, Köln). Der eigentliche 1. Preisträger ging damit leer aus. Ein Rechtsanspruch des 1. Preisträgers auf Erteilung des Planungsauftrages bestand nicht (siehe 5.1.1 GRW-Saar). In den Auslobungsunterlagen wurde lediglich die Vergabe der LP 1 – 5 an einen der Preisträger zugesagt.

Der erste Spatenstich für die Museumserweiterung erfolgte am 07.08.2009.

---

<sup>5</sup> Mitglieder Verhandlungskommission: Dr. R, Architekt Prof. HGM, Prof. BG, Rechtsanwalt TB, Dr. KES und für das Verfahrensprotokoll NB.

<sup>6</sup> Ladung Bewerber: 08.04.2008; Rückläufe d. Bewerber bis zum 16.04.2008; Auftragsverhandlung mit den Bewerbern 18.04.2008; Auswahl der Bewerbungen 19.04.2008; Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bewerber nach § 13 VgV am 30.04.2008.

**Der RH beanstandet, dass der Stiftung durch ihre auf den Verfahrensfehlern des Preisgerichts beruhende Entscheidung vermeidbare Mehrkosten i.H.v. 55.000,- € (Angabe der Stiftung) entstanden sind. Von der Stiftung ist zu überprüfen, ob eine Regressnahme der für die Fehlentscheidung Verantwortlichen rechtlich durchsetzbar ist.**

## **2.1 Gewähltes Auslobungsverfahren**

Mit dem durchgeführten Realisierungswettbewerb sollte im Rahmen eines Wettbewerbs zwischen den teilnehmenden Architekten eine gestalterisch und städtebaulich ansprechende und wirtschaftliche Lösung für den geplanten Museumsneubau „Galerie der Gegenwart“ gefunden werden. Den einheitlichen Rahmen für die Wettbewerbsumsetzung gab die GRW-Saar mit dem Wettbewerbsziel, den Wettbewerbsstufen und der Verfahrensform vor.

Als Wettbewerbsziel wurde von der Stiftung der „Realisierungswettbewerb“ gewählt. Nach Auffassung des RH wäre vor dem Hintergrund der ursprünglich auf dem Areal vorgesehenen Einzelmaßnahmen „Neubau Bibliothek“ (Realisierung derzeit zurückgestellt), „Erweiterung der Musikschule“ und „Neubau der Galerie der Gegenwart“ vor einem Realisierungswettbewerb sicherlich die Auslobung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes sinnvoll gewesen. Hierdurch hätte im Vorfeld eine städtebaulich insgesamt stimmige wie optimierte Gesamtlösung gefunden werden können, wodurch der Stiftung viele Probleme mit den Anwohnern und der Stadt erspart geblieben wären. Diese Chance wurde jedoch ungenutzt gelassen. Einer der Gründe hierfür dürften die unterschiedlichen Zuständigkeiten sein. An der Durchführung eines Ideenwettbewerbes hätten sich sicherlich die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie das Land finanziell beteiligen müssen, um für das betroffene Areal die städtebaulich beste Lösung zu finden.

**Der RH bedauert, dass der Weg für eine städtebaulich optimierte Gesamtlösung durch die Auslobung einzelner separater Realisierungswettbewerbe ungenutzt blieb.**

#### Wettbewerbsstufen

Die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz lobte im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union am 15.03.2007 einen offenen internationalen Realisierungswettbewerb für die „Galerie der Gegenwart, Saarbrücken“ aus. Das gesamte Verfahren erfolgte nach 2.2 der GRW-Saar als offener, einstufiger Realisierungswettbewerb in zwei Phasen. Dieses offene Auslobungsverfahren stellt sich jedoch durch die von 655 Planern angeforderten Auslobungsunterlagen und durch die letztlich 345 eingereichten Entwurfsarbeiten als sehr arbeits- und kostenintensiv dar. Dies spiegelt sich insbesondere in den erheblich zu hohen Wettbewerbskosten i.H.v. ca. 1,22 Mio. €<sup>7</sup> (0,96 Mio. €) wider.

Der Arbeits- wie Kostenaufwand hätte nach Auffassung des RH erheblich reduziert werden können, wenn die Auslobung des Museumsneubaues beispielsweise im Rahmen eines begrenzt offenen Wettbewerbsverfahrens mit max. 50 Teilnehmern erfolgt wäre (siehe Nr. 2.4.3 GRW-Saar). Der Vorteil der überschaubaren Teilnehmerzahl wären die erheblich geringeren Kosten sowie ein erheblich reduzierter Verwaltungsaufwand gewesen. Probleme mit der fachlichen Kompetenz des mit der Maßnahmeumsetzung betrauten Architekturbüros (Preisträger), wie sie beim praktizierten offenen Auslobungsverfahren aufgetreten sind, hätten durch die Vorgabe eines Anforderungsprofils mit entsprechendem Qualifizierungsnachweis vermieden werden können.

Als Anhaltspunkt für die Ermittlung von realistischen Wettbewerbskosten hat der RH den Wettbewerb „Bioinformatik der Uni Saarbrücken“ zugrunde gelegt. Die Ausgaben für das dort durchgeführte begrenzt offene Verfahren beliefen sich auf ca. 454.000,- €. Da in diesen Ausgaben jedoch Bau-

---

<sup>7</sup> Nach den Buchungsunterlagen der Stiftung beliefen sich die Wettbewerbskosten auf ca. 1,22 Mio. €. Nach Abzug der vom RH festgestellten Falschbuchungen reduzieren sich diese auf ca. 0,96 Mio. €.

herrenleistungen des mit der Umsetzung des Wettbewerbs betrauten Amtes (ABL) nicht mit enthalten sind, hätte nach Auffassung des RH zur Durchführung eines begrenzten offenen Wettbewerbes für den Museumsneubau der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz ein Gesamtkostenrahmen von ca. 600.000,- € ausgereicht. Die Wettbewerbsausgaben des Museumsneubaus hätten sich gegenüber den tatsächlich entstandenen Ausgaben des offenen Realisierungswettbewerbes i.H.v. 1,22 Mio. € damit halbiert. Die möglichen ungenutzt gebliebenen Einsparungen hätten sich damit auf ca. 600.000,- € (bzw. ca. 360.000,- €<sup>8</sup>) belaufen.

**Der RH beanstandet, dass mögliche Kosteneinsparungen i.H.v. 600.000,- € (360.000,- €) ungenutzt blieben.**

## 2.2 Gesamtkosten des Realisierungswettbewerbes

Um einen Gesamtüberblick über die im Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb getätigten Ausgaben zu erhalten, hat der RH auf Grundlage der Buchungsunterlagen der Stiftung aus einer Vielzahl von Einzelbuchungen nachfolgende Kostenzusammenfassung erstellt.

Die tatsächlich geleisteten Ausgaben für den Wettbewerb setzen sich nach Ermittlungen des RH wie folgt zusammen:

**Hinweis:** Die Benennung nachfolgender Buchungstitel wie die Zusammenfassung der Ausgaben erfolgte auf Grundlage der Buchungsunterlagen der Stiftung. Damit wurden auch Falschbuchungen oder Falschzuordnungen einzelner Ausgaben analog der Stiftungsbuchungen übernommen.

a) Umsatzerlöse bzw. Einnahmen	- 26.680,50 €
(Einnahmen aus Gebühren, Rücküberweisungen und Tischverkäufen)	
b) Verbrauchsmaterial, Regalelemente, DV-Anlagen	36.193,70 €
Die hierin enthaltenen DV-Anlagen setzen sich wie folgt zusammen:	
1. PC für den Architektenwettbewerb	1.053,15 €
2. IT-Systeme, Touchscreen Bildschirme 37"	17.582,25 €
<b><u>DV-Anlagen insgesamt</u></b>	<b><u>18.635,40 €</u></b>

<sup>8</sup> Nach Abzug der vom RH in den Wettbewerbskosten festgestellten Falschbuchungen.

c) Öffentlichkeitsarbeit, Druckerzeugnisse, Flyer	12.638,35 €
d) Fremdleistungen, Abfall, Entsorgung Reinigung (Transp., Umräum- u. Reinigungsarbeiten, Auf-/Abbau Wettbewerb, Fotoarb.)	16.694,17 €
e) Bewachung (Bewachung der Vorprüfung, Wettbewerbsarbeiten durch Sicherheitsdienste)	13.204,84 €
<b>f) Bauleistungen</b>	<b>34.957,01 €</b>
1. Beratungsleistungen Dipl.-Ing. HG	578,00 €
2. Lieferung u. Montage Stellw.	25.944,41 €
3. Demontage u. Einlagerung Stellwände	271,32 €
4. Aufst. Trennwand	862,75 €
5. Erst. Wettbewerbsgrundmodell	4.914,70 €
6. Plexiglashaube Wettbewerbsgrundmodell	297,50 €
7. 25 Stck. Lackbeistelltische	298,75 €
8. Montage Leuchtstofflampen	956,58 €
9. Auf- u. Abbau Stellwände Wettbewerbsphase II	833,00 €
<b>Bauleistungen insgesamt:</b>	<b>34.957,01 €</b>
<b>g) Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren</b>	<b>22.098,94 €</b>
<b>h) Prüfung, Beratung, Preisgericht</b>	<b>224.872,93 €</b>
(überwiegend Rechtsanwalt, Wettbewerbsberatung),	
1. Rechtsanwälte E (Beratungshonorar)	85.416,67 €
2. Rechtsanwälte B, (Vergabeverf. Galerie)	23.121,70 €
3. Rechtsanwälte KHH (Beratung)	4.617,20 €
<b>Anwaltskosten gesamt:</b>	<b>113.155,57 €</b>
4. G, Saarbrücken (Beratung Wettbewerb)	43.655,29 €
5. Notar Dr. KS (Protokollführung)	2.556,18 €
6. I, Braunsch. (Prüfung Kosten)	35.700,00 €
7. Dipl.-Ing. HG	2.890,00 €
8. Prof. Dr. BG	4.473,00 €
9. Prof. Dr. GA	3.195,00 €
10. UK	3.195,00 €
11. Architekt HK	1.372,16 €
12. Architekten BDA CN	2.281,23 €
13. DR	1.917,00 €
14. Staatliche Kunsthalle Karlsruhe (Honorar Preisger.)	1.278,00 €
15. PR (Honorar Preisger.)	1.278,00 €
16. Prof. DKS	1.917,00 €
17. CF	3.134,00 €
18. Prof. Dr. HS (Honorar Preisgericht)	1.278,00 €
19. Prof. HGM (Honorar Preisgericht)	1.278,00 €
20. Prof. IM	319,50 €
<b>Insgesamt</b>	<b>224.872,93 €</b>
<b>i) Inanspruchnahme von Rechtsdiensten</b>	<b>827.045,37 €</b>
(Rechtsanwalt, Projektentwicklung, Preisgericht, Vorprüfung, Vermessung usw.)	
1. Architekturbüro KP (1. Preisträger)	27.323,05 €
2. Arch. LA (2. Preisträger)	21.858,95 €
3. Architekturbüro TA (4. Preisträger)	14.753,75 €
4. Architekturbüro LV (4. Preisträger)	14.753,75 €
5. Architekturbüro BKB (Ankauf)	7.103,50 €
6. Büro CAB (Ankauf)	7.103,50 €

7.	Büro GB (Ankauf)	7.103,50 €
	<b>Preisgelder gesamt (Nr. 1. – 7.):</b>	<b>100.000,00 €</b>
8.	Büro G (Wettbewerbsbegleitung)	132.506,37 €
9.	Büro G. (Wettbewerbsbegl.)	
	ursprünglich 310.040,67 € - 5 x 5.800,- € (Umbuchung)	281.040,67 €
	<b>Büro G insgesamt (Nr. 8. + 9.):</b>	<b>413.547,04 €</b>
10.	Büro AU (Vorprüfung Wettbewerb)	149.808,60 €
11.	Architekturbüro TA, Köln (Vorplanung)	58.666,78 €
12.	Büro SM, Saarbrücken	43.911,00 €
13.	3D-Modell u. Rundflug	34.837,25 €
14.	Hotel, Saarbrücken	124,00 €
15.	Rechtsanwälte E, Saarbrücken	5.436,63 €
16.	Vermessungsbüro, Saarbrücken	1.299,10 €
17.	GW (Preisrichterhonorar)	639,00 €
18.	Prof. IM (Preisrichterhonorar)	639,00 €
19.	Notar Dr. KS	5.949,88 €
20.	HM (Betreuungstätigkeit)	5.500,00 €
21.	TG (Fotoarbeiten)	297,50 €
22.	Prof. HGM (Sitzungsgeld Preisgericht)	3.195,00 €
23.	Fotos Visualisierung	476,00 €
24.	50 DVD	208,25 €
25.	DVD Simulation	27,76 €
26.	Techn. Gebäudeausrüstung	1.175,72 €
27.	Vorbesprechung Präsentation	1.306,86 €
	<b>Insgesamt:</b>	<b>827.045,37 €</b>

j) Kommunikation, Dokumentation 8.964,30 €

(Büromaterial, Drucksachen, Porto, Telekommunikation, Erwerb IT)

k) Reisekosten 26.902,65 €

(Reisekosten und Hotelunterbringung Preisgericht usw.)

1.	Dr. R, Saarbrücken	11.247,31 €
2.	Prof. Dr. BG	2.717,46 €
3.	Dipl.-Ing. HG	1.124,94 €
4.	Prof. Dr. GA	582,96 €
5.	Prof. Dr. HS	364,00 €
6.	UK	2.030,80 €
7.	SA	447,24 €
8.	Architekten BDA CN	1.169,24 €
9.	Prof. DKS	433,00 €
10.	Prof. HGM	595,50 €
11.	DR	457,20 €
12.	Architekt HK	175,92 €
13.	CF	673,98 €
14.	Staatliche Kunsthalle Karlsruhe	65,40 €
15.	I	4.688,60 €
16.	Rechtsanwälte B	128,00 €
17.	Kasse	1,10 €
	<b>Insgesamt:</b>	<b>26.902,65 €</b>

l) Gästebewirtung u. Repr. Öffentlichkeit 22.433,73 €

(überwiegend Bewirtung Preisgericht)

<b>Wettbewerbsausgaben insgesamt</b>	<b>1.219.325,49</b>
--------------------------------------	---------------------

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden nachfolgend die detaillierten Ausgaben in verschiedene Kostenkategorien aufgesplittet.

Zusammenfassung der Wettbewerbsausgaben:

Architekten, Ingenieure, Berater	525.728,79 €
Vorprüfung Wettbewerb, Wettbewerbsbetreuung	229.419,60 €
Rechtanwälte, Notar	127.098,26 €
Preisgelder	100.000,00 €
Fotos, Visualisierung, DVD-Simulation, 3D-Modell, Rundflug	35.846,76 €
Preisrichter	34.278,89 €
Bauleistungen	34.379,01 €
Reisekosten	27.026,65 €
Bewirtung	22.433,73 €
Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren	22.098,94 €
EDV	18.635,40 €
Bewachung	13.204,84 €
Sonstiges	55.855,12 €
Einnahmen	- 26.680,50 €

<b>Wettbewerbsausgaben insgesamt</b>	<b>1.219.325,49 €</b>
--------------------------------------	-----------------------

Nach Feststellungen des RH sind die Kostenangaben der Stiftung für den Realisierungswettbewerb durch Fehlbuchungen von Honoraren Freischaffender (siehe Tz. 2.3) um 256.040,03 € übersetzt. Bei entsprechender Buchungskorrektur reduzieren sich die Gesamtkosten des Realisierungswettbewerbes deshalb von 1.219.325,49 € auf 963.285,46 €.

Die allein im Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb entstandenen Kosten i.H.v. 1.219.325,49 € bzw. 963.285,46 € sind nach Auffassung des RH erheblich übersetzt. Durch ein anderes Auslobungsverfahren sowie durch mehr Zurückhaltung bei der Beauftragung von Freischaffenden hätten nach Auffassung des RH in erheblichem Umfang Kosten eingespart werden können. Detaillierte Ausführungen dazu erfolgen in nachfolgenden Textziffern.

Weiter war festzustellen, dass bei der Nennung der Gesamtkosten für den Museumsneubau die Ausgaben für den Wettbewerb regelmäßig unberücksichtigt blieben. Unabhängig davon, dass auch die

Wettbewerbskosten zu den Nebenkosten des Neubaus zählen, bedarf es bei jeder Maßnahme zum frühzeitigen Gegensteuern von Mehrkosten immer einer objektiven und ehrlichen Gesamtkostenanalyse. Dies wurde durch die fehlende Kostenehrlichkeit zumindest bei der Außendarstellung versäumt.

**Der RH beanstandet, dass**

- **mögliche Kosteneinsparungen bei der Umsetzung des Realisierungswettbewerbes ungenutzt blieben und die angefallenen Kosten deshalb erheblich übersetzt sind.**
- **die Ausgaben für Honorare an Freischaffende mit ca. 0,87 Mio. € (0,61 Mio. €) unangemessen hoch sind (s. Tz 2.3).**
- **es bei der Benennung der Neubaukosten durch die fehlende Berücksichtigung der Wettbewerbskosten regelmäßig an der notwendigen Kostenehrlichkeit fehlte.**

### **2.3 Verträge mit Freischaffenden im Rahmen des Wettbewerbs**

Nach den Buchungsunterlagen der Stiftung erhielt das Büro G für die Wettbewerbsberatung und die Wettbewerbsbegleitung ein Gesamthonorar i.H.v. 457.202,33 €.

Wie sich jedoch im Zuge der Überprüfungen durch den RH herausstellte, wurden Teile des eigentlichen Projektsteuererhonorars von der Stiftung bei den separat ausgewiesenen Kosten des Realisierungswettbewerbs verbucht. Die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Wettbewerb an das Büro G ausgezahlten Honorare belaufen sich insgesamt auf 259.829,08 € (siehe Tz. 5.1.1).

Addiert man alle unter den Wettbewerbskosten aufgeführten für die sogenannte Wettbewerbsbegleitung bzw. die Wettbewerbsabwicklung verausgabten Beratungshonorare, so ergibt sich entsprechend nachfolgender Aufstellung eine Honorargesamtsumme i.H.v. ca. 869.000,- € bzw. nach einer Korrektur der vom RH festgestellten Buchungsfehler ca. 613.000,- € (siehe nachfolgende Kostenaufstellung).

Aufstellung Honorarkosten Wettbewerbsabwicklung:

1. Büro G (Beratung Wettbewerb) gem. Stiftung	43.655,29 €
nach Ermittlungen des RH (siehe Tz. 5.1.1)	(161.178,30 €)
2. Büro G (Wettbewerbsbegleitung) gem. Stiftung	413.547,04 €
nach Ermittlungen des RH (siehe Tz. 5.1.1)	(98.650,78 €)
<b>Honorar Wettbewerb G ges. gem. Stiftung:</b>	<b>457.202,33 €</b>
<b><u>nach Ermittlungen des RH (siehe Tz. 5.1.1)</u></b>	<b><u>(259.829,08 €)</u></b>
3. Architekturbüro TA, Vorplanung gem. Stiftung	58.666,78 €
nach Ermittlungen des RH (siehe Tz. 5.2.1)	(0,00 €)
4. Anwaltskosten (113.155,57 + 5.436,63=)	118.592,20 €
5. Büro „I“ Ing.-Gesellschaft (Prüfung Kostenschätzung)	35.700,00 €
6. Büro AU (Vorprüfung Wettbewerb)	149.808,60 €
7. Frau SM, Sbr.	43.911,00 €
8. Büro HM (Betreuungstätigkeit)	5.500,00 €
<b>Honorare Wettbewerbsabw. ges. gem. Stiftung</b>	<b>869.380,91 €</b>
<b>nach Ermittlungen des RH</b>	<b>(613.340,88 €)</b>

Die vom RH zu Lasten des Wettbewerbes festgestellten Fehlbuchungen belaufen sich auf 256.040,03 €. Hierdurch reduzieren sich die gesamten Wettbewerbskosten von ursprünglich 1.219.325,49 € auf 963.285,46 €.

Unabhängig davon, ob nun die gezahlten Honorare nach den Buchungsunterlagen der Stiftung oder nach den Ermittlungen des RH zugrunde gelegt werden, sind nach Auffassung des RH die Honorarausgaben für die Wettbewerbsabwicklung unangemessen hoch. Hier hätten Honorarkosten in erheblichem Umfang eingespart werden können. Die hierzu vom RH verfassten detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Verträgen mit Freischaffenden wurden wegen der besseren Übersichtlichkeit dieser Prüfungsmitteilung unter der Tz. 5.0 „Verträge mit Freischaffenden“ zusammengefasst.

**Der RH beanstandet die fehlerhafte Verbuchung von Honorarabschlüssen der Projektsteuerung und der Architekten TA im Zuge des**

**Realisierungswettbewerbes. Die Summe der Fehlbuchung beläuft sich auf 256.040,03 €.**

#### **2.4 Preisgelder**

Der Auslober hatte für die Wettbewerbspreise und Ankäufe eine Summe incl. Umsatzsteuer i.H.v. 100.000,- € zur Verfügung gestellt. Für die Preisgelder war folgende Staffelung vorgesehen:

1. Preis	25.000,- €
2. Preis	20.000,- €
3. Preis	15.000,- €
4. Preis	12.000,- €
5. Preis	8.500,- €
1. Ankauf	6.500,- €
2. Ankauf	6.500,- €
<u>3. Ankauf</u>	<u>6.500,- €</u>
<u>Gesamt</u>	<u>100.000,- €</u>

Eine Änderung von Anzahl und Höhe der Preise war gemäß GRW-Saar nur bei einstimmigem Beschluss des Preisgerichtes möglich. Dem Realisierungswettbewerb lagen die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens GRW-Saar (Fassung vom Juli 2004) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF (Fassung vom 26.02.2002) zugrunde.

Wenn man von den vernachlässigbaren geringfügigen Abweichungen des Preisgeldes für den 5. Preisträger (500,- € zu hoch) und der Ankäufe (500,- € zu niedrig) absieht, so hat sich die Stiftung bei der Bemessung der Preisgelder korrekt an den Vorgaben der GRW-Saar orientiert. Das Gleiche gilt auch für die Gesamthöhe der Preisgelder von insgesamt 100.000,- €.

**Beanstandungen des RH gibt es dazu deshalb nicht.**

## 2.5 Sitzungsgeld Preisgericht

### A. Höhe des Sitzungsgeldes

Nach Nr. 7 GRW-Saar sollen die Preisrichter für ihre Tätigkeit eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Ermittlung eines dem Aufwand entsprechenden angemessenen Tagessatzes hat sich dabei an den geltenden Stundensätzen der HOAI und an der Schwierigkeit der Wettbewerbsaufgabe zu orientieren. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann auch eine Pauschalierung in Form eines Tagessatzes erfolgen. Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegelder sind nach den für den Auslober geltenden Bestimmungen zu erstatten.

Von der Stiftung wurden den Preisrichtern an den Preisgerichtssitzungen vom 01.03.2007, 14.08.2007 und 15.08.2007 pro Tag eine Sitzungspauschale i.H.v. netto 639,- € zuzüglich USt. sowie die nachgewiesenen Reisekosten (Anreise, Hotel, Verpflegung) erstattet. Fahrten mit dem eigenen Pkw wurden pro gefahrenen Kilometer mit brutto 0,22 € vergütet.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 28.03.2008 folgende Sitzungspauschalen im Saarland eingeführt:

<b>Zeitvorgabe</b>	<b>Entfernungsvorgabe</b>	<b>Preisrichter, Sachverst.</b>	<b>Vorprüfer</b>
Preisgericht und Kolloquien bis zu 3 Std. Dauer	am Geschäftsort und innerhalb einer Entfernung von 200 km	<b>200,- €</b>	<b>130,- €</b>
Preisgericht und Kolloquien bis zu 3 Std. Dauer	außerhalb des Geschäfts-ortes, Entfernung über 200 km	<b>400,- €</b>	<b>260,- €</b>
Preisgericht und Kolloquien über 3 Std. Dauer		<b>800,- €</b>	<b>460,- €</b>
Im Einzelfall können für den Vorsitzenden des Preisgerichts für zusätzliche Vor- und Nachbereitung bis zu 1.000,- € pro Sitzungstag gewährt werden.			

Die ausgezahlte Sitzungsgeldpauschale liegt somit im üblichen Rahmen.

**Beanstandungen des RH gibt es hierzu deshalb nicht.**

#### **B. Unterschiedliche Berücksichtigung der USt.**

Dem RH ist jedoch aufgefallen, dass bei verschiedenen Preisrichtern die Sitzungspauschale i.H.v. 639,- € als Nettobetrag zuzüglich 19 % USt. (z.B. Prof. RC; Bel.-Nr. 100003309) und in anderen Fällen als Bruttobetrag (z.B. Prof. DKS Bel.-Nr. 100002426, PR Bel.-Nr. 100002519) ausgezahlt wurde. Die Auszahlung der Sitzungspauschale erfolgte damit uneinheitlich.

**Der RH bittet hierzu um Stellungnahme.**

## 2.6 Grundflächen und Rauminhalte des Museumsneubaus

Gemäß Auslobung waren für den Museumsentwurf eine Hauptnutzfläche (HNF) von 2.600 m<sup>2</sup> und eine Kostengrenze der KGR 200 – 500 von 9,0 Mio. € inkl. USt. einzuhalten. Die zum damaligen Zeitpunkt noch mit 2,5 Mio. € veranschlagten Nebenkosten der KGR 700 waren hierin noch nicht enthalten. Die zum Zeitpunkt der Neubausauslobung veranschlagten Gesamtkosten beliefen sich damit auf insgesamt 11,5 Mio. €. Schon recht früh zeigte sich, dass diese Kostengrenze nicht einzuhalten war (siehe Tz. 4.1) und sie erheblich überschritten würde.

Da die exorbitante Kostenerhöhung (Kostenstand Mai 2011 ca. 26,2 Mio. €) in einem unmittelbaren Zusammenhang mit evtl. Flächenüberschreitungen hätte stehen können, hat der RH überprüft, ob die Flächenvorgaben der Auslobung bei der Planung und Errichtung des Museumsneubaues auch tatsächlich eingehalten wurden.

Die Auslobungsunterlagen enthalten widersprüchliche Flächenvorgaben. Während an einer Stelle 2.600 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) + max. 150 m<sup>2</sup> Nebennutzflächen (NNF) für Toiletten, Putzraum, Abstellräume etc. vorgegeben werden, wird an anderer Stelle eine Gesamtnutzfläche von 2.600 m<sup>2</sup> angegeben. In den Auslobungsunterlagen wurden Flächenbegriffe verwendet, obwohl es diese in der Neufassung der DIN 277-1 vom Februar 2005 nicht mehr gibt. In der zum Zeitpunkt der Auslobung gültigen DIN 277 wurde die frühere Untergliederung in Haupt- (HNF) und Nebennutzflächen (NNF) wegen Unzweckmäßigkeit aufgegeben und durch die Definition Techn. Funktionsflächen (TF) + Nutzflächen (NF) + Verkehrsflächen (VF) = Netto-Grundfläche (NGF) ersetzt. Die NF steht hierbei für die ursprüngliche HNF. Aus den widersprüchlichen nicht DIN-konformen Flächenangaben in den Auslobungsunterlagen legt der RH bei der Prüfung eine einzuhaltende max. NF von  $2.600 \text{ m}^2 + 150 \text{ m}^2 = 2.750 \text{ m}^2$  zugrunde.

Auf Basis der detaillierten Flächenermittlungen des derzeit beauftragten Architekten splitten sich die Flächen des Museumsneubaues wie folgt auf:

Nutzflächen	(NF)	2.703,94 m <sup>2</sup> (ca. 2.704 m <sup>2</sup> )
Verkehrsflächen	(VF)	1.234,91 m <sup>2</sup>
<u>Techn.-Funktionsflächen</u>	<u>(TF)</u>	<u>506,01 m<sup>2</sup></u>
<b><u>Nettogrundfläche</u></b>	<b>(NGF)</b>	<b>4.444,86 m<sup>2</sup></b>
<b>Bruttogrundfläche</b>	<b>BGF</b>	<b>5.126,60 m<sup>2</sup></b>
<b>Bruttorauminhalt</b>	<b>BRI</b>	<b>27.230,47 m<sup>3</sup></b>
<b>BRI / BGF = Mittlere Geschosshöhe =</b>		<b>5,31m</b>
<b>Anteil VF an NF</b>		<b>45,7 %</b>

Wie aus obiger Übersicht zu entnehmen, liegen die mit 2.704 m<sup>2</sup> tatsächlich umgesetzten Nutzflächen (NF) sogar 46 m<sup>2</sup> unter dem Auslobungsgrenzwert von 2.750 m<sup>2</sup>. Mit einer Flächenüberschreitung sind damit die Mehrkosten nicht begründbar.

#### Mittlere Geschosshöhe

Aus den Planungskennwerten ergibt sich eine mittlere Geschosshöhe des Museumsneubaus von 5,31 m. Diese Geschosshöhe begründet sich aus dem Auslobungstext, der für Ausstellungsräume eine Mindesthöhe von 5 m – 6 m gefordert hat. Da bei hohen Räumen die geforderten Nutzflächen nur durch eine entsprechende Erhöhung der Kubatur erreicht werden können, reduziert sich mit steigender Geschosshöhe und damit gleichzeitiger Erhöhung der Baukosten folglich auch die Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme.

#### Anteil der Verkehrsfläche

Nach den Vorgaben des BKI sollte die VF 23,7 % bis max. 40,5 % (Idealwert 29,8 %) der NF betragen. Bei dem Museumsneubau liegt der Anteil der VF zur NF mit 45,7 % noch über dem von BKI vorgegebenen Maximalwert. Die Flächenverteilung ist damit zwar unwirtschaftlich, muss jedoch aufgrund der geforderten Raumhöhen akzeptiert werden.

**Der RH beanstandet, dass**

- **in den Auslobungsunterlagen unterschiedliche von der DIN 277 abweichende Flächenvorgaben gemacht wurden,**
- **durch die hohen Räume und den hohen Verkehrsflächenanteil der Neubau einen hohen Grad der Unwirtschaftlichkeit erreicht.**

## **2.7 Reisekosten des Stiftungsvorstandes und des Projektsteuerers**

Bei den in dieser Textziffer thematisierten Reisekosten wurden zum Zwecke eines Gesamtüberblicks über die Reiseaktivität des Stiftungsvorstandes und des Projektsteuerers nicht nur die im Rahmen des Realisierungswettbewerbs, sondern auch die zusätzlich im Zuge der Bauausführung angefallenen Reisekosten mit erfasst.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Realisierungswettbewerbes sind der Stiftung Reisekosten i.H.v. 26.902,65 € entstanden. Hierin enthalten ist ein Reisekostenanteil von Herrn R i.H.v. 11.247,31 € (incl. versch. Reisekosten für Dritte bzw. Mitreisende). Im Zuge der Bauausführung wurden von Herrn R bis Anfang April 2011 für Reise- und Bewirtungskosten weitere 11.225,99 € abgerechnet. Bis zum April 2011 wurden von der Stiftung in den Buchungsunterlagen damit Reisekosten i.H.v. 38.128,64 ausgewiesen.

Bzgl. der Reisekosten und Spesen des Stiftungsvorstands wird grundsätzlich auf die PM des RH vom 10.06.2010 sowie die entsprechende Entscheidung des RH vom 19.01.2011 (AZ: VI-18-3-1; „Stiftung Saarländischer Kulturbesitz – Verwendung von Landesmitteln sowie Haushalts- und Wirtschaftsführung“) verwiesen. Der Fokus der damaligen Prüfung des RH war jedoch ein anderer als er es im Rahmen der aktuellen Prüfung ist. War es damals erforderlich, die Reisekosten und Spesen des Stiftungsvorstands nach den einzelnen Kostenkategorien (Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Spesen) zu unterteilen und getrennt voneinander zu bewerten, wurden im Rahmen dieser Prüfung nur die Reisekosten und Spesen berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der

„Neubaumaßnahme“ 4. Pavillon bzw. dem „Realisierungswettbewerb“ standen und auf Dienstreisen außerhalb des Saarlandes angefallen sind. Kosten, die von der SSK fälschlicherweise nicht auf die Kostenstellen „Neubaumaßnahme“ und „Realisierungswettbewerb“ verbucht waren, konnten im Rahmen dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden. Auch sind die geprüften Zeiträume beider Prüfungen nicht identisch. Ein Vergleich der nachfolgend ausgewiesenen Reisekosten und Spesen des Stiftungsvorstands mit den in der PM vom 10.06.2010 bzw. der Entscheidung vom 19.01.2011 dargestellten Werten ist daher nur bedingt und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Parameter zulässig.

Nachfolgend werden jedoch nur die vom Stiftungsvorstand und dem Projektsteuerer durchgeführten Flugreisen und die über die Grenzen des Saarlandes hinausgehenden Pkw-Reisen thematisiert.

#### **A. Informationsreisen**

Der Stiftungsvorstand hat überdurchschnittlich oft Flüge und Pkw-Reisen in unterschiedliche Städte Europas durchgeführt.

Insbesondere wurden des Öfteren Berlin und Hamburg sowie München, Wolfsburg, Stuttgart und Wien als Ziele von Informationsreisen ausgewählt.

Hinzu kommen Aufenthalte in Hotels der obersten Kategorie und die Verpflegung in der gehobenen Gastronomie.

Die in diesem Zusammenhang verursachten Kosten belaufen sich nach den Buchungsunterlagen der Stiftung auf bis zu 19.000 €.

Für die Reisetilnahme des Büros G wurden neben o.a. Reisekosten zusätzlich noch erhebliche Stundenlohnleistungen abgerechnet. Diese wurden in der „Wettbewerbsbegleitung und Projektsteuerung“ als Honorarausgaben verbucht und sind somit in den von der Stiftung ausgewiesenen Reisekosten nicht enthalten. Die im Rahmen der

Reiseteilnahme abgerechneten Stundenhonorare wurden deshalb in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

<b>Vom Büro G im Rahmen von Reisen abgerechnete Stunden</b>					
<b>Datum der Reise</b>	<b>Reiseziel</b>	<b>abger. Std.</b>	<b>abger. Std.-satz</b>	<b>NK / MwSt</b>	<b>Summe der Lohnkosten</b>
<b>A. Wettbewerb</b>					
18.07.2006	Flugreise Wien	12,00	138,- €		
19.07.2006	Flugreise Wien	12,00	138,- €		
20.07.2006	Frankfurt BG	5,00	138,- €		
08.08.2006	Berlin, BG, R	12,00	138,- €		
09.08.2006	Berlin, BG, R	12,00	138,- €		
28.09.2006	Berlin, BG, HG, R	12,00	138,- €		
31.01.2007	Berlin	12,00	138,- €		
01.02.2007	Berlin	12,00	138,- €		
29.03.2007	Berlin	12,00	138,- €		
30.03.2007	Berlin, AC	10,00	138,- €		
24.10.2007	Wolfsburg mit H. R	12,00	138,- €		
25.10.2007	Wolfsburg mit H. R	9,00	138,- €		
17.03.2008	Berlin bei H. BG mit R	12,00	138,- €		
18.03.2008	Berlin bei H. BG mit R	12,00	138,- €		
23.06.2008	Berlin 05.15 Uhr bis 20.15 Uhr bei AC, H. BG	15,00	138,- €		
09.07.2008	Berlin bei AC 05.30 Uhr – 21.00 Uhr	15,50	138,- €		
<b>18.07.2006 bis 09.07.2008</b>	<b>Gesamtsumme Stundenlohnleistungen Büro G im Rahmen von Reisen für den Wettbewerb</b>	<b>186,50</b>	<b>138,- €</b>	<b>7 % / 19 %</b>	<b>32.770,92 €</b>
<b>B. Projektsteuerung</b>					
16.09.2009	Rundreise R, K, G nach Luxemburg, Metz	11,00	138,- €		
22.02.2010	Rundreise R, G Beleuchtung nach Chemnitz, Dresden, Leipzig	12,00	138,- €		
23.02.2010	Rundreise R, G Beleuchtung nach Chemnitz, Dresden, Leipzig	12,00	138,- €		
01.03.2010	Hamburg: Klärung Fußbodenaufbau	6,25	138,- €		
<b>16.09.2009 bis 01.03.2010</b>	<b>Gesamtsumme Stundenlohnleist. Büro G im Rahmen von Reisen für d. Projektsteuerung</b>	<b>41,25</b>	<b>138,- €</b>	<b>4 % / 19 %</b>	<b>7.045,00 €</b>
<b>Insgesamt abgerechnete Stundenlohnleistungen Büro G im Rahmen von Reisen für den Museumsneubau</b>		<b>227,75</b>	<b>138,- €</b>	<b>7+ 4 % / 19 %</b>	<b>39.815,92 €</b>

Die vom Büro G im Rahmen der Reiseteilnahme unter der Wettbewerbsbegleitung und der Projektsteuerung abgerechneten Stundenlöhne belaufen sich insgesamt auf brutto 39.815,92 €.

Damit ergeben sich für die Reisen der Herren R und G Gesamtkosten i.H.v. ca. 59.000 €. Hierin enthalten sind Ausgaben für die Flugreisen, die Hotelunterbringung und die Verpflegung von zusammen ca.19.000 € sowie

die vom Büro G in Rechnung gestellten Honorarkosten i.H.v. 39.815,92 €, mit denen dessen Teilnahme an den Reisen honoriert wurde.

Der RH bezweifelt die Notwendigkeit der in diesem Ausmaß durchgeführten Reisen für den Realisierungswettbewerb und die Neubauumsetzung. Ob es zur Orientierung, wie andere Museen verschiedene bauliche Probleme gelöst haben, dieser Anzahl an Reisen nach Berlin oder in andere Städte Europas bedurfte, ist von der Stiftung zu prüfen.

Insbesondere beim Projektsteuerer fehlte für die Honorarfähigkeit der durchgeführten Reisen auch die vertragliche Grundlage. Alle an den Projektsteuerer im Zusammenhang mit Reisen ausgezahlten Stundenlohnabrechnungen sind aufgrund der fehlenden Zuständigkeit damit ungerechtfertigt erfolgt. In Anbetracht der außergewöhnlichen Häufigkeit der Reisen stellt der RH zudem in Frage, ob den hierdurch entstandenen überhöhten Reisekosten überhaupt ein entsprechender Nutzen für den Museumsneubau gegenübersteht.

Die Zuständigkeit zur planerischen Umsetzung eines Museumsneubaues liegt beim beauftragten Architekten wie bei den beauftragten Fachingenieuren und nicht beim Projektsteuerer. Für den Bauherrn selbst ist es deshalb wichtig, dass er sich erfahrene Partner für die Umsetzung einer Baumaßnahme sucht, damit diesbezügliche Informations- und Fortbildungsreisen überflüssig sind. Die hier vom RH insbesondere wegen ihrer Anzahl und der Kostenhöhe thematisierten Reisen wurden jedoch in der Regel von Herrn R zusammen mit dem Projektsteuerer und nicht wie zu erwarten gemeinsam mit dem für die Gestaltung des Neubaus zuständigen Architekten durchgeführt.

Der Projektsteuerer hat hier in unzulässiger Weise Aufgaben des Architekten übernommen, die vertraglich nicht abgedeckt waren und damit auch nicht in seiner Zuständigkeit lagen. Er hat deshalb insoweit auch keinen Honoraranspruch.

**Der RH beanstandet, dass**

- **die häufigen Reisen des Stiftungsvorstandes und des Projektsteuerers zur Umsetzung der Neubaumaßnahme nicht in diesem Ausmaß erforderlich waren und somit Kosten i.H.v. bis zu 59.000 € hätten eingespart werden können,**
- **der Stiftungsvorstand bei seinen Informationsreisen unabhängig von deren Notwendigkeit nicht wie zu erwarten den verantwortlichen Architekten, sondern den hierfür nicht zuständigen Projektsteuerer als Begleitperson mitnahm,**
- **dem Projektsteuerer als Reisebegleiter Honorare i.H.v. 39.815,92 € ausgezahlt wurden, obwohl er aufgrund der fehlenden vertraglichen Grundlagen hierauf keinen Anspruch hatte.**

### **B. Hotelbuchungen**

Bei Dienstreisen mit Übernachtungen ist gem. Saarl. Reisekostengesetz das vom Bundesverwaltungsamt nach den Bedürfnissen der Bundesverwaltung erstellte Hotelverzeichnis zu beachten. In diesem Hotelverzeichnis sind in über 150 Orten über 500 Hotels mit Sonderkonditionen im Rahmen der jeweiligen Preisobergrenzen enthalten. Die ortsbezogenen Preisobergrenzen (außer von Messezeiten) betragen danach in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils 83 €. Ab dem Rechnungsjahr 2010 ist vorgeschrieben, dass Hotelbuchungen über das HRS-Hotelbuchungsportal der Saarländischen Landesverwaltung innerhalb der dort hinterlegten ortsbezogenen Preisobergrenzen der Bundesverwaltung vorzunehmen sind. Bei Überschreitung der Preisobergrenzen ist eine Begründung zwingend erforderlich. In der Hotelliste für das Jahr 2010 gilt eine ortsbezogene Preisobergrenze in Höhe von 79 €.

Die o.a. Grenzen für die Hotelunterbringungskosten wurden bei allen von der Stiftung gebuchten Hotels weit überschritten (ca. 100,- €/Tag – ca. 500,- €/Tag). Wenn auch in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes möglich ist, so kann für die Vielzahl an überhöhten Hotelbuchungen keine nachvollziehbare glaubhafte

Ausnahmebegründung gefunden werden. Unabhängig davon, dass die Reisen nach Auffassung des RH nicht in diesem Umfang erforderlich waren, hätten zumindest durch kostengünstigere Zimmerbuchungen erhebliche Kosten eingespart werden können. Auf die detaillierten Ausführungen im Prüfbericht und der Entscheidung des RH vom 10.06.2010 und 19.01.2011 (Az.: PA II / VI-18-3-1) wird nochmals hingewiesen.

**Der RH beanstandet, dass alle Zimmerbuchungen zu überhöhten Preisen erfolgten und in keinem einzigen Fall der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurde.**

### **C. Verpflegung / Tagegeld**

Der RH hat festgestellt, dass die Stiftung regelmäßig neben überhöhten Kosten für Zimmerbuchungen für den Stiftungsvorstand einschl. der Begleitperson/en auch die Kosten für die Verpflegung in Restaurants höheren Standards vollständig übernommen hat. Der § 9 des SRKG und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geben jedoch vor, dass bei eintägigen wie mehrtägigen Dienstreisen für den Stiftungsvorstand ein Anspruch auf folgende Tagesgeldsätze besteht:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für eintägige Dienstreisen von 8 – 14 Stunden:       | 6,00 €  |
| b) für eintägige Dienstreisen von mehr als 14 Stunden:  | 12,00 € |
| c) für mehrtägige Dienstreisen über volle Kalendertage: | 24,00 € |

Demgegenüber liegen die tatsächlichen geleisteten Ausgaben für die Verpflegung des Stiftungsvorstandes erheblich über den Tagesgeldsätzen des SRKG. Dem Stiftungsvorstand wurde damit ein ungerechtfertigt hoher Verpflegungsaufwand finanziert.

Ob an den Stiftungsvorstand evtl. das Tagegeld und widerrechtlich zusätzlich auch die angefallenen Verpflegungskosten ausgezahlt wurden, konnte der RH aufgrund unzureichender Rechnungsunterlagen nicht im Detail prüfen. Sollte dies der Fall sein, so sind die über das Tagegeld hinaus erstatteten Verpflegungskosten zurückzufordern.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der RH auf die detaillierten Ausführungen in seinem Prüfbericht vom 10.06.2010 und seiner Entscheidung vom 19.01.2011 (Az.: PA II / VI-18-3-1).

**Der RH beanstandet, dass, obwohl die Reisen nicht in diesem Umfang erforderlich waren, dem Stiftungsvorstand abweichend von den Vorgaben des SRKG ein erhöhter Verpflegungsaufwand erstattet wurde.**

**Der abweichend vom SRKG an den Stiftungsvorstand erstattete Verpflegungsaufwand ist zurückzufordern.**

## **2.8 Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe**

Nach der Entscheidung des Preisgerichtes über die Preisträger für den Neubau des IV. Museumspavillons wurden die Entwürfe vom 06.12.2007 bis 11.01.2008 in der Halle 5 der Saarmesse ausgestellt. Hierfür wurde mit Vertrag vom 03.12.2007 ein Mietzins von netto 5.800,- € + brutto 3.000,- € Kautions vereinbart. Gemäß Rechnung vom 10.12.2007 beliefen sich die Gesamtkosten auf 5.800,- € + 19 % USt. + 3.000,- € Kautions = 9.902,- €. Hinzu kamen gemäß Rechnung der Sm vom 28.02.2008 (Bel.-Nr. 10000633) noch Nebenkosten i.H.v. brutto 10.514,96 - 3.000,- € Kautions = 7.514,96 € und Ausgaben für die Beschallungsanlage zur Ausstellungseröffnung am 14.12.2007 in der Halle 5 des Messegeländes i.H.v. brutto 535,50 € (Bel.-Nr. 100003581).

Damit ergeben sich allein für die Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe Gesamtausgaben von brutto 17.952,46 €. Warum zur Ausstellung der Wettbewerbsentwürfe fast 18.000,- € verausgabt wurden, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Hier hätte es sicherlich kostengünstigere Lösungen gegeben (z.B. in der ehem. Kantine des Wirtschaftsgebäudes des ABL bzw. in Räumlichkeiten der Stiftung oder im Foyer des Finanzministeriums).

**Der RH beanstandet, dass nur für die Präsentation der Wettbewerbsentwürfe ca. 18.000,- € verausgabt und damit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet wurden.**

## **2.9 Beschallungsanlage für den öffentlichen Informationsabend**

Für den öffentlichen Informationsabend „IV. Museumspavillon“ am 26.08.2008 erhielt die Fa. VB aus Saarbrücken den Auftrag zum Auf- und Abbau einer Beschallungsanlage. Nach dem Aufbau der Anlage wurde der Fa. VB der Auftrag entzogen. Die aufgebaute Beschallungsanlage blieb am Informationsabend ungenutzt. Die Fa. VB stellte für eine nicht genutzte Technik ihre erbrachte Leistung mit 1.047,20 € in Rechnung. Die Stiftung überwies diesen Betrag (Bel.-Nr., 100002857). Warum der Auftrag erst nach dem Aufbau der Beschallungsanlage gekündigt wurde und der Stiftung damit vermeidbare Kosten entstanden, ist für den RH nicht nachvollziehbar.

**Der Rechnungshof bittet zu obigem Sachverhalt um Stellungnahme.**

## **2.10 Falschbuchungen und überflüssige Leistungen**

Bei Durchsicht der Rechnungsunterlagen ist aufgefallen, dass häufig Anschaffungen oder Leistungen ungerechtfertigt zulasten der Neubaumaßnahme als Wettbewerbsausgaben gebucht wurden. Darüber hinaus wurden Anschaffungen getätigt oder Leistungen beauftragt, die nach Auffassung des RH vollständig hätten eingespart werden können. Nachfolgende Auflistungen sind nur beispielhaft und erheben deshalb nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

### **A. Stellwände für Ausstellungszwecke in der Schlosskirche**

(Beleg –Nr. 100002042 / 2007)

Die Stiftung hat für Ausstellungszwecke in der Schlosskirche Stellwände mit einem Kostenvolumen i.H.v. 29.596,85 € beschafft. Davon wurde ein

Kostenanteil von 24.596,85 € zulasten des Museumsneubaues gebucht. Warum von der Stiftung in den Buchungsunterlagen zu den „Wettbewerbskosten“ hiervon abweichend Kosten i.H.v. 25.944,41 € ausgewiesen wurden, ist für den RH nicht nachvollziehbar.

Aufgrund des Verwendungszweckes „Schlosskirche“ sind die Kosten i.H.v. 24.596,85 € auf die Haushaltsstelle Schlosskirche umzubuchen.

### **B. Flachbildschirme und Rechner**

Beleg-Nr. 100003345 / 2008 i.H.v. 17.582,25 € (IT-Systeme)

Beleg-Nr. 100001097 / 2009 i.H.v. 595,00 € (IT-Systeme)

Im Zuge des Realisierungswettbewerbes wurden 3 Stck. Touchscreen-Monitore 37“ und 3 Rechner mit einem Gesamtauftragswert von 18.177,25 € angeschafft, die ausschließlich Repräsentationszwecken dienten. Mit ihnen wurden die Arbeiten der Preisträger der Öffentlichkeit präsentiert. Die Anschaffung der Touchscreen-Monitore und Rechner war damit für die Abwicklung des Wettbewerbes nicht zwingend erforderlich. Nach Auffassung des RH hätten diese Kosten i.H.v. 18.177,25 vollständig eingespart werden können.

**Der Rechnungshof beanstandet, dass bei der Umsetzung des Realisierungswettbewerbes nicht nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehandelt wurde. Die Ausgaben i.H.v. 18.177,25 € hätten vollständig eingespart werden können.**

**C. 3D-Modell, interaktives Panorama**

Beleg-Nr. 100001984 i.H.v.	15.470,00 € (Fa. AC)
Beleg-Nr. 100002081 i.H.v.	19.367,25 €
Beleg-Nr. 100000186 i.H.v.	13.833,75 €
Beleg-Nr. 100003204 i.H.v.	3.748,50 € (Pw)
<u>Beleg-Nr. 100000587 i.H.v.</u>	<u>1.838,55 € (Pw)</u>
<u>Gesamt</u>	<u>54.258,05 €</u>

Die Firmen Pw und AC erhielten von der Stiftung den Auftrag, für den Museumsneubau ein 3D-Modell und ein interaktives Panorama „Kulturufer“ zu erstellen. Die insgesamt angefallenen Kosten belaufen sich auf 54.258,05 €.

Hier wurden Kosten für reine Repräsentationszwecke verausgabt, die letztlich der Neubaumaßnahme nicht zugutekommen und deshalb vollständig hätten eingespart werden können. Wenn eine 3D-Darstellung des Neubaus unbedingt gewünscht gewesen wäre, so hätte dies kostengünstiger durch die beauftragten Architekten realisiert werden können. Die von den Architekten für die Gebäudeplanung verwendeten CAD-Programme beinhalten in der Regel Visualisierungsmodule, die mit geringem Lohnaufwand eine 3D-Darstellung von Baumaßnahmen ermöglichen.

Die Beauftragung obiger Leistungen stellt nach Auffassung des RH eine Verschwendung von Haushaltsmitteln in erheblichen Umfang dar. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit zur Beauftragung hätten die Ausgaben i.H.v. 54.258,05 € vollständig eingespart werden können.

**Der RH beanstandet, dass Leistungen für die Visualisierung des Museumsneubaues leichtfertig beauftragt wurden, obwohl**

- **sie für die Umsetzung des Museumsneubaues nicht erforderlich waren,**
- **die Kosten aufgrund des geringen Haushaltsbudgets hätten vermieden werden müssen.**

**Damit sind nach Auffassung des RH vermeidbare Kosten i.H.v. 54.258,05 € entstanden.**

#### **D. Foto-CD**

(Beleg-Nr. 100002366 / 2008)

Die Erstellung einer Foto-CD ergab Kosten i.H.v. 952,- €.

Die CD enthält Fotos für:

- Hochschule für Musik
- Staatstheater
- Schillerschule
- Künstlerhaus
- Stiftung Verwaltungsgebäude
- Schloss
- Historisches Museum

Warum o.a. Kosten auf die Neubaumaßnahme gebucht wurden, ist für den RH unverständlich, zumal die „Galerie der Gegenwart“ bzw. die Neubaumaßnahme IV. Museumspavillon nicht Gegenstand des Fototermins im August 2008 in Saarbrücken waren.

Die Kosten für die Erstellung der Foto-CD i.H.v. 952,- € sind deshalb auf die Haushaltsstellen der betroffenen Fotoobjekte umzubuchen.

**E. Frankiermaschine**

(Beleg-Nr. 100001339 / 2007)

Die Stiftung hat 2007 eine Frankiermaschine angeschafft. Die Kosten beliefen sich gemäß Rechnung vom 30.04.2007 auf 2.970,- €. Ein Kostenanteil von 1.220,- € wurde auf die Neubaumaßnahme (Kosten Realisierungswettbewerb) verbucht. Da es sich hier um reine sächliche Verwaltungsausgaben handelte, hätten diese Kosten nach Auffassung des RH nicht zulasten der Neubaumaßnahme verbucht werden dürfen.

Die Kosten i.H.v. 1.220,- € sind vom Neubau auf den Verwaltungshaushalt der Stiftung umzubuchen.

**F. Einführung von Sicherheitspasswörtern**

Beleg-Nr. 100003326 / 2008 i.H.v. 1.785,- €

Da die Einführung der Sicherheitspasswörter nicht nur im Zusammenhang mit dem Museumsneubau stand, handelt es sich nach Auffassung des RH bei den angefallenen Kosten i.H.v. 1.785,- € um sächliche Verwaltungsausgaben.

Die Kosten sind deshalb zulasten des Verwaltungshaushaltes der Stiftung und nicht, wie geschehen, zulasten der Neubaumaßnahme zu buchen.

**3.0 SITZUNG DES LANDTAGSAUSSCHUSSES FÜR BILDUNG, KULTUR UND MEDIEN**

Am 31.03.2011 berichtete die Staatskanzlei dem Landtagsausschuss „Bildung, Kultur und Medien“ über den aktuellen Stand des Neubaus IV. Museumspavillon. In diesem Zusammenhang wurden von der Staatskanzlei die voraussichtlichen Gesamtkosten mit 18,7 Mio. € beziffert. In diesen Gesamtkosten waren jedoch weder die Wettbewerbskosten i.H.v. ca. 1,25 Mio. € noch die Projektsteuerungshonorare i.H.v. 1,3 Mio. € berücksichtigt, obwohl diese unstrittig zu den Baukosten des Neubauprojektes gehören. Als Gesamtkosten hätte vor dem

Landtagsausschuss somit zumindest ein Betrag von ca. 21,25 Mio. € genannt werden müssen.

Hinzu kommt, dass nach einer Kostenfortschreibung der Stiftung zum 31.07.2010 – also 8 Monate vor der Ausschusssitzung am 31.03.2011 – schon von Gesamtbaukosten incl. Wettbewerbskosten von ca. 24,65 Mio. € ausgegangen wurde. Zwischen den gegenüber dem Landtagsausschuss genannten Gesamtkosten i.H.v. 18,7 Mio. € und den zu diesem Zeitpunkt schon bekannten Gesamtkosten i.H.v. 24,65 Mio. € bestand damit schon am 31.03.2011 eine Finanzierungslücke von 5,95 Mio. €. Aufgrund zwischenzeitlich nochmals aufgetretener Mehrkosten (insbesondere im Bereich der Haustechnik) belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten lt. Angabe der Stiftung am 11.08.2011 im Kulturausschuss mittlerweile auf über 30 Mio. €.

Für den RH ist es unverständlich, warum die Staatskanzlei gegenüber dem Ausschuss Kostenangaben machte, die nicht dem aktuellen Stand entsprachen.

**Zur Klärung des obigen Sachverhaltes wird um Stellungnahme gebeten.**

#### **4.0 KOSTEN, FINANZIERUNG, BAUZEITVERLÄNGERUNG**

Entsprechend den Auslobungsunterlagen des Wettbewerbes waren in den Neubaukosten i.H.v. 9,0 Mio. € alle Kosten der KGR 200 – 500 und damit auch die Erschließungskosten und die Kosten der Außenanlage mit enthalten. In den Jahren 2006/2007 lagen nach dieser ursprünglichen Kostenschätzung die veranschlagten Neubaukosten der KGR 200 – 500 und 700 noch bei 11,5 Mio. €. Addiert man hierzu die Kosten der KGR 100 und 600 hinzu, so beliefen sich die geschätzten Gesamtkosten im Jahre 2006 auf 12,6 Mio. €.

Um einen Überblick über die Kostenentwicklung der Neubaumaßnahme von 2006 bis 2011 zu erhalten, wurden die detaillierten Kosten in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

<b>Entwicklung der Kosten Neubau 4. Museumspavillon von 2006 – 2011</b>					
Kosten- gruppe DIN 276	Leistungen	Wettbew.- Vorgaben 2006 in €	Kostenfort- schreibung 31.07.2010 in €	Kostenfort- schreibung 09.03.2011 in €	Kostenfort- schreibung 09.05.2011 in €
100	<b>Grundstück</b>				
110	Grundstückskauf	520.000,-	520.000,-	520.000,-	511.275,00
131	Ablösung Archipenko	310.000,-	310.000,-	310.000,-	310.000,00
132	Ablösung Parkplätze/Parkd. Stadt Sbr.	270.000,-	270.000,-	270.000,-	260.700,00
<b>100</b>	<b>Grundstück gesamt</b>	<b>1.100.000,-</b>	<b>1.100.000,-</b>	<b>1.100.000,-</b>	<b>1.081.975,00</b>
<b>200</b>	<b>Herrichten u. Erschließen</b>	<b>500.000,-</b>	<b>459.000,-</b>	<b>460.000,-</b>	<b>507.037,71</b>
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>				
	a) Neubau IV. Museumspavillon		9.484.000,-	8.725.000,-	8.656.403,28
	b) Anpassung Galerie der Gegenwart		600.000,-	771.000,-	788.985,49
	c) Ausbau Restaurant		300.000,-	300.000,-	300.000,-
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktion gesamt</b>		<b>10.384.000,-</b>	<b>9.796.000,-</b>	<b>9.745.388,77</b>
	<b>Bauwerk – Technische Anlagen</b>				
400	a) Neubau		4.330.000,-	4.340.000,-	4.599.787,79
	b) Anpassung Moderne Galerie				125.000,00
456	Einbruchmeldeanlage / Sicherheitstechn.		637.000,-	637.000,-	663.165,97
<b>400</b>	<b>Bauwerk – Technische Anl. gesamt</b>		<b>4.967.000,-</b>	<b>4.977.000,-</b>	<b>5.387.953,76</b>
<b>300 + 400</b>	<b>Bauwerk gesamt</b>	<b>8.000.000,-</b>	<b>15.351.000,-</b>	<b>14.773.000,-</b>	<b>15.133.342,53</b>
	<b>Außenanlagen</b>				
500					
520	Befestigte Flächen	500.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,00
540	Technische Anlagen in Außenanlagen				736.754,99
<b>500</b>	<b>Außenanlage gesamt</b>	<b>500.000,-</b>	<b>100.000,-</b>	<b>100.000,-</b>	<b>836.754,99</b>
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>		<b>1.200.000,-</b>	<b>1.200.000,-</b>	<b>925.000,00</b>
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>				
713	Projektsteuerung		1.300.000,-	1.765.000,-	1.541.645,39
719	Bauherrenaufgaben Sonstiges		662.000,-	662.000,-	919.665,97
725	Wettbewerbe: Realisierungswettbewerb	2.500.000,-	1.219.325,-	1.219.325,-	1.219.325,49
730	Architekten und Ingenieurleistungen		3.125.000,-	2.918.000,-	3.789.436,11
790	Sonstige Baunebenkosten		130.000,-	250.000,-	220.311,67
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten gesamt</b>	<b>2.500.000,- 19,8 %</b>	<b>6.436.325,- 26,1 %</b>	<b>6.814.325,- 27,9 %</b>	<b>7.690.384,63 29,4 %</b>
<b>100 – 700</b>	<b>Gesamtk. Neubau IV. Museumspavillon</b>	<b>12.600.000,-</b>	<b>24.646.325,-</b>	<b>24.447.325,-</b>	<b>26.174.494,86</b>
	<b>Kostenentwicklung der Gesamtkosten in %</b>	<b>100 %</b>	<b>196 %</b>	<b>194 %</b>	<b>208 %</b>

Der ursprüngliche Kostenansatz i.H.v. 12,6 Mio. € wurde mit der Ministerratsvorlage vom 23.07.2009 wegen notwendiger Kostenanpassungen<sup>9</sup> auf 20,1 Mio. € und 1 Jahr später am 31.07.2010 von der Stiftung im Rahmen einer Kostenfortschreibung nochmals auf 24,6 Mio. € angehoben. Zwischenzeitlich haben sich

<sup>9</sup> Siehe Ministerratsvorlage vom 23.07.2009: Grundstück 0,5 Mio. €, Erschließung 0,5 Mio. €, reine Baukosten 11,7 Mio. €, Sanierung Moderne Galerie 1,0 Mio. €, Außenbereich 0,5 Mio. €, Sonstiges 0,4 Mio. €, Ausstattung 1,4 Mio. €, Baunebenkosten 2,8 Mio. €, Wettbewerb 1,3 Mio. €, =20,1 Mio. €; KGR 200 – 500 + 700 = 15,5 Mio. €

die Neubau-Gesamtkosten bis zum Mai 2011 auf ca. 26,2 Mio. € erhöht. Die Kostensteigerung gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung 2006/2007 beläuft sich damit auf ca. 13,6 Mio. € (+ 108 %). Ob sich die zwischenzeitlich genannten, jedoch noch nicht im Detail spezifizierten Kosten von über 30 Mio. € bewahrheiten werden, bleibt abzuwarten. Der RH geht wegen der bisher dazu noch fehlenden Kostenaufschlüsselungen hierauf nicht weiter ein und legt deshalb bei nachfolgenden Kostenanalysen die Gesamtkosten i.H.v. 26.174.494,86 € zugrunde.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, beläuft sich der Nebenkostenanteil an den Gesamtkosten auf unverhältnismäßig hohe 29,4 %. Normal wäre hier ein Nebenkostenanteil von 18 % - 21 %.

**Der RH beanstandet,**

- **dass die ursprüngliche Kostenschätzung unrealistisch niedrig war und eine Realisierung der Neubaumaßnahme auf dieser Kostenbasis scheitern musste.**
- **den überdurchschnittlich hohen Nebenkostenanteil an den Gesamtkosten von 29,4 %.**

#### **4.1 Realistische Neubaukosten nach Vergleichsobjekten**

In Anbetracht der bisherigen Kostensteigerung von 108 % (ein Ende ist noch nicht absehbar) hat der RH zur Überprüfung der Angemessenheit der voraussichtlichen Gesamtbaukosten des IV. Museumspavillons i.H.v. 26,2 Mio. € eine eigene Kostenberechnung erstellt. Für eine realistische Kostenermittlung wurden die abgerechneten Baukosten von 17 in Deutschland errichteten Museumsneubauten zugrunde gelegt. Die Baukosten der berücksichtigten Museumsneubauten wurden auf den aktuellen Baupreisindex vom Mai 2011 umgerechnet und daraus ein Mittelwert gebildet. Das Ergebnis der vom RH auf dieser Basis erstellten Kostenberechnung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

<b>Kostenberechnung des RH für den Neubau des IV. Museumspavillons mit Kostenstand Mai 2011</b>				
<b>Kosten- gruppe DIN 276</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Kosten nach Ermittlungen des RH</b>	<b>Tatsächlicher Kostenstand 09.05.2011 in €</b>	<b>Mehr- oder Minderkosten (Minderkosten) (Mehrkosten)</b>
100	<b>Grundstück</b>			
110	Grundstückskauf	511.275,- €	511.275,00	0,00
131	Ablösung Archipenko	310.000,- €	310.000,00	0,00
132	Ablösung Parkplätze/Parkd. Stadt Sbr.	260.700,- €	260.700,00	0,00
<b>100</b>	<b>Grundstück gesamt</b>	<b>1.081.975,- €</b>	<b>1.081.975,00</b>	<b>0,00</b>
<b>200</b>	<b>Herrichten u. Erschließen</b>	<b>507.038,- €</b>	<b>507.037,71</b>	<b>- 0,29</b>
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>			
	a) Neubau IV. Museumspavillon	11.210.000,- €	8.656.403,28	- 2.553.596,72
	b) Anpassung Galerie der Gegenwart	600.000,- €	788.985,49	188.985,49
	c) Ausbau Restaurant	300.000,- €	300.000,-	0,00
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktion gesamt</b>	<b>12.110.000,- €</b>	<b>9.745.388,77</b>	<b>- 2.364.611,23</b>
	<b>Bauwerk – Technische Anlagen</b>			
400	a) Neubau	3.850.000,- €	4.599.787,79	749.787,79
	b) Anpassung Moderne Galerie	125.000,- €	125.000,00	0,00
456	Einbruchmeldeanl. / Sicherheitstechn.	664.000,- €	663.165,97	- 834,03
<b>400</b>	<b>Bauwerk – Technische Anl. gesamt</b>	<b>4.639.000,- €</b>	<b>5.387.953,76</b>	<b>748.953,76</b>
<b>300 + 400</b>	<b>Bauwerk gesamt</b>	<b>16.749.000,- €</b>	<b>15.133.342,53</b>	<b>- 1.615.657,47</b>
	<b>Außenanlagen</b>			
500	Befestigte Flächen	150.000,- €	100.000,00	- 50.000,00
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	737.000,- €	736.754,99	- 245,01
<b>500</b>	<b>Außenanlage gesamt</b>	<b>887.000,- €</b>	<b>836.754,99</b>	<b>- 50.245,01</b>
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>925.000,- €</b>	<b>925.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>			
713	Projektsteuerung	790.000,- €	1.541.645,39	751.645,39
719	Bauherrenaufgaben Sonstiges	335.000,- €	919.665,97	584.665,97
725	Wettbewerbe: Realisierungswettbew.	600.000,- €	1.219.325,49	619.325,49
730	Architekten und Ingenieurleistungen	2.350.000,- €	3.789.436,11	1.439.436,11
790	Sonstige Baunebenkosten	170.000,- €	220.311,67	50.311,67
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten gesamt</b>	<b>4.245.000,- €</b> <b>17,4 %</b>	<b>7.690.384,63</b> <b>29,4 %</b>	<b>3.445.384,63</b>
<b>100 – 700</b>	<b>Gesamtkosten IV. Museumspavillon Gesamtkosten aufgerundet max.:</b>	<b>24.395.013,- €</b> <b>25.000.000,- €</b>	<b>26.174.494,86</b>	<b>1.779.481,86</b>

Nach der Kostenberechnung des RH hätten die Gesamtbaukosten für den Neubau des IV. Museumspavillons max. 25.000.000,- € betragen dürfen. Berücksichtigt sind neben den Kosten des Grundstückskaufs, der Archipenko- und Parkplatzablösung sowie der Anpassungsarbeiten im Altbau auch die Kosten des Realisierungswettbewerbs und der Projektsteuerung. Die reinen Neubaukosten der KGR 300 und 400 sind in der Kostenberechnung mit 16.749.000,- € veranschlagt, wobei in der KGR 300 Zuschläge für die aufwendige Gründung (Pfahlgründung, Flutschott, Hochwasserschutzdammbalken usw.) und die kostenintensive Glasfassade mit

berücksichtigt wurden. Unberücksichtigt blieben jedoch überhöhte Honorare sowie Kosten, die aufgrund des Prozesskostenrisikos evtl. noch anfallen werden.

Die tatsächlichen Baukosten mit Stand Mai 2011 i.H.v. ca. 26,2 Mio. € liegen ca. 1,2 Mio. € über den vom RH ermittelten Neubaukosten i.H.v. 25 Mio. €. Der über der Kostenberechnung des RH liegende Betrag von 1,2 Mio. € hätte vollständig in der KGR 700 eingespart werden können, indem man Vertragsabschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt, Doppelhonorierungen vermieden und notwendige Verträge in angemessener Höhe abgeschlossen hätte.

Wie man bei einer seriösen und fachlich objektiven Kostenschätzung des Museumsneubaus eine Kostensumme i.H.v. 12,6 Mio. € ermitteln konnte, ist für den RH sachlich nicht nachvollziehbar. Offensichtlich wurden die Kostenangaben bewusst niedrig gehalten, um bei den Gremien des Landtages und der Stiftung eine Freigabe für die Umsetzung der Neubaumaßnahme zu erreichen (siehe auch Tz. 3.0).

Für den RH ist es kaum verwunderlich, dass alle Wettbewerbsteilnehmer bei ihren Entwürfen die Auslobungsvorgabe „max. Baukosten 9,0 Mio. €“ vorbehaltlos akzeptiert und ihre Kostenangaben hierauf abstimmt hatten – man wäre ja sonst aus dem Wettbewerb ausgeschieden.

Es ist aber festzustellen, dass die zur Wettbewerbsvorprüfung eingeschalteten Fachinstanzen, der Projektsteuerer wie der beauftragte Architekt es versäumt haben, den offensichtlich viel zu niedrigen Kostenansatz aufzudecken und durch realistische Kostenwerte zu ersetzen.

Hätte die Stiftung den anfänglichen Kostenrahmen von 12,6 Mio. € wirklich einhalten wollen, so hätte sie die derzeit realisierte Nettogrundfläche (NGF)

von 4.445<sup>10</sup> m<sup>2</sup> auf 2.300 m<sup>2</sup> nahezu halbieren und zusätzlich die Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren müssen.

**Der RH beanstandet, dass**

- **der ursprünglich vorgegebene Kostenrahmen mit 12,6 Mio. € unrealistisch niedrig festgesetzt war und von der Stiftung und dem Saarland deshalb Finanzmittel i.H.v. mind. 13,6 Mio. € zusätzlich akquiriert werden müssen,**
- **die beauftragten Fachinstanzen offensichtliche Kostenunterdeckungen nicht aufgedeckt haben,**
- **es versäumt wurde, die aufgetretenen Kostensteigerungen durch geeignete Maßnahmen wesentlich zu reduzieren,**
- **die Gesamtbaukosten nach einer Kostenberechnung des RH (25 Mio. €) auf einer realistischen Kostenbasis von 17 Vergleichsobjekten um mindestens 1,2 Mio. € übersetzt sind.**

#### **4.2 Finanzierungsplan**

Auf Grundlage eines ursprünglichen Finanzbedarfs von 20,1 Mio. € setzte sich die zwischenzeitlich überholte Finanzierung wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Finanzierungsplan:

Mittel „Neue Museumslandschaft“	2.500.000,- €
Darlehenstilgung durch das Saarland und Zinsübernahme durch K (ca. 2,1 Mio. €)	10.000.000,- €
<u>Investitionsmittel der Stiftung</u>	<u>7.600.000,- €</u>
<b><u>Gesamtfinanzierungssumme</u></b>	<b><u>20.100.000,- €</u></b>

Nach den oben dargelegten Kostensteigerungen wurde dem RH von der Stiftung nachfolgender Finanzierungsplan vorgelegt:

<sup>10</sup> Die Flächenvorgaben der Wettbewerbsauslobung wurden eingehalten (siehe Tz. 2.6).

Aktueller Finanzierungsplan aufgrund gestiegener Ausgaben:

Übertragung Gesamtmittel „Neue Museumslandschaft“	3.500.000,- €
Entnahme aus der Investitionsrücklage 2009	448.325,- €
Einnahmen aus dem Verkauf von Gebäuden 2010	6.000.000,- €
Zuschuss Land aus Sonderverm. „Zukunftsinitiative II“	1.600.000,- €
Stiftungsmittel 2011	1.000.000,- €
Darlehenstilgung durch das Saarland und Zinsübernahme durch K (ca. 2,1 Mio. €)	10.000.000,- €
<u>Investitionsmittel der Stiftung</u>	<u>7.600.000,- €</u>
<b>Bisher sichergestellte Finanzierung</b>	<b>22.548.325,- €</b>
<b><u>Tatsächlicher Finanzierungsbedarf</u></b>	<b><u>26.174.495,- €</u></b>
<b><u>Noch abzudeckende Finanzierungslücke</u></b>	<b><u>3.626.170,- €</u></b>

Wie obige Übersicht zeigt, besteht zwischen der bisher gesicherten Finanzierung und dem aktuellen Kostenstand eine noch abzudeckende Finanzlücke i.H.v. mindestens 3,63 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Prüfung des RH war noch nicht abschließend geklärt, wie die Finanzierungslücke geschlossen werden soll. Sollten sich die Gesamtkosten, wie in Landtagsausschüssen und in der Presse angedeutet, sogar auf über 30 Mio. € belaufen, so hat die Stiftung ein erhebliches Finanzierungsproblem.

**Der RH bittet um Mitteilung, wie sich unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklung der Finanzierungsplan darstellt.**

#### 4.3 **Bauzeitverlängerung**

Der Realisierungswettbewerb war mit dem Beschluss des Kuratoriums vom 25.04.2008 zur Beauftragung des 4. Preisträgers abgeschlossen. Die Beauftragung der TA gemäß Architektenvertrag vom 17.06.2008 eröffnete die Phase der Bauausführung. Das beauftragte Architekturbüro konnte ab diesem Zeitpunkt neben der Entwurfs- und Genehmigungsplanung nach der Erteilung der Baugenehmigung auch mit der Ausführungsplanung und der Ausschreibung der einzelnen Baugewerke beginnen. Wie sich aus der

Chronologie des Realisierungswettbewerbes (siehe Tz. 2.0) ergibt, wurde der Auftrag „Aushub Baugrube“ jedoch erst 14 Monate später am 03.08.2009 und der Auftrag „Rohbauarbeiten“ sogar erst 26 Monate später am 02.08.2010 erteilt. Zur Vermeidung einer noch größeren Bauverzögerung erfolgten die Ausschreibungen beider Leistungen nicht durch das Architekturbüro, sondern durch das für die Tragwerksplanung zuständige Ingenieurbüro.

Dass erst 26 Monate nach der Beauftragung des Architekten mit den Rohbauarbeiten begonnen wurde, ist außergewöhnlich. Dies weist auf ein miserables Baustellenmanagement sowohl des Projektsteuerers als auch des Architekten hin. Gemäß dem Schriftverkehr der Stiftung zeigte sich schon recht früh, dass die Fähigkeiten des beauftragten Architekturbüros weniger in der Umsetzung von Baumaßnahmen als in der Entwurfsplanung lagen. Eine nach dieser Erkenntnis sowie nach vielen Monaten ungenutzt verstrichener Bauzeit gebotene Vertragskündigung durch die Stiftung blieb jedoch aus. Die Kündigung des Architektenvertrages vom 17.06.2008 erfolgte erst mit dem Anwaltsschreiben der TA am 11.02.2011.

Vorgenannte Probleme setzten sich auch bei dem beauftragten Ingenieurbüro für die Haustechnik fort. Letztlich wurde auch der Vertrag mit diesem Büro aufgelöst. Die aufgetretenen Schwierigkeiten hätten evtl. vermieden werden können, wenn von der Stiftung im Rahmen des VOF-Verfahrens höhere Qualifikationsanforderungen gestellt bzw. die Qualifikationsnachweise des Ingenieurbüros sowie des letztlich für den Neubau zuständigen Projektbearbeiters genauer geprüft worden wären.

Dass es durch die notwendigen Nachbeauftragungen von Freischaffenden für die Gebäudeplanung wie für die technische Gebäudeausstattung zu baulichen Verzögerungen kam, ist nachvollziehbar. Dass sich jedoch die Fertigstellung des Museumsneubaues hierdurch um ca. 24 Monate auf voraussichtlich Ende 2012 bis Anfang 2013 verschieben wird, kann nicht allein mit den beiden gekündigten Vertragsverhältnissen begründet werden.

Nach Auffassung des RH sind Missmanagement, fehlendes Durchsetzungsvermögen und die Unfähigkeit zum Gegensteuern von Fehlentwicklungen als Hauptgründe für die Bauverzögerung zu nennen. Insbesondere der Projektsteuerer ist seinen Hauptaufgaben wie der Koordinierung des Bauablaufes, der Überwachung der Terminplanung sowie der Kostenüberwachung nicht gerecht geworden. Auch die Stiftung als Bauherr der Maßnahme ist ihren Aufgaben nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, denn sie ließ den Projektsteuerer ohne Widerspruch gewähren.

**Der RH beanstandet, dass weder vom Projektsteuerer noch von der Stiftung ausreichende und zeitnahe Maßnahmen ergriffen wurden, um die in erheblichem Umfang aufgetretene Bauzeitverlängerung zu verhindern oder zumindest eine deutliche Reduzierung zu erreichen. Inwiefern hieraus evtl. Regressforderungen gegenüber dem Projektsteuerer abzuleiten sind, muss von der Stiftung geprüft werden.**

## 5.0

**VERTRÄGE MIT FREISCHAFFENDEN****Verträge mit Freischaffenden incl. Rechtsanwälte für den Neubau des IV. Museumspavillons****Hinweis:** Nur die **rot** gekennzeichneten lfd. Nr. der Verträge wurden vom RH geprüft.**Stand der Zahlungen: April 2011**

VOF = Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen

Schwellenwert (SW) für ein VOF-Verfahren ist vom

01.01.2008 bis 31.12.2009: netto 206.000,- €

01.01.2010 bis 31.12.2011: netto 193.000,- €

**SZ** = Schlusszahlung; **AZ** = Abschlagszahlung/en; **VZ** = Vorauszahlung/en; **RW** = Realisierungswettbewerb

Lfd. Nr.	a) Leistung Freischaffender b) Maßnahme c) Basis anrechenb. Kosten	Übersetztes Honorar nach Ermittl. RH in €	VOF- Verfahren		Beauftragung + Abrechnung		
			ja	nein	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
<b>Nr. 5.1</b>	<b>Honorarverträge mit dem Projektsteuerer (Tz. 5.1) (Büro G)</b>						
5.1.1	a) Erstellung Wettbewerbsunterlagen Realisierungswettbewerb b) Realisierungswettbewerb Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechn. nach Stundensätzen	32.770,92		X	06.03.2007	161.178,30	<b>SZ 161.178,30</b>
5.1.2	a) Wettbewerbsbegleitung / Beratungsvertrag b) Realisierungswettbewerb Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechn. nach Stundensätzen	ca. 80.000,00 7.045,00 ca.87.045,00		X	15.05.2007	98.650,78	<b>SZ 98.650,78</b>
5.1.3	a) Projektsteuerung Neubau Galerie der Gegenwart (IV. Museumspavillon) + Umbau der Modernen Galerie b) Neubau IV. Museumspavillon c) ursprünglich: 16,5 Mio. € aktuell: 21,8 Mio. €	468.416,00		X	15.05.2008 13.08.2008 13.08.2008 09.04.2009 09.07.2010 04.03.2009	1.521.000,00	<b>AZ 983.390,89</b>
5.1.4	a) Mehrleist. 23.01.09 – 27.04.10 b) Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechn. nach Stundensätzen	70.000,00		X	2010 2011 gesamt	80.617,16 19.696,84 <b>100.314,00</b>	<b>SZ 77.875,26</b> <b>AZ 19.696,84</b> <b>97.572,10</b>
5.1.5	a) Besondere Leistungen b) Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechn. nach Stundensätzen			X	2009 2010 2011 gesamt	10.000,00 12.075,22 3.415,47 <b>25.490,69</b>	<b>AZ 20.487,87</b> <b>AZ 3.415,47</b> <b>23.903,34</b>
5.1.6	a) Bauzaun + Grafik Bauzaun b) Neubau IV. Museumspavillon c) 269.681,19 € + Einzelrechnungen	5.942,06		X	2009 2010	30.000,00	<b>SZ 30.472,99</b> <b>SZ 5.942,06</b> <b>36.415,05</b>
5.1.7	a) Erstellung Raumbuch b) Neubau IV. Museumspavillon c) Pauschalhon. 30.940,- € vereinb.	15.940,00		X	26.08.2009	30.940,00	<b>AZ 18.564,00</b>
5.1.8	a) Projektentwicklung Parkdeck b) Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechn. nach Stundensätzen	6.700,00		X	2010	24.545,37	<b>SZ 24.545,37</b>
5.1.1- 5.1.8	<b>Aufträge Büro G gesamt</b>	<b>686.813,98</b>				<b>1.992.119,14</b>	<b>1.444.219,83</b>
<b>Nr. 5.2</b>	<b>Architektenverträge mit Büro TA (Tz. 5.2) (Vertrag wurde gekündigt; Nachfolger ist das Arch.-Büro J)</b>						
5.2.1	a) Planungsvertrag LP 1-5 + Umplanung (2. Bauantrag LP 2) wegen Höhenbegrenz. Geb. auf 14,50 m b) Neubau IV. Museumspavillon c) 11,85 Mio. €	-		X RW	17.06.2008	573.527,30 5.423,54 <b>578.950,84</b>	<b>AZ 498.821,61</b>
5.2.2	a) Umplanung (2. Bauantrag LP 2) wegen Höhenbegrenzung Gebäude auf 14,50 m b) Neubau IV. Museumspavillon c) 11,85 Mio. € (LP 1 – 4)	ca. 90.000,00		X	kein Vertr. 2009	95.664,66	<b>SZ 95.664,66</b>
5.2.3	a) Nebenkosten, Stellungnahme Estrich-Sachverst. Diez b) Neubau IV. Museumspavillon c) Einzelrechnungen	-		X	2010 2011	6.967,58 4.857,60 484,33 789,32 <b>13.098,83</b>	<b>SZ 13.098,83</b>
5.2.1- 5.2.3	<b>TA gesamt</b>	<b>90.000,00 €</b>				<b>687.714,33</b>	<b>607.585,10</b>
<b>Nr. 5.3</b>	<b>Architektenverträge mit dem Architekturbüro J (Tz. 5.3) (Nachfolgebüro nach Kündigung von TA)</b>						
5.3.1	Hauptvertrag + 1. Zusatzvereinbarung a) Bauplanung LP 6-8 (optional LP ) b) Neubau IV. Museumspavillon	73.300,00	X		12.06.2010 09.07.2010	499.800,00	<b>AZ 202.419,00</b>

Lfd. Nr.	a) Leistung Freischaffender b) Maßnahme c) Basis anrechenb. Kosten	Übersetztes Honorar nach Ermittl. RH in €	VOF- Verfahren		Beauftragung + Abrechnung		
			ja	nein	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
	c) 10,0 Mio. € brutto						
5.3.2	2. Zusatzvereinbarung a) Bauleitung Fördertechnik b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschal vereinbart	Doppel- beauftragung 15.470,00		X	05.08.2010	15.470,00	AZ 8.092,00
5.3.3	3. Zusatzvereinbarung a) Bestandsaufnahme Dachaufb. ehem. Archipenko und Tektur Bauantragsunterlagen b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale vereinbart	-		X	kein Vertr. 07.09.2010	240,53 8.925,00 ges. 9.165,53	SZ 9.165,53
5.3.4	4. Zusatzvereinbarung a) Innenarchitektur / Beleuchtung b) Neubau IV. Museumspavillon c) § 33 HOAI ca. 836.000,- € § 53 HOAI ca. 309.000,- €	3.036,19		X	08.09.2010	73.702,52	AZ 38.972,50
5.3.5	5. Zusatzvereinbarung a) Prüfung Pläne Fa. Liftservice b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale vereinbart	-		X	06.12.2010	714,00	0,00
5.3.6	a) Festst. Planungsmängel C b) Neubau IV. Museumspavillon c) Stundenlohnabrechnung	-		X	kein Vertr. 2010	3.133,13	SZ 3.133,13
5.3.1- 5.3.6	<b>Arch-Büro J gesamt</b>	<b>91.806,19</b>				<b>601.985,18</b>	<b>261.782,16</b>
<b>Nr. 5.4</b>	<b>Ingenieurverträge mit dem Ing.-Büro C (Tz. 5.4) (Vertrag wurde am 16.12.2010 gekündigt; Nachfolger ist Ing.-Büro M, Saarbrücken.)</b>						
5.4.1	a) Ing.- + Planungsleistungen TGA LP 1-5 LP 6 – 7 (LP 8 jetzt M) b) Neubau IV. Museumspavillon c) Netto 4.146.890,76 €	29.676,54			12.11.2008 29.07.2010	351.556,32 92.677,12 444.233,44	AZ 252.462,37
5.4.2	a) Energieversorgungskonzept b) Neubau IV. Museumspavillon, Moderne Galerie, Bibliothek, Verwaltung, Schillerschule (unter Einbeziehung Musikhochschule) c) Pauschalhonorar vereinbart	nicht geprüft			26.02.2009	57.120,00	nicht bekannt
5.4.1- 5.4.2	<b>Ing.-Büro C gesamt</b>	<b>29.676,54</b>				<b>501.353,44</b>	<b>252.462,37</b>
<b>Nr. 5.5</b>	<b>Ingenieurverträge mit dem Ing.-Büro M (Tz. 5.5) (Nachfolgerbüro nach Kündigung von Büro C)</b>						
5.5.1	a) Erstellung Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis u. brand- schutztechn. Beratung LP 1 – 4 Neubau + Anb. Altbau: LP 1 – 4 Altbau (MG): b) Neubau IV. Museumspavillon + Altbau c) Unterschiedl. Abrechnungsgrundl.	Vertrag Nr. 1 Vertr. Nr. 2 + Vertrag Nr. 3 Nicht ersichtl.		X X X ?	25.08.2008 05.01.2009 07.04.2009 ?	14.591,88 - 10.274,23 35.082,56 59.948,67	SZ 14.591,88 - SZ 10.274,23 - ges. 24.866,11
5.5.2	a) Brandsimulationsberechnung Neubau: Abnahme Brandmeldeanlage: b) Neubau IV. Museumspavillon c) Pauschale + Stundensatzabrechn.	6.824,79 Vertrag Nr. 4 Vertrag Nr. 5		X	06.04.2010 14.05.2010	2.975,00 3.849,79 6.824,79	AZ 2.975,00
5.5.3	a) Erstellung Brandschutzkonzept LP 5 – 8 Museumsneubau LP 5 – 8 Bestandsgebäude: Feuerrührpläne: Fluchtwege: Brandschutztechn. Stellungnahme für die Neugest. Zugang MG: b) Neubau IV. Museumspavillon c) Pauschale + Stundensatzabrechn.	21.975,43 Vertrag Nr. 6 Vertrag Nr. 6 Vertrag Nr. 6 Vertrag Nr. 6 Vertrag Nr. 6		X X X X X	22.09.2009 22.09.2009 22.09.2009 22.09.2009 22.09.2009	11.965,69 11.701,20 1.765,96 2.712,01 1.892,10 30.036,96	SZ 1.765,96 SZ 2.712,01 - SZ 1.892,10 ges. 6.370,07
5.5.4	a) Beratervertrag Controller TGA Wirtschaftlichkeitsuntersuchung: b) Neubau IV. Museumspavillon c) Pauschalhonorar netto 10.000,- €	Vertrag Nr. 7		X	29.08.2010	12.495,00	SZ 12.495,00
5.5.5	a) Ing.- + Planungsleistungen TGA LP 8 (optional LP 9) b) Neubau IV. Museumspavillon c) Unterschiedlich je nach Anlagengruppe auf Basis der Kostenfeststellung	Vertrag Nr. 8		X	29.11.2010	254.660,00	0,00
5.5.6	a) Ing.- + Planungsleistungen TGA LP 2 - 7 (Doppelbeauftr. mit C) b) Neubau IV. Museumspavillon c) Unterschiedlich je nach	Schaden bei Doppel- beauftragung 402.000,00		X	Nach Angabe der Stiftung soll eine Doppelbeauftragung der LP 2 – 7 vorliegen.		

Lfd. Nr.	a) Leistung Freischaffender b) Maßnahme c) Basis anrechenb. Kosten	Übersetztes Honorar nach Ermittl. RH in €	VOF- Verfahren		Beauftragung + Abrechnung		
			ja	nein	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
	Anlagengruppe auf Basis der Kostenfeststellung						
<b>5.5.1- 5.5.5</b>	<b>Ing.-Büro M gesamt</b>	<b>430.800,22</b>				<b>363.965,42</b>	<b>46.706,18</b>
<b>Nr. 5.6</b>	<b>Ing.-Büro S (Tz. 5.6)</b>						
5.6.1	a) Ing.-Vertrag Tragwerksplanung: 1.NT Thermische Bauphysik / Bau- und Raumakustik: b) Neubau IV. Museumspavillon c) Gem. § 62 Abs. 4 HOAI + 1. Nachtrag als Pauschale				12.09.2008 15.09.2009 gesamt:	218.567,00 <u>55.667,00</u> <u>274.234,00</u>	<b>AZ 143.990,00</b>
5.6.2	a) 2. NT Teilleistung Erstellung LV Rohbauarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c) Auf Stundenlohnbasis			X	28.06.2010	47.600,00	<b>0,00</b>
5.6.3	a) Anl. 1 Erm. Feuerwiderstandskl. , Rohbauzeichn. b) Neubau IV. Museumspavillon c) Netto 500.000,- € bzw. 750.000,- €			X	08.09.2010	119.291,91	<b>0,00</b>
5.6.4	a) Anl. 2 Besondere Leistungen Baugrube (Ausschreibung) b) Neubau IV. Museumspavillon c) Netto 500.000,- € bzw. 750.000,- €			X	08.09.2010	132.100,14	<b>0,00</b>
5.6.5	a) Zus. Leistungen gem. Angebot v. 01.02.2011 b) Neubau IV. Museumspavillon c) Abrechnung auf Stundenlohnbasis			X	03.03.2011	11.600,00	<b>0,00</b>
<b>5.6.1- 5.6.5</b>	<b>Ing.-Büro S gesamt</b>					<b>584.826,05</b>	<b>143.990,00</b>
<b>Nr. 5.7</b>	<b>Ing.-Büro BVS</b>						
5.7.1	a) Baustatische Prüfung b) Neubau IV. Museumspavillon c)					<b>112.471,91</b>	<b>AZ 91.902,81</b>
<b>Nr. 5.8</b>	<b>Ing.-Büro A (Tz. 5.7)</b>						
5.8.1	a) VOF-Verfahren Architektenleistungen LP 6-8 b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale	nicht geprüft			2010	13.119,75	<b>SZ 13.119,75</b>
<b>5.8.2</b>	a) VOB-Verfahren Rohbauarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c)	siehe unten			2010	siehe unten	<b>SZ 12.495,00</b>
5.8.3	a) VOF-Verfahren TGA b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale	nicht geprüft			2010	13.119,75	<b>SZ 13.119,75</b>
<b>5.8.4</b>	a) Erst. Vergabeformulare VOF- /VOB-Verfahren b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010	809,20	<b>SZ 809,20</b>
<b>5.8.5</b>	a) VOB-Verfahren Dambalkensystem b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>SZ 4.983,27</b>
<b>5.8.6</b>	a) VOB-Verfahren Fassade Metallbau b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>SZ 4.900,99</b>
<b>5.8.7</b>	a) VOB-Verfahren Fassade WDVS b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>SZ 4.935,98</b>
<b>5.8.8</b>	a) VOB-Verfahren hinterlüftete Glasfassade b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>AZ 4.670,10</b>
<b>5.8.9</b>	a) VOB-Verfahren Dachabdichtungsarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>AZ 4.874,41</b>
<b>5.8.10</b>	a) VOB-Verfahren Gerüstbauarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale				2010		<b>AZ 4.992,37</b>
5.8.11	a) VOF-Verfahren TGA LP 2-7 teilweise b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale	nicht geprüft			2010	11.870,25	<b>AZ 11.870,25</b>
<b>5.8.12</b>	a) VOB-Verfahren Schlosser- /	siehe oben			2011		<b>AZ 148,24</b>

Lfd. Nr.	a) Leistung Freischaffender b) Maßnahme c) Basis anrechenb. Kosten	Übersetztes Honorar nach Ermittl. RH in €	VOF- Verfahren		Beauftragung + Abrechnung		
			ja	nein	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
	Metallbauarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale						
5.8.1- 5.8.12	<b>Ing.-Büro A gesamt</b>	<b>78.218,70</b>				<b>165.118,45</b>	<b>80.919,31</b>
<b>Nr. 5.9</b>	<b>Büro Pw</b>						
5.9.1	a) Vorbereitung der Ausführungsplanung b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	16.660,00	<b>SZ 16.660,00</b>
5.9.2	a) 3 D-Darstellung GdG b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	3.748,50	<b>SZ 3.748,50</b>
5.9.3	a) Aktualisierung 3D-Darstellung b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2010	3.189,76	<b>SZ 3.189,76</b>
5.9.1- 5.9.3	<b>Pw gesamt</b>					<b>23.598,26</b>	<b>23.598,26</b>
<b>Nr. 5.10</b>	<b>KN labortechnische Systeme</b>						
5.10.1	a) Einrichtungsplanung Graphikrestaurierungsatelier b) Neubau IV. Museumspavillon c)			X	2010	6.000,00	<b>AZ 3.570,00</b>
<b>Nr. 5.11</b>	<b>Strahlenschutzberechnung Büro Po</b>						
5.11.1	a) Strahlenschutzberechnung Röntgenraum b) Neubau IV. Museumspavillon c)			X	2010	3.903,20	<b>SZ 3.903,20</b>
<b>Nr. 5.12</b>	<b>Gutachter Prof. DS</b>						
5.12.1	a) Gutachten Fußbodenaufbau b) Neubau IV. Museumspavillon c)			X	2010	4.165,00	<b>SZ 2.284,80</b>
<b>Nr. 5.13</b>	<b>Ing.-Büro W</b>						
5.13.1	a) Tragwerksplanung Verbindungsbrücke b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	5.950,00	<b>SZ 5.950,00</b>
<b>Nr. 5.14</b>	<b>Ing.-Büro GH</b>						
5.14.1	a) Geotechn. Hauptuntersuchung / Kernbohrarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	13.704,40	<b>SZ 13.704,40</b>
5.14.2	a) Hydrogeologische Stellungnahme b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	1.145,38	<b>SZ 1.145,38</b>
5.14.3	a) Erstellung Wasserrechtsantrag b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2010	714,00	<b>SZ 714,00</b>
5.14.4	a) Leistungen SiGeKo (Aushub Baugrube) b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	9.836,24	<b>0,00</b>
5.14.5	a) Leistungen SiGeKo (Neubau) b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2010	20.040,20	<b>AZ 12.539,63</b>
5.14.6	a) Geotechnische Beratung b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	40.528,28	<b>SZ 41.300,70</b>
5.14.7	a) Geophysikalische Untersuchung b) Neubau IV. Museumspavillon c)				2009	8.278,83	<b>SZ 8.496,24</b>
5.14.1- 5.14.7	<b>GH gesamt</b>					<b>94.247,33</b>	<b>77.900,35</b>
<b>Nr. 5.15</b>	<b>Vermessung</b>						
5.15.1	a) Vermessungsarbeiten b) Neubau IV. Museumspavillon c)			X	2009 2010 gesamt	4.784,94 5.215,06 10.000,00	<b>SZ 4.784,94</b> <b>0,00</b>

Lfd. Nr.	a) Leistung Freischaffender b) Maßnahme c) Basis anrechenb. Kosten	Übersetztes Honorar nach Ermittl. RH in €	VOF- Verfahren		Beauftragung + Abrechnung		
			ja	nein	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
<b>Nr. 5.16</b>	<b>Fassadenberatung (Tz. 5.8)</b>						
5.16.1	a) Fassadentechnik / Gebäudehülle b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale nach UBF	17.318,07		X	16.02.2010	64.461,70 2.560,68 <u>67.022,38</u>	<b>SZ 67.022,39</b>
5.16.2	a) Fassadentechn. / Gebäudeh. LP 8 b) Neubau IV. Museumspavillon c) Honorarpauschale			X	29.03.2011	24.065,37	
5.16.1- 5.16.2	<b>Fassadenber. gesamt</b>	<b>17.318,07</b>				<b>91.087,75</b>	<b>67.022,39</b>
<b>Nr. 5.17</b>	<b>Rechtsanwälte E (Tz. 5.9)</b>						
5.17.1	Rechtsberatung Neubau			X	2009	59,50	<b>SZ 59,50</b>
5.17.2	Rechtsberatung Realisierungswettbewerb			X	2009	85.416,67	<b>SZ 85.416,67</b>
5.17.1- 5.17.2	<b>RA E gesamt</b>					<b>85.476,17</b>	<b>85.476,17</b>
<b>Nr. 5.18</b>	<b>Rechtsanwälte B (Tz. 5.9)</b>						
5.18.1	Rechtsberatung Vergabeverfahren Galerie			X	2009	23.121,70	<b>SZ 23.121,70</b>
<b>Nr. 5.19</b>	<b>Rechtsanwälte KHH (Tz. 5.9)</b>						
5.19.1	Rechtsberatung Realisierungswettbewerb			X	2009	4.617,20	<b>SZ 4.617,20</b>
5.19.2	Rechtsberatung Neubau (Einzelrechnungen)			X	2009 2010 2011	36.013,35 <u>100.000,00</u> 136.013,35	<b>AR 139.543,40</b>
5.19.1- 5.19.2	<b>RA KHH gesamt</b>					<b>140.630,55</b>	<b>144.160,60</b>
<b>Nr. 5.20</b>	<b>Notar Dr. K (Tz. 5.10)</b>						
				X	2007	5.949,88	<b>SZ 5.949,88 €</b>
<b>Nr. 5.21</b>	<b>Werkvertrag SM (Tz. 5.11)</b>						
	Sekretariat für den Realisierungswettbewerb			X	02.01.2007	43.911,00	<b>SZ 43.911,00</b>
<b>Nr. 5.22</b>	<b>Ing.-Gesellschaft I</b>						
	Vorprüfung Kosten Entwürfe Realisierungswettbewerb				2007	35.700,00	<b>SZ 35.700,00</b>
<b>Nr. 5.23</b>	<b>AU</b>						
	Vorprüfung Entwürfe Realisierungswettbewerb				2007	149.808,60	<b>SZ 149.808,60</b>
<b>5.1 – 5.23</b>	<b>Zusammenfassung Honorare Projektsteuerer, Architekten, Ingenieure insgesamt</b>	<b>1.424.633,70</b>				<b>5.733.103,36</b>	<b>3.606.709,65</b>

Um sich einen Überblick über die abgeschlossenen Verträge mit Freischaffenden zu verschaffen, hat der RH alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Neubau des IV. Museumspavillons stehenden Verträge in obiger Tabelle erfasst. Mit aufgeführt wurden, soweit für den RH ersichtlich, nicht nur die schriftlichen Verträge, sondern auch die mündlichen Aufträge, wobei es sich bei den mündlichen Aufträgen in der Regel um abgerechnete Leistungen auf Stundenlohnbasis handelte.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, wurden mit 23 Freischaffenden ca. 85 Verträge / Ergänzungsverträge geschlossen und

mündliche Aufträge erteilt. Ob alle Vertragsabschlüsse zur Umsetzung der Neubaumaßnahme auch tatsächlich erforderlich waren, wird vom RH insbesondere bei den lfd. Nr. 5.1.2, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6, 5.17, 5.8, 5.9, 5.17, 5.18, 5.19 und 5.20 der Tabellenübersicht bezweifelt. Durch mehr Zurückhaltung bei der Beauftragung von Freischaffenden hätten erhebliche Honorarkosten eingespart werden können.

Für den RH war es sehr schwierig, die einzelnen Verträge einer bestimmten beauftragten Leistung und den dazugehörigen Rechnungen zuzuordnen, da klare Leistungsangaben auf den Deckblättern der Verträge fehlten und es zum Erstvertrag regelmäßig auch mehrere Ergänzungsverträge gab. Zur Zuordnung bedurfte es oft des detaillierten Lesens der Vertragsinhalte. In der Regel wurden von der Stiftung, dem Projektsteuerer oder einer Anwaltskanzlei selbst formulierte Verträge verwendet. Um den Zahlungsanweisungen eine schnellere Vertragszuordnung zu ermöglichen, wären klare und kurze Angaben der beauftragten Leistungen und Maßnahmen (evtl. mit Vertragsnummer) auf dem Vertragsdeckblatt sehr hilfreich gewesen.

**Der RH empfiehlt, künftig zur Einsparung von Honorarkosten beim Projektsteuerer und bei der Anwaltskanzlei und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Vertragsmuster der RBBau des Bundes zu verwenden (ab Seite 219 Anlagen 9 – 19; Verträge Gebäude Anlage 10 Seite 231; Technische Ausrüstung Anlage 11 Seite 251 usw.).**

Die RBBau kann auf der Homepage des Bundes

„<http://www.bbr.bund.de/DE/BaufachlicherService/RBBau,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/RBBau.pdf>“

kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der RH hat des Weiteren festgestellt, dass regelmäßig Leistungen von Freischaffenden (insbesondere beim Projektsteuerer) auf Stundenlohnbasis abgerechnet wurden, obwohl deren Abrechnung auf Grundlage der HOAI-Honorartabellen hätte erfolgen können.

**Der RH empfiehlt, künftig**

- zur Kosteneinsparung Honorarverträge auf ein notwendiges Maß zu beschränken,
- zur Kosteneinsparung bei Vertragserstellung die Einschaltung einer Anwaltskanzlei nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nicht jeden Verwaltungsakt durch eine Anwaltskanzlei auf Rechtssicherheit überprüfen zu lassen,
- zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Verträge mit Freischaffenden die Vertragsmuster der RBBau des Bundes zu verwenden,
- zur besseren Zuordnung die beauftragte Leistung auf dem Deckblatt der Verträge in Kurzform hervorzuheben,
- bei Vertragsabschlüssen grundsätzlich die HOAI zugrunde zu legen,
- Honorierungen auf Stundenlohnbasis auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

**5.1 Honorarverträge mit dem Projektsteuerer**

[zu den lfd. Nr. 5.1.1 – 5.1.8 der Tabelle](#)

Mit dem Büro G wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des IV. Museumspavillons 16 Einzel-/Ergänzungsverträge abgeschlossen. Auf die Verträge wird in nachfolgenden Textziffern detailliert eingegangen.

Für die Honorarabrechnungen der lfd. Nr. 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 und 5.1.8 obiger Tabelle gibt es laut Angabe der Stiftung keine Einzelverträge. Diese Leistungen wurden mündlich beauftragt und durchgängig auf Stundenlohnbasis abgerechnet. Die Rechnungen hierzu lagen der Stiftung wegen des eingeleiteten Verfahrens der Staatsanwaltschaft gegen den Stiftungsvorstand R nicht mehr vor und mussten deshalb bei der Staatsanwaltschaft eingesehen werden.

Darüber hinaus gab es Leistungsüberschneidungen bei verschiedenen Aufträgen. Zum Beispiel wurden mit der Ergänzungsvereinbarung vom 15.05.2008 die Entwicklung und die Vorbereitung der Umsetzung des Projektes „Moderne Galerie“ im Zusammenhang mit der Realisierung des Neubaus „Galerie der Gegenwart (IV. Museumspavillon)“ beauftragt. Mit den Verträgen vom 13.08.2008 und 04.03.2009 wurden auch die Projektsteuerung und Architekten- und Innenarchitektenleistungen für die „Moderne Galerie“ beauftragt. Bei Durchsicht der umfangreichen Vertragsunterlagen des Projektsteuerers ist augenscheinlich, dass die Vertragsabschlüsse wie Vertragsergänzungen eher auf Betreiben des Projektsteuerers als auf Initiative der Stiftung abgeschlossen wurden. Neuverträge wurden nach Auffassung des RH vom Projektsteuerer vorgelegt und ohne Korrekturen von der Stiftung anerkannt. Trotz der unübersichtlichen Vertragsgestaltung bleibt zu hoffen, dass die Stiftung noch den Überblick über die vielen Verträge und Vertragsergänzungen hat.

Gemäß der VOF i.V.m der VgV mussten im Jahre 2008 Leistungen an Freischaffende ab einem Auftragswert von netto 206.000,- € (Schwellenwert 01.01.2008 – 31.12.2009) im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung vergeben werden. Demzufolge hätte die mit einem Auftragswert von 1,26 Mio. € zu beauftragende Projektsteuerung im Rahmen eines VOF-Verfahrens erfolgen müssen. Die Auftragsvergabe erfolgte jedoch hiervon abweichend freihändig an das Büro G.

Zwischenzeitlich wurden mit dem RA-Schreiben vom 13.07.2011 alle bisher noch nicht beendeten Vertragsverhältnisse mit dem Büro G gekündigt. Die außerordentliche Kündigung erfolgte aus wichtigem Grund, da wesentliche Verpflichtungen aus den Verträgen verletzt wurden. Die Klageerhebung vor dem Landgericht Saarbrücken wurde zwischenzeitlich von der Rechtsvertretung des Büros G angekündigt.

**Der RH beanstandet, dass die Vergabe der Projektsteuerung nicht im Rahmen eines VOF-Verfahrens erfolgte.**

### 5.1.1 **Beratungsverträge Realisierungswettbewerb**

zur Nr. 5.1.1 + 5.1.2 der Tabelle

Mit den Beratungsverträgen vom 06.03.2007 und 15.05.2007 erhielt das Büro G die Aufträge für die Vorbereitung der Veröffentlichung des Realisierungswettbewerbes im Amtsblatt der EU, für die Beratung und Betreuung im Wettbewerbsverfahren und dem anschließenden VOF-Verhandlungsverfahren mit den im Wettbewerb ausgewählten Bewerbern. Darüber hinaus beinhalteten die Verträge die Beratung hinsichtlich der Konkretisierung der Inhalte für den Neubau wie etwa bei der Aufstellung eines Raum- oder Funktionsprogramms sowie die Vorbereitung und Begleitung der anfänglichen Architektenplanung (LP 1 und 2).

#### Wichtige Vertragskonditionen:

VOF-Verfahren erforderlich:	ja (> 206.000,- € bzw. 193.000,- €)
VOF-Verfahren durchgeführt:	nein
Auftragserteilung:	06.03.2007 + 15.05.2007
Beauftragt:	Wettbewerbsbegleitung: Abrechnung auf Stundenlohnbasis
Honorarzone (HZ):	keine vereinbart
anrechenb. K. bei Vertragsabschl.:	nicht angegeben
vereinbartes Honorar:	auf Stundenlohnbasis
vereinbarte Stundensätze:	AN selbst netto 138,- € Mitarbeiter netto 83,- €
Taktung Stundensätze:	Je angefangene 15 Minuten wird eine volle Stunde abgerechnet.
vereinbarte Nebenkosten:	7 % des Honorars
Reisekosten:	Pkw 0,50 €/km (Vertr. 06.03.2007) Pkw 0,95 €/km (Vertr. 15.05.2007) Bahnreisen: erste Klasse Flugzeug: Business Class Hotel: Fünf-Sterne-Standard

Warum überhaupt zwei Verträge identischen Inhalts bzgl. der zu erbringenden Leistungen abgeschlossen wurden, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Der einzige Unterschied der Verträge liegt in der abweichenden Kilometerpauschale bei Benutzung des eigenen Pkw (0,50 €/km wurden erhöht auf 0,95 €/km) und der Satzergänzung im 1. Absatz der Seite 2, der nun wie folgt lautet (*Vertragsabweichung kursiv gekennzeichnet*):

„Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung der Veröffentlichung des Wettbewerbes im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Beratung und Betreuung im Wettbewerbsverfahren *und im anschließenden Verhandlungsverfahren nach der VOF mit den im Wettbewerb ausgewählten Bewerbern.*“

„Darüber hinaus berät der AN die AG hinsichtlich der Konkretisierung der Inhalte für den Neubau wie etwa bei dem Aufstellen eines Raumprogramms oder dem Aufstellen eines Funktionsprogramms *in Vorbereitung der Architektenplanung sowie in Begleitung des Beginns (Leistungsphase 1 und 2).*“

Aufgrund des obigen Sachverhaltes hätte es nach Auffassung des RH nicht des Vertrages vom 15.05.2007 bedurft, zumal er abweichend vom Erstvertrag nur eine ungerechtfertigte Erhöhung des Kilometersatzes von 0,50 €/km auf 0,95 €/km zum Gegenstand hat.

In der Präambel der Verträge steht unter anderem, dass sich im Zuge des Realisierungswettbewerbs zahlreiche Fragen stellen, die von der Stiftung aus eigener Kraft und mit eigenem Personal nicht bearbeitet werden können und deshalb mit dem Büro G im Monat Juli 2006 (Vertrag 06.03.2007) bzw. im Monat Januar 2007 (Vertrag vom 15.05.2007) Beratungsverträge abgeschlossen wurden.

Diesbezügliche Verträge hat der RH jedoch in den Akten nicht vorgefunden. Derartig unübersichtliche Vertragsgestaltungen hat der RH regelmäßig auch bei anderen Verträgen vorgefunden. Eine Leistungszuordnung der Verträge war regelmäßig nur nach intensivem Vertragsstudium und einer Prüfung des

Vertragsinhaltenes möglich. Der RH empfiehlt zur Vereinfachung des Vertragshandlings eine übersichtlichere Vertragsgestaltung mit klarer eindeutiger Leistungsangabe auf der Deckseite des Vertrages.

**Der RH beanstandet, dass**

- **ein Zweitvertrag für bereits beauftragte Leistungen abgeschlossen wurde, der überflüssig war,**
- **in den Verträgen Hinweise auf Verträge gemacht wurden, die es nicht gibt.**

#### **A. Kosten der Versicherung des AN**

Die Verträge enthalten unter Nr. 4.5 noch folgende außergewöhnliche Klausel:

*„Sollte es erforderlich werden, dass der AN für die Erfüllung der Angelegenheit nach diesem Vertrag eine zusätzliche Haftpflichtversicherung eindecken (abschließen?) muss, werden die Kosten hierfür vom AG übernommen“*

Im Zuge der Beauftragung von Architekten- oder Ingenieurleistungen muss der AN gegenüber dem AG nachweisen, dass er in ausreichender Höhe versichert ist. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages. Zahlungen für Versicherungen des AN werden vom AG deshalb grundsätzlich nicht geleistet.

**Der RH beanstandet die Aufnahme o.a. Versicherungsklausel in die Verträge.**

#### **B. Nebenkosten, Stundenlohn, Reisekosten**

Aufgrund der nicht eindeutig zu definierenden und im Umfang nicht klar abgrenzbaren Leistung ist die Honorierung des beauftragten Büros auf Stundenlohnbasis nachvollziehbar und kann akzeptiert werden. Unverständlich sind jedoch die übersetzten Vertragskonditionen wie die Nebenkosten i.H.v. 7 %, Stundensätze i.H.v. netto 138,- € (brutto 164,22 €)

und 83,- € (brutto 98,77 €), Flugreisen in der Business Class, die Unterbringung in Fünf-Sterne-Hotels und die Fahrtkostenabrechnung des eigenen Pkw mit 0,95 €/km.

Nebenkosten: Um die Honorarkosten nicht unnötig in die Höhe zu treiben, wäre seitens der Stiftung und der AN mehr Zurückhaltung geboten gewesen. Dadurch, dass der Druck der Unterlagen für den Realisierungswettbewerb von der Stiftung separat bezahlt wurde und die vom AN zu tragenden Nebenkosten gering waren, liegt nach Auffassung des RH die Angemessenheit der Nebenkostenpauschale bei 3 % - 4 % und nicht in Höhe der tatsächlich vereinbarten 7 %.

Stundensatz: Während die AHO-Fachkommission Stundensätze für den Projektleiter von 87,50 € bis 112,50 €, für den Projektbearbeiter 75,- € bis 87,50 € und für den technisch wirtschaftlichen Mitarbeiter 50,- € bis 75,- € vorgibt, liegen die HOAI-Stundensatzvorgaben<sup>11</sup> mit 38,- € bis 82,- €, 36,- € bis 59,- € und 31,- € bis 43,- € erheblich niedriger. Selbst bei Zugrundelegung der höheren AHO-Stundensätze von max. 112,50 €/Std. liegt z.B. der vereinbarte Stundensatz für den Projektleiter mit 138,- €/Std. noch 25,50 €/Std. (23 %) über diesem Maximalwert. Die vertraglich vereinbarten Stundensätze sind damit als erheblich übersetzt zu bezeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der RH bei der Beurteilung der Angemessenheit der vereinbarten Stundensätze immer die Maximalwerte als Vergleichsbasis zugrunde gelegt hat. Dagegen liegen in der Praxis die Stundensatzvereinbarungen in der Regel unter den Maximalwerten.

Reisekosten: Die vereinbarte Unterbringung in Fünf-Sterne-Hotels und Flugreisen in der Business Class sind für den RH nicht nachvollziehbar, da im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung „Beratung Realisierungswettbewerb“ nicht die Notwendigkeit für Reisen bestanden hat und die hierfür abgerechneten Stundenlohnbonorare i.H.v. brutto 32.770,92

---

<sup>11</sup> Grundlage ist hier die zum Zeitpunkt der Beauftragung (15.05.2007) noch gültige alte HOAI von 1995.

€ vollständig hätten eingespart werden können (siehe die detaillierten Ausführungen unter der Tz. 2.7).

Für im Einzelfall evtl. über einen Radius von 15 km hinausgehende Reisen mit dem eigenen Pkw hätte nach Auffassung des RH ein Kilometersatz von 0,50 €/km genügt, um die entstandenen Reisekosten abzudecken. Der tatsächlich vereinbarte Kilometersatz i.H.v. netto 0,95 €/km ist erheblich übersetzt.

**Der RH beanstandet die im Vertrag vom 15.05.2007 überhöht festgesetzten Vertragskonditionen für die Nebenkosten, Stundensätze und die Reisekosten. Durch eine leistungsgerechte Vertragsgestaltung hätten erhebliche Kosten eingespart werden können.**

### **C. Angemessenheit des abgerechneten Honorars für den Wettbewerb**

Für die Beratungsleistungen bei der Umsetzung des Realisierungswettbewerbes wurde ausweislich der Buchungsunterlagen der Stiftung an das Büro G ein Gesamthonorar i.H.v. brutto 457.202,23 € ausgezahlt. Um die Angemessenheit des auf Stundenlohnbasis abgerechneten Honorars zu überprüfen, hat der RH ermittelt, wie viele Arbeitstage (8 Std. pro Arbeitstag) Beratungstätigkeit das beauftragte Büro bei einem mittleren Stundensatz von brutto 131,50 €/Std. hätte leisten müssen. Um die Objektivität zu wahren, mussten vom Gesamthonorar noch die hierin enthaltenen 7 % Nebenkosten in Abzug gebracht werden.

Mittlerer Stundensatz:  $(138,- \text{ €/Std.} + 83,- \text{ €/Std.})^{12} \times \frac{1}{2} + 19 \% \text{ MwSt.} = 131,50 \text{ €/Std.}$

Honorar Grundlage:  $457.202,23 \text{ €} / 1,07 = 427.291,80 \text{ €}$  (Abzug 7 % Nebenkosten)

Zu leistende Arbeitstage:  $427.291,80 \text{ €} / 131,50 \text{ €/Std.} / 8 \text{ Std.} = 406 \text{ Arbeitstage}$

Nach obiger Berechnung wäre ein/e Mitarbeiter/in des beauftragten Büros zum Erreichen der Honorargesamtsumme von 457.202,23 € für 406 Arbeitstage voll (8 Std. je Arbeitstag) beschäftigt gewesen. Wird berücksichtigt, dass 1 Jahr nach Abzug der Wochenenden, Feiertage und

<sup>12</sup> Diese Stundenlöhne sind vertraglich vereinbart.

des zustehenden Jahresurlaubs nur ca. 230 Arbeitstage hat, so hätte zur Rechtfertigung des o.a. Honoraranspruchs ein/e Mitarbeiter/in bei einem 8-Std.-Arbeitstag 1 Jahr und 9 Monate für den Realisierungswettbewerb beschäftigt werden müssen. Dies ist jedoch unrealistisch, da neben der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen die Beratungsleistungen nur nach Bedarf auf Stundennachweis erfolgten. Soweit das Honorar i.H.v. 457.202,23 € nur für die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und die Beratungsleistungen zum Realisierungswettbewerb aufgewendet wurde, ist es nach Auffassung des RH erheblich übersetzt.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn man bedenkt, dass die Umsetzung des Wettbewerbes ca. 12 Monate dauerte. Der eigentliche Wettbewerb wurde in der Zeit vom April 2007 bis zur Preisverleihung am 14.12.2007 abgewickelt. Durch das beantragte Vergabenachprüfungsverfahren verlängerte sich jedoch die Verfahrensdauer zur Abwicklung des Wettbewerbes nochmals um mehrere Monate bis zum VOF-Verhandlungsverfahren am 01.04.2008.

Im Rahmen einer Unterredung des RH mit Herrn G zeigte sich dieser erstaunt über die Höhe des von der Stiftung zulasten der Wettbewerbsberatung verbuchten Honorars. Das Büro G teilte daraufhin dem RH mit, dass sich die tatsächliche Höhe des abgerechneten Honorars auf 161.178,30 €<sup>13</sup> belaufe. Zur Überprüfung dieser Angaben hat der RH die beschlagnahmten Rechnungsunterlagen bei der Staatsanwaltschaft eingesehen. Hiernach waren folgende Einzelrechnungen den Beraterleistungen und der Wettbewerbsbegleitung des Realisierungswettbewerbes sowie der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen zuzuordnen:

---

<sup>13</sup> Der vom Büro G erstgenannte Betrag i.H.v. 163.578,30 € berücksichtigte nicht, dass der hierin enthaltene erste Abschlag vom 30.11.2006 nur mit 16 % MwSt. abgerechnet wurde. Mit dieser Leistungssumme wurde zudem nur die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen honoriert.

<b>Zusammenstellung aller im Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb geleisteten Zahlungen an das Büro G</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Rechnung</b>	<b>Rechnungs-Nr.</b>	<b>Angewiesener Rechnungsbetr.</b>	<b>Art d. Leistung</b>	
				<b>Erstellung Wettbew.</b>	<b>Begleit. Wettbew.</b>
1	30.11.2006	100003542	<b>92.800,00 €</b>	X	
2	14.02.2007	100000531	<b>29.750,00 €</b>	X	
3	30.06.2007	100001966	<b>38.628,30 €</b>	X	
4	30.06.2007	100001963	<b>5.026,99 €</b>		X
5	12.09.2007	100002566	<b>4.800,91 €</b>		X
6	13.11.2007	100003132	<b>5.139,68 €</b>		X
7	04.12.2007	100003523	<b>8.423,16 €</b>		X
8	18.02.2008	100000568	<b>3.223,55 €</b>		X
9	03.03.2008	100000740	<b>5.155,46 €</b>		X
10	17.03.2008	100000785	<b>4.668,27 €</b>		X
11	31.03.2008	100000977	<b>7.461,76 €</b>		X
12	16.04.2008	100001144	<b>2.512,86 €</b>		X
13	05.05.2008	100001299	<b>10.779,27 €</b>		X
14	19.05.2008	100001373	<b>4.709,30 €</b>		X
15	17.06.2008	100001657	<b>10.362,46 €</b>		X
16	01.07.2008	100001783	<b>13.470,30 €</b>		X
17	05.08.2008	100002136	<b>12.916,81 €</b>		X
<b>Gesamthonorar Realisierungswettbewerb</b>			<b>259.829,08 €</b>	<b>X</b>	<b>X</b>

Im Ergebnis stellte der RH fest, dass weder die Angaben des Büros G noch die Buchungsunterlagen der Stiftung der Realität entsprachen. Nach den Ermittlungen des RH beläuft sich die Summe aller im Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb geleisteten Honorarzahlungen an das Büro G auf insgesamt 259.829,08 €<sup>14</sup>.

Dieser insgesamt ausgezahlte Honorarbetrag i.H.v. 259.829,08 € splittet sich auf in:

- a) 161.178,30 € für die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und
- b) 98.650,78 € für die reine Wettbewerbsbegleitung.

Dies bedeutet, dass die zulasten des Wettbewerbs verbuchten Honorarausgaben i.H.v. 457.202,23 € für das Büro G um 197.373,25 € übersetzt sind (457.202,23 € - 259.829,08 € = 197.373,15 €) und somit zulasten der „Neubaumaßnahme“ hätten gebucht werden müssen. Abweichend von den Buchungsunterlagen der Stiftung belaufen sich die

<sup>14</sup> Die Buchungsunterlagen der Stiftung weisen hier überhöhte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb stehende Zahlungen an das Büro G i.H.v. 457.202,23 € aus.

tatsächlichen Wettbewerbskosten unter Mitberücksichtigung der ebenfalls falsch gebuchten Honorare der TA i.H.v. 58.666,78 € damit auf 963.285,46 €. Die Sorgfaltspflicht bei der Ausgabenverbuchung wurde von der Stiftung verletzt.

Nach Auffassung des RH ist jedoch auch das Honorar i.H.v. 259.829,08 € als übersetzt anzusehen. Als Beleg wird, wie schon oben praktiziert, ermittelt, wie viele Arbeitstage (8 Std. pro Arbeitstag) das beauftragte Büro hätte erbringen müssen, um bei einem mittleren Stundensatz von brutto 131,50 €/Std. die gezahlte Leistungssumme aufzubrechen.

Nach Berechnungen des RH wäre ein/e Mitarbeiter/in des beauftragten Büros zum Erreichen der Honorargesamtsumme von 259.829,08 € für 231 Arbeitstage oder 1 Jahr voll beschäftigt gewesen. Dies ist jedoch ebenfalls unrealistisch, da neben der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen die Beratungsleistungen nur nach Bedarf auf Stundennachweis erfolgten und es zwischen der Preisverleihung am 14.12.2007 und dem abschließenden VOF-Verhandlungsverfahren am 01.04.2008 sicherlich auch viele Tage gab, an denen keine Wettbewerbsberatung erforderlich war.

Ein angemessenes, gerade noch vertretbares Honorar für die Wettbewerbserstellung incl. der Wettbewerbsbegleitung dürfte nach Auffassung des RH bei max. brutto 140.000,- € bis 180.000,- € liegen. Zur Orientierung dienen dem RH hierbei die abgerechneten Honorarkosten i.H.v. ca. 185.000,- € für die Vorprüfung der 345 eingereichten Entwurfsarbeiten. Der Zeitaufwand für die Vorprüfung der außergewöhnlich umfangreichen Entwurfsarbeiten war nach Auffassung des RH wesentlich höher als für die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen und der Wettbewerbsbegleitung. Die tatsächlich ausgezahlten Honorarkosten des Büros G i.H.v. 259.829,08 € sind damit um mind. 80.000,- € übersetzt.

Hierin mit enthalten sind auch die vom Büro G im Rahmen der Wettbewerbsbegleitung allein für die Reisetilnahme an umfangreichen Flugreisen z.B. nach Berlin abgerechneten Stundenlohnleistungen i.H.v. 32.7270,92 €. Unabhängig davon, dass die Reisen im Rahmen der Wettbewerbsbegleitung überhaupt nicht notwendig waren, gab es zur Abrechnung dieser Stundenlohnleistungen auch keine vertraglichen Grundlagen und sie hätten deshalb auch nicht ausgezahlt werden dürfen (siehe hierzu die detaillierten Ausführungen der Tz. 2.7).

Nach Auffassung des RH hatte das beauftragte Büro G bis zu seiner Beauftragung noch keine Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Auslobungsunterlagen sammeln können. Der vom Büro G zum Ausgleich für das fehlende Fachwissen zusätzlich aufzuwendende Zeitaufwand wurde von der Stiftung letztlich durch überhöhte Stundenlohnabrechnungen teuer mitfinanziert. Durch die Beauftragung eines mit Wettbewerben erfahrenen Büros hätte die Stiftung deshalb erhebliche Honorarkosten von mind. 80.000,- € einsparen können. Warum das Büro G trotz offensichtlich fehlender Wettbewerbserfahrungen mit der Aufstellung der Wettbewerbsunterlagen und der Wettbewerbsbegleitung beauftragt wurde, ist für den RH vollkommen unverständlich.

Zusätzlich ist festzustellen, dass die Rechnungen der lfd. Nr. 1 + 2 vom 30.11.2006 und 14.02.2007 i.H.v. 92.800,- € + 29.700,- € = 122.500,- € schon vor dem Vertragsabschluss am 06.03.2007 ausgezahlt wurden. Es fehlte damit zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisung die dafür erforderliche Vertragsgrundlage.

Betrachtet man zudem den mit Frau SM für die Wettbewerbsabwicklung abgeschlossenen Pauschalvertrag (siehe Tz. 5.11) i.H.v. brutto 43.911,- € zusammen mit den darin enthaltenen umfangreichen Leistungen, so kommen Zweifel auf, ob aufgrund des fehlenden Tätigkeitsfeldes ein Honoraranspruch des Büros G für die Wettbewerbsbegleitung überhaupt noch glaubhaft begründet werden kann.

**Der RH beanstandet, dass**

- durch Falschbuchungen der Stiftung das Honorar für die Erstellung der Auslobungsunterlagen und der Wettbewerbsbegleitung um 197.373,15 € überhöht festgelegt war (hierdurch reduzieren sich die ursprünglichen Wettbewerbskosten von 1.219.325,49 € auf 963.285,46 €),
- das zur Erstellung der Auslobungsunterlagen und der Wettbewerbsbegleitung insgesamt ausgezahlte Honorar i.H.v. 259.829,08 € nach Auffassung des RH noch immer um mindestens 80.000,- € übersetzt ist,
- ein mit der Aufstellung von Auslobungsunterlagen unerfahrenes Büro beauftragt wurde und der Stiftung durch die erhöhten Stundenlohnleistungen vermeidbare Honorarmehrkosten entstanden sind.

**5.1.2 Projektsteuerung für den Umbau der „Modernen Galerie“ und den Neubau der „Galerie der Gegenwart“ (IV. Museumspavillon)**  
zur lfd. Nr. 5.1.3 der Tabelle

Wichtige Vertragskonditionen:

VOF-Verfahren erforderlich:	ja (> 206.000,- € bzw. 193.000,- €)
VOF-Verfahren durchgeführt:	nein; angeblich ja; Unterlagen dazu derzeit von der Stiftung nicht auffindbar
Beauftragt:	Leistungsstufen (LS) 1 – 5
Honorarzone (HZ):	keine vereinbart
anrechenbare Kosten:	ca. 18,3 Mio. €/netto
vereinbartes Honorar:	Pauschale 6,9 % der anrechenbaren honorarfähigen Kosten
vereinbarte Nebenkosten:	4 % des Honorars + Reisekosten bei einer Entfernung von mehr als 15 km
vereinbarte Stundensätze:	Geschäftsführer netto            138,- €
(nur für besondere Leistungen)	Techn. Zeichner u.ä.            83,- €

Chronologie Projektsteuererverträge:

1. a) Projektsteuerungsvertrag vom 22.02.2006 mit dem Büro G, der folgende Baumaßnahmen beinhaltet:
  - Übergang Zwischenbau Kreisständehaus
  - Studiogalerie
  - Eingangsbereich, Bookshop und Wegführung Moderne Galerie
  - Umbau Schillerschule
  - Deutsches Zeitungsmuseum Wadgassen
  - Variables Ausstellungssystem für den Museumskomplex am Schlossplatz
  - Verwaltung Bismarckstraße
  - Depotorganisation
- b) Erst mit dem Ergänzungsvertrag vom 15.05.2008 wurden folgende zusätzliche Leistungen in den Vertrag aufgenommen:
  - Klimaraum St. Ingbert
  - Sanierung und Umbau Kreisständehaus
  - Energiekonzept
  - Ausstellungsvorbereitung und –begleitung
  - Sicherheitskonzept
  - Projektentwicklung Bestand „Moderne Galerie“ bei Neubau der „Galerie der Gegenwart“
2. Beauftragung des Büros G am 13.08.2008 mit der Projektsteuerung für den „Umbau der Modernen Galerie“. Vereinbart wurde eine Honorarpauschale von 5 v.H. der Kosten für die Planung und Ausführung des Umbauprojektes.
3. Beauftragung des Büros G am 13.08.2008 mit der Projektsteuerung für den „Neubau der Galerie der Gegenwart (IV. Museumspavillon)“. Beauftragt wurden die Leistungsstufen 1, 2 und 3 auf Grundlage einer Honorarpauschale i.H.v. netto 200.000,- €.

4. Mit dem Ergänzungsvertrag vom 09.04.2009 wurde die Projektsteuerung der Neubaumaßnahme mit den Leistungsstufen 4 und 5 ergänzt und mit dem Vertrag Projektsteuerung Umbaumaßnahme Moderne Galerie vom 13.08.2008 verschmolzen. Neubau und Umbau werden nun mit einer Honorarpauschale i.H.v. 5 v.H. der anrechenbaren honorarfähigen Kosten abgerechnet. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind von der Honorarpauschale in Abzug zu bringen.
  
5. Mit der Ergänzungsvereinbarung vom 09.07.2010 wurde die bisherige Honorarpauschale wegen der 12 Monate längeren Bauzeit (vorgesehene Bauzeit 31,5 Monate; tatsächliche Bauzeit 43,5 Monate) von 5 v.H. auf 6,9 v.H. erhöht.
  
6. Mit dem Architektenvertrag vom 04.03.2009 erhielt das Büro G neben dem Projektsteuerungsauftrag auch einen Auftrag zur Planung und Ausführung (LP 1 – 9 = 97 %, HZ IV, Umbauszuschlag 25 %, Instandsetzungszuschlag 25 % für LP 8, NK 4 %, Pkw 0,90 €/km) der Modernisierung, des Umbaus sowie der Instandsetzung und Instandhaltung folgender Einzelmaßnahmen:
  - Künstlerhaus, Karlstraße 1, 66111 Saarbrücken
  - Verwaltung, Bismarckstraße 17 – 19, 66111 Saarbrücken
  - Moderne Galerie, Bismarckstraße 11 – 15, 66111 Saarbrücken
  - Schlosskirche, Am Schlossberg 6, 66119 Saarbrücken
  - Kreisständehaus, Schlossplatz 16, 66119 Saarbrücken
  - Römische Villa Perl-Nennig, Römerstraße, 66706 Perl-Nennig
  - Deutsches Zeitungsmuseum Wadgassen, Am Abteihof 1, 66787 Wadgassen
  - Außenanlage Moderne Galerie, Schillerschule, Verwaltung, Römische Villa

### 5.1.2.1 Vertragsgestaltung

Die umfangreichen Vertragsabschlüsse der Stiftung mit dem Büro G sind sehr unübersichtlich und unstrukturiert. Sie beinhalten teilweise Leistungsüberschneidungen, bei denen die Gefahr einer Doppelhonorierung besteht. Den Verträgen fehlen klare Vertragsstrukturen, die der Verwaltung ein einfaches Zuordnen von Verträgen und Rechnungen ermöglichen. Die vielen Vertragsergänzungen wie z.B. die Verschmelzung der vormals eigenständigen Projektsteuerungsverträge des Umbaus der „Modernen Galerie“ und des Neubaus der „Galerie der Gegenwart“ haben noch zusätzlich zur Verwirrung beigetragen.

Wie sich aus der Vielzahl der Verträge vermuten lässt, war das Büro G der „Haus- und Hofarchitekt“ der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz. Das Büro wurde nicht nur mit der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen (Vertrag vom 04.03.2009), sondern auch als Projektsteuerer der gleichen Baumaßnahmen beauftragt (Vertrag vom 22.02.2006, 15.05.2006, 13.08.2008). Da sich hierdurch das Büro quasi selbst überwacht hat, war nach Auffassung des RH ein objektives Baucontrolling letztlich nicht mehr gewährleistet.

Unabhängig davon, dass es bei den vielen kleinen Einzelmaßnahmen keiner Projektsteuerung bedurft hätte, müssen zur Sicherstellung eines realen Baucontrollings die Aufträge für Planung und Projektsteuerung immer an zwei voneinander unabhängige Büros vergeben werden.

Insbesondere den Architektenvertrag vom 04.03.2009 mit den hierin enthaltenen Planungsaufträgen für die Einzelmaßnahmen des Umbaus der „Modernen Galerie“ und der Außenanlage der „Modernen Galerie“ findet der RH unzweckmäßig. Im Zuge der ohnehin notwendigen Umbauarbeiten im Anbindungsbereich des Neubaus der „Galerie der Gegenwart“ an den Altbau der „Modernen Galerie“ hätte man die hierfür erforderlichen Umbauplanungen sicherlich besser dem mit der Neubauplanung betrauten Architekturbüro übertragen. Der Planungsauftrag „Außenanlagen“ wäre auch besser in den Händen eines Landschaftsarchitekten aufgehoben

gewesen, soweit diese Leistung nicht auch vom Architekten des Neubaus hätte übernommen werden können.

**Der RH beanstandet, dass**

- **den abgeschlossenen Verträgen klare Strukturen fehlten, was eine schnelle Leistungszuordnung der Honorarrechnungen sehr erschwert,**
- **durch die gleichzeitig an ein Büro beauftragte Planung und Projektsteuerung ein objektives Baucontrolling nicht mehr sichergestellt war,**
- **diese Leistung nicht an den für die Planung des Museumsneubaus zuständigen Architekten beauftragt wurde, um mögliche Synergieeffekte zu erzielen,**
- **das Büro G mit einer Vielzahl von Aufträgen überhäuft wurde, obwohl es sinnvoller gewesen wäre, zumindest einen Teil dieser Leistungen an das für die Neubauplanung zuständige Architekturbüro zu vergeben.**

#### **5.1.2.2 Angemessenheit des Projektsteuererhonorars**

##### **A. Grundlagen der Honorarvergleichsberechnung**

Um die Angemessenheit der vereinbarten Honorarpauschale beurteilen zu können, hat der RH eine Vergleichsberechnung nach dem Honorarordnungsentwurf der AHO erstellt. Denn auch wenn das Honorar für die Projektsteuerung frei vereinbart werden kann, muss dieses doch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen. Überhöhte Honorarforderungen eines Projektsteuerers dürfen sich deshalb nicht in Vertragsvereinbarungen manifestieren.

Die Arbeitsgruppe des Deutschen Verbandes der Projektsteuerer e.V. hat einen Honorarordnungsentwurf erarbeitet, den eine Fachgruppe „Projektsteuerung“ der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung / Projektmanagement“ unter Einbringung ergänzender Regelungsvorschläge in

Anlehnung an die HOAI überarbeitet hat, um damit eine umfassende Honorarordnung für Projektsteuerungsleistungen zu erhalten. Der Entwurf enthält für die Projektsteuerung ein vollständiges Leistungsbild mit fünf Honorarzonen sowie fünf Projektstufen und bindet die Leistungen auch hinsichtlich der anrechenbaren Kosten in das Gesamtsystem der HOAI ein.

Auch wenn der Deutsche Verband der Projektsteuerer eher die Interessen der Projektsteuerer als die der Bauherren vertritt und damit Honorartabellen zugunsten der Projektsteuerer erwartet werden können, wird in HOAI-Kommentaren die Anwendung dieses Honorarordnungsentwurfes bei Honorarfestsetzungen für den Projektsteuerer empfohlen. Bei nachfolgenden Honorarvergleichsberechnungen des RH wurden deshalb die in der 3. vollständig überarbeiteten AHO-Schriftenreihe „Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ vom März 2009 enthaltenen neuesten Honorartabellen zugunsten des Projektsteuerers zugrunde gelegt, obwohl der Projektsteuerervertrag schon am 13.08.2008 abgeschlossen wurde.

## **B. Honoraranpassung wegen Bauzeitverlängerung**

### Prüfung des Honoraranpassungsanspruchs

Nach den Verträgen der Stiftung wurde dem Projektsteuerer wegen der Bauzeitverlängerung von 12 Monaten die Honorarpauschale von 5,0 % auf 6,9 % der anrechenbaren honorarfähigen Kosten aufgestockt. Da neben dem Kostenmanagement auch das Zeitmanagement einer Baumaßnahme zu den wichtigsten Aufgaben eines Projektsteuerers gehört, war zu überprüfen, ob insbesondere bei der Bauzeitverlängerung von 12 Monaten ein Verschulden des Projektsteuerers vorlag und die Honoraranpassung auch tatsächlich gerechtfertigt war.

Mit der Umsetzung der Neubaumaßnahme wurde das aus dem Realisierungswettbewerb als 4. Preisträger hervorgegangene Büro TA aus Köln beauftragt. Im Zuge der Realisierung der Neubaumaßnahme stellte

sich nach Angabe der Stiftung jedoch schon früh heraus, dass die Stärken des Büros mehr im Entwurf als in der praktischen Umsetzung von Baumaßnahmen lagen. In der Konsequenz wurden Ausschreibungen, Ausführungspläne usw. trotz der Interventionen des Projektsteuerers viel zu spät vorgelegt, was zu erheblichen Verzögerungen des Baufortschritts führte. Durch die fehlende Fachkompetenz des beauftragten Architekturbüros misslangen auch alle Versuche, durch eine Beschleunigung der Vorlage von Ausschreibungen und Ausführungsplänen die verlorene Bauzeit wieder aufzuholen. Deshalb wurde nach der Vertragskündigung durch das Architekturbüro selbst der Auftrag im Rahmen eines VOF-Verfahrens an ein anderes Architekturbüro neu vergeben. Die hierfür erforderlichen Verfahrensabläufe führten letztlich zu erheblichen Bauverzögerungen, die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme nicht mehr ausgeglichen werden konnten.

Ähnliche Probleme gab es auch mit dem beauftragten Ing.-Büro C, dessen Vertrag letztlich gekündigt und an ein anderes Ing.-Büro vergeben werden musste. Nach dem in den Unterlagen der Stiftung vorgefundenen Schriftverkehr waren die Wechsel des Architekten- wie des Ing.-Büros sachlich nachvollziehbar.

Gemäß Aktenlage liegt nach Auffassung des RH für die Bauzeitverlängerung von 12 Monaten kein Verschulden des Projektsteuerers vor. Der Anspruch des Projektsteuerers auf eine Anpassung seines Honorars im Zusammenhang mit der Bauzeitverlängerung besteht somit unter Berücksichtigung des derzeit bekannten Sachverhaltes dem Grunde nach zu Recht.

Wenn die Vorwürfe gegen die Architekten TA und das Ing.-Büro C zutreffen, sind diese als Schadensverursacher für die im Zusammenhang mit der Bauzeitverlängerung entstandenen Mehrkosten in Regress zu nehmen.

### Berechnungsverfahren Honoraranpassung wegen Bauzeitverlängerung

Eine wesentliche Aufgabe des Projektsteuerers besteht darin, die festgelegten Bauzeiten einzuhalten. Verlängert sich wie hier ohne Verschulden des Projektsteuerers die Bauzeit um 12 Monate, so hat dieser Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung. Die AHO-Fachkommission gibt vor, dass vonseiten des Projektsteuerers für die Mehraufwendungen ein zusätzlicher Vergütungsanspruch bis (max.) zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat besteht, den er durchschnittlich für die Projektsteuerung während der vereinbarten Vertragsdauer erhält. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Sinne der Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel eine Überschreitung bis zu 10 v.H. der Vertragsdauer, max. jedoch 3 Monate, durch das Honorar bereits abgegolten ist.

Nach den Feststellungen des RH hat die Stiftung in der 2. Ergänzungsvereinbarung<sup>15</sup> vom 09.07.2010 keine Selbstbeteiligung des Projektsteuerers berücksichtigt. Das in der Ergänzungsvereinbarung von 5 % auf 6,9 % angepasste Pauschalhonorar wurde damit überhöht festgesetzt.

**Der RH beanstandet, dass die aufgrund der Bauzeitverlängerung notwendige Anpassung der Honorarpauschale ohne Berücksichtigung eines 10 %-igen Selbstbeteiligungsanteils erfolgt ist.**

---

<sup>15</sup> Ergänzungsvereinbarung zu den Honorarverträgen vom 13.08.2008 und 09.04.2009

### **C. Ermittlung des Honoraranspruchs des Projektsteuerers**

Um die Angemessenheit des vereinbarten Projektsteuererhonorars durch eine Vergleichsberechnung des RH auf Grundlage der AHO-Honorartabelle zu überprüfen, bedarf es zuerst einer Ermittlung der anrechenbaren honorarfähigen Kosten, um auf einer einheitlichen Kostenbasis einen objektiven Honorarvergleich überhaupt zu ermöglichen.

Nach Angabe der Stiftung beliefen sich die Gesamtbaukosten der Neubaumaßnahme im Mai 2011 auf brutto 26.174.495,- € (siehe Tz. 4.0). Da hierin auch nicht anrechenbare Kosten enthalten sind, die bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt werden dürfen, werden in nachfolgender Übersicht die aktuellen tatsächlich anrechenbaren honorarfähigen Kosten ermittelt:

Brutto-Gesamtkosten KGR 100 - 700 Stand April 2011	<b>26.174.495,- €</b>
<u>Abzüge nicht anrechenbarer Kosten:</u>	
KGR 110: Grundstückskauf	- 511.275,- €
KGR 131: Ablösung Archipenko	- 310.000,- €
KGR 132: Ablösung Parkplätze Stadt Sbr.	- 260.700,- €
KGR 713: Honorar Projektsteuerer	- 1.541.645,- €
KGR 719: Bauherrenaufgaben sonstiges	- 919.666,- €
KGR 725: Realisierungswettbewerb <sup>16</sup> (sep. Honorar)	- 1.219.325,- €
KGR 790: Sonstige Baunebenkosten	- 220.312,- €
<b>Zwischens. anrechenb. Kosten Projektsteuerer brutto</b>	<b>21.191.572,- €</b>
<b>Zwischens. anrechenb. Kosten Projektsteuerer netto</b>	<b>17.808.044,- €</b>
<b>Zuzüglich anrechenbare Bausubstanz Altbau</b>	<b>500.000,- €</b>
<b>Anrechenbare Kosten Projektsteuerer insges. netto</b>	<b>18.308.044,- €</b>
<b>Anrechenbare Kosten Projektsteuerer insges. brutto</b>	<b>21.786.572,- €</b>

#### Honoraranspruch gemäß Vertrag

Ermittelt man nun auf Vertragsgrundlage das Honorar mit einer Pauschale von 6,9 % + 4 % Nebenkosten + 19 % USt. so ergibt sich bei

<sup>16</sup> Für den Realisierungswettbewerb gibt es eine eigenständige Honorarvereinbarung. Um eine Doppelhonorierung zu vermeiden, sind diese Kosten bei den anrechenbaren Kosten des Projektsteuerers in Abzug zu bringen.

anrechenbaren Kosten i.H.v. netto 17.808.044,- €<sup>17</sup> (brutto 21.191.572,- €) ein vertraglich zugesicherter Honoraranspruch i.H.v. 1.520.707,- €.

#### Tatsächlicher Honoraranspruch nach Ermittlungen des RH

Nach Ermittlungen des RH (siehe Anlage Nr. 1) auf Grundlage der neuesten AHO-Honorartabelle für Projektsteuerer vom März 2009 ergibt sich incl. netto 500.000,- € anrechenbarer Altbausubstanz bei insgesamt anrechenbaren Kosten von netto 18.308.044,- € (brutto 21.786.572,- €), einem Leistungssatz von 100 %, unter Zugrundelegung der HZ IV, einem Umbauszuschlag von 25 %, 4 % Nebenkosten und 19 % USt. ein Honoraranspruch i.H.v. max. 1.052.291,- €. In beiden Honorarberechnungen wurde der sich aus einer Bauzeitverlängerung von 12 Monaten begründende zusätzliche Honoraranspruch mit berücksichtigt. Die aus der Bauzeitverlängerung bedingte Honorarerhöhung beläuft sich auf brutto 267.103,- € und liegt im max. noch vertretbaren Bereich.

Bei einem summarischen Vergleich des vertraglich zugesicherten Honorars i.H.v. 1.520.707,- € mit dem vom RH ermittelten Honoraranspruch i.H.v. 1.052.291,- € liegt das vertraglich vereinbarte Honorar um brutto 468.416,- € über dem tatsächlichen Anspruch (siehe Anlagen Nr. 1 + 2). Diese vom RH ermittelte überhöhte Honorarbeauftragung stellt eine Mindestüberschreitung zum tatsächlichen Honoraranspruch dar. Lässt man die vom RH einbezogene, jedoch vertraglich nicht vereinbarte Altbausubstanz (netto 0,5 Mio. €) und den Umbauszuschlag von 25 % bei der Ermittlung des Honoraranspruchs unberücksichtigt, so ergibt sich sogar ein um 692.117,- € übersetzter Honoraranspruch (siehe Anlage Nr. 2). Steigen, wie von der Stiftung angekündigt, die Baukosten tatsächlich auf über 30 Mio. €, so würden sich auch die Honorare des Projektsteuerers und anderer Freischaffender nochmals deutlich erhöhen.

---

<sup>17</sup> Die bei der Honorarvergleichsberechnung des RH berücksichtigten anrechenbare Altbausubstanz i.H.v. netto 500.000,- € und der Umbauszuschlag von 25 % waren im Honorarvertrag des Projektsteuerers nicht vereinbart und wurden deshalb auch nicht berücksichtigt.

**Der RH beanstandet, dass**

- mit dem Projektsteuerer keine leistungsgerechte Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde,
- bei Abschluss der Neubaumaßnahme das voraussichtlich auszahlende Gesamthonorar mindestens 468.416,- € über dem tatsächlichen Anspruch liegt.

### **5.1.2.3 Überzahlungen aufgrund der Vertragsergänzungen**

#### Abrechnung der Leistung

Der Projektsteuerungsvertrag „Galerie der Gegenwart“ vom 13.08.2008 wurde mit der Schlussrechnung des Büros G vom 21.01.2009 (Buchungs-Nr. 100000254 + 100001138: 38.632,93 € Restzahlung) mit insgesamt brutto 247.520,- € abgerechnet. Durch die mit dem Ergänzungsvertrag vom 09.04.2009 erfolgte Verschmelzung der beiden ursprünglich eigenständigen Verträge für die Projektsteuerung für den Umbau der „Modernen Galerie“ und den Neubau der „Galerie der Gegenwart“ wurde die Honorierung auf eine einheitliche Honorarpauschale i.H.v. 5 v.H. der anrechenbaren honorarfähigen Kosten umgestellt. Mit dem Ergänzungsvertrag vom 09.07.2010 wurde diese Pauschale aufgrund der Bauzeitverlängerung nochmals von 5 v.H. auf 6,9 v.H. erhöht.

Der RH weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass zur Vermeidung von Doppelhonorierungen die auf Grundlage des Vertrages vom 13.08.2008 zwischenzeitlich vollständig an das Büro G ausgezahlte Honorarpauschale von netto 200.000,- € bei den auf neuer einheitlicher Pauschalbasis von 6,9 v.H. auszahlenden Projektsteuerer-Honorarabschlägen in Abzug zu bringen ist. Das Gleiche gilt auch für die Abrechnung der Projektsteuererleistungen für den Umbau der „Modernen Galerie“ nach dem Vertrag vom 13.08.2008 (identisches Datum).

### Ermittlung der monatlichen Honorarabschlagspauschale

Vertraglich vereinbart war ein Honorar i.H.v. 6,9 % der anrechenbaren Kosten zuzüglich 4 % Nebenkosten und 19 % Mehrwertsteuer. Um die Honorarabschlagszahlungen an den Projektsteuerer zu vereinfachen, wurde in Abhängigkeit von den anrechenbaren Baukosten und der voraussichtlichen Bauzeit auf Grundlage des vereinbarten Honorars von 6,9 v.H., 4 % Nebenkosten und abzüglich eines Sicherheitseinbehalts von 5 % eine feste monatliche Honorarabschlagspauschale<sup>18</sup> i.H.v. netto 23.000,- € (22.07.2010) ermittelt. Hierbei wurde es versäumt, vom rechnerisch ermittelten Gesamthonoraranspruch des Projektsteuerers die bereits geleisteten Honorarzahungen aus dem Vertrag vom 13.08.2008 i.H.v. brutto 247.520,- €<sup>19</sup> in Abzug zu bringen (netto 200.000,- € + 4 % NK + 19 % = 247.520,- €). Damit war eine Überzahlung in gleicher Höhe unausweichlich.

Hinzu kam, dass die in dieser Berechnung zugrunde gelegte Bauzeit nochmals überschritten wurde und die Stiftung die Monatspauschale an den Projektsteuerer trotzdem unverändert weiter zahlte. Nach Feststellungen der Stiftung belief sich die dadurch bedingte Überzahlung auf rd. 198.970,- €.

Die Gesamtüberzahlung belief sich damit entsprechend nachfolgender Übersicht auf insgesamt 446.490,- €.

### Zusammenstellung Überzahlung Projektsteuerer:

1. Nicht berücksichtigte Honorarzahungen	247.520,- €
2. <u>Überschreitung d. zugrunde gelegten Bauzeit</u>	<u>198.970,- €</u>
<b>Überzahlungsbetrag Zwischensumme</b>	<b>446.490,- €</b>
3. <u>Abschmelzung Überzahlung durch d. Stiftung</u>	<u>- 198.970,- €</u>
<b><u>Noch verbleibende Überzahlung Projektsteuerer</u></b>	<b><u>247.520,- €</u></b>

Nachdem die Stiftung die Überzahlung i.H.v. 198.970,- € selbst feststellte, wurden zu deren Abschmelzung die Abschlagszahlungen an den Projektsteuerer entsprechend reduziert. Der bestehende Überzahlungs-

<sup>18</sup> Die Projektsteuerer-Honorarpauschale netto pro Monat wurde mehrfach wie folgt geändert: a) April 2009 = 33.000,- €; b) 20. April 2010 = 17.800,- €; c) 22. Juli 2010 = 23.000,- €

<sup>19</sup> Ursprünglicher Projektsteuererauftrag vom 13.08.2008 für den Neubau der Galerie der Gegenwart.

betrag i.H.v. 247.520,- € blieb von der Stiftung jedoch auch weiterhin unbemerkt, sodass auch keine Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Deshalb weist der RH darauf hin, dass zur Vermeidung einer Gesamtüberzahlung spätestens im Rahmen der Schlussrechnungslegung alle tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen sind.

**Der RH beanstandet, dass**

- es durch die überhöhte Festsetzung der monatlichen Honorarabschlagspauschale beim Projektsteuerer zu Honorarüberzahlungen i.H.v. ca. brutto 446.490,- € kam, von denen ca. 247.520,- € noch nicht zurückgefordert wurden.

**Der RH bittet um Beachtung obiger Ausführungen bei der Freigabe von Honorarzahllungen an den Projektsteuerer.**

**5.1.3 Mehrleistungen / Besondere Leistungen des Büros G**  
[zu den lfd. Nr. 5.1.4 + 5.1.5 der Tabelle](#)

Nach Angabe der Stiftung gibt es für die abgerechneten „besonderen Leistungen“ keine Honorarverträge. Die Leistung wurde auf Stundenlohnbasis abgerechnet. Folgende besonderen Leistungen bzw. Mehrleistungen wurden vom Projektsteuerer bei der „Modernen Galerie“ wie beim Neubau der „Galerie der Gegenwart“ abgerechnet:

Zusammenstellung aller an den Projektsteuerer geleisteten Zahlungen für „Besondere Leistungen / Mehrleistungen“ für die Moderne Galerie (MG) und die Galerie der Gegenwart (GdG)						
Lfd. Nr.	Datum der Rechnung	Rechnungs -Nr.	Angewiesener Rechnungsbetr.	Besondere Leistungen		Bemerkungen
				MG	GdG	
1	19.05.2009	100001360	4.894,09 €	X		Bestandsaufnahme u. Versch.
2	13.07.2009	100001990	3.021,18 €			Wertschätzung Schillerschule
3	2009	100002585	320,43 €		X	Abr. Fa. Ecotel Server Stiftung
4	18.11.2009	100003254	176,95 €		X	Reisek. Besichtigung Museum MUDAM Luxemburg + Centre Pompidou Metz
5	2010	100000412	295,73 €		X	Farbscan Lichtpausen Engelbert
6	31.12.2009	100000741	7.465,51 €		X	Bauleitung Leitungsumverlegung Stadt
7	31.12.2009	100000744	3.886,06 €		X	Bes. Leist. Brandschutz, Küchenplanung, Lichtplanung
8	31.12.2009	100000747	160,17 €		X	Abr. Fa. Ecotel Server Stiftung
9	2010	100002140	267,75 €		X	Luftbildaufnahmen M. Czerwinski
10	17.05.2010	100001435 100002549 100002871	1. AZ 50.000,00 € 2. AZ 25.000,00 € <u>SZ 2.875,26 €</u> <u>ges. 77.875,26 €</u>		X	Siehe Erläuterungen Prüfbericht
11	2011	100000820	6.584,34 €		X	Mehrl. wegen Kündigung TA (05.05.10 - 30.11.10)
12	2011	100000821	12.241,50 €		X	Mehrl. wegen Kündigung C (20.10.10 - 17.12.10)
13	2011	100000822	871,00 €		X	Mehrl. wegen Kündigung C (01.01.11 – 31.01.11)
14	2011	100000823	3.415,47 €		X	Mehrleistungen Herrichten / Erschließen
<b>Gesamthonorar besondere Leistungen / Mehrleistungen des Projektsteuerers</b>			<b>121.475,44 €</b>			

Die Leistungen wurden auf Stundenlohnbasis mit Stundensätzen von 138,- € und 83,- € abgerechnet. Wie schon in der Tz 5.1.1 + 5.1.2 B. detailliert ausgeführt, sind nach Auffassung des RH diese Sätze erheblich übersetzt.

Im Rahmen der Projektsteuerung hat das Büro G in o.a. Rechnungen allein für die Teilnahme an Flugreisen und Pkw-Reisen Stundenlohnleistungen i.H.v. 7.045,- € abgerechnet, die nach Auffassung des RH nicht erforderlich waren. Zudem fehlte dem Projektsteuerer für die Honorarfähigkeit der durchgeführten Reisen die vertragliche Grundlage. Alle an den Projektsteuerer im Zusammenhang mit Reisen ausgezahlten Stundenlohnabrechnungen sind aufgrund der fehlenden Zuständigkeit damit ungerechtfertigt erfolgt (siehe hierzu die detaillierten Ausführungen der Tz. 2.7).

Zu den Rechnungen der lfd. Nr. 3 + 8

Warum die Stiftung dem Projektsteuerer die Leasinggebühren (hier: 480,60 €) für den Server finanziert, ist dem RH unverständlich. Diese Kosten hat der Projektsteuerer selbst über die an ihn gezahlten Honorarnebenkosten zu finanzieren. Da von der Stiftung sicherlich noch weitere Server-Leasinggebühren mit einer monatlichen Gebühr von 40,04 € ungerechtfertigt gezahlt wurden, wurde der Sachverhalt hier thematisiert. Die insgesamt geleisteten Zahlungen für den Server sind vom Projektsteuerer zurück zu verlangen oder von künftigen Honorarzahungen in Abzug zu bringen (siehe auch Tz. 7.1).

**Der RH beanstandet, dass die Stiftung die Leasinggebühren für den Server des Projektsteuerers übernahm, obwohl diese Kosten über die Honorarnebenkosten abgedeckt waren und deshalb vom Projektsteuerer hätten selbst finanziert werden müssen. Die hierfür bisher geleisteten Zahlungen sind vom Projektsteuerer zurückzufordern.**

Zur Rechnung lfd. Nr. 6 + 7

Die Rechnungen des Projektsteuerers i.H.v. 7.465,51 € und 3.886,06 € beinhalten die über Stundenlohnarbeiten abgerechnete Koordinierung zur Umverlegung der durch die Baugrube verlaufenden Versorgungsleitungen, der Brandschutzplanung, der Küchenplanung und der Lichtplanung. Da es sich hierbei um Leistungen des Architekten und des Ing.-Büros handelt, sind zur Vermeidung von Doppelhonorierungen deren anrechenbaren honorarfähigen Kosten um die Kosten für die Leitungsumverlegungen, den Brandschutz, die Kücheneinrichtung und die Lichttechnik zu reduzieren.

Das Gleiche gilt auch für die Ermittlung des Projektsteuererhonorars, denn durch die separate Honorierung obiger Leistungen sind dessen Honoraranprüche hierfür abgegolten. Die anrechenbaren honorarfähigen Kosten für den Projektsteuerer müssten deshalb um die Leistungssummen Umverlegung Versorgungsleitungen, Brandschutzmaßnahmen, Küchenplanung und Lichtplanung gekürzt werden.

Sollte der Projektsteuerer jedoch von der Stiftung keinen Auftrag zur Ausführung obiger Leistungen erhalten haben, so sind die hierfür geleisteten Zahlungen i.H.v. 7.465,51 € + 3.886,06 € = 11.351,57 € zurückzufordern. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Projektsteuerer diese Leistung eigenmächtig ausgeführt hat, ohne die eigentlich Zuständigen (Architekt und Ing.-Büro) zu beteiligen oder diesen die Möglichkeit zur Ausführung der Leistung einzuräumen.

**Hinweis: Wie sich aus der Tz. 6.2 Nr. 1 (1. Nachtragsauftrag) ergibt, bekam trotz des Projektsteuerereinsatzes die mit dem Aushub der Baugrube und den Baugrubensicherungsarbeiten beauftragte Firma wegen einer verspäteten Umverlegung der Versorgungsleitungen Mehrkosten für Stillstandszeiten ihres Bohrgerätes i.H.v. netto 98.000,- € zuerkannt. Es ist zu überprüfen, ob ein Verschulden des Projektsteuerers vorliegt und damit evtl. ein Regressanspruch der Stiftung i.H.v. netto 98.000,- € (brutto 116.620,-€) gegeben ist.**

**Zur Vermeidung von Doppelhonorierungen beim Architekten, Ing.-Büro wie beim Projektsteuerer bittet der RH um Beachtung obiger Ausführungen.**

**Zur Rechnung der lfd. Nr. 10**

Der Projektsteuerer hat mit der Rechnung vom 17.05.2010 auf Stundenlohnbasis (574,24 Std.) zusätzliche Leistungen i.H.v. brutto 77.875,26 € abgerechnet. Bei Durchsicht des beigefügten Tätigkeitsnachweises fiel auf, dass

- ein Großteil dieser Leistungen eigentlich ins Leistungsbild des Projektsteuerers, des Architekten oder der beteiligten Ingenieure gehört,
- es sich somit nicht um besondere Leistungen des beauftragten Projektsteuerers handelte,
- und es deshalb überwiegend auch keiner zusätzlichen Honorierung bedurft hätte.

Auf Stundenlohnbasis wurden z.B. abgerechnet:

- Lesen und Schreiben von Mails und Briefen
- Ordner anlegen, Kopien fertigen, scannen, drucken
- Besichtigungsreisen mit Herrn R und anderen
- Teilnahme an einer Vielzahl von Terminen
- Vorbereitung und Teilnahme an Besprechungen
- Gespräche mit Firmen
- geführte Telefonate
- Prüfung von Planunterlagen
- Prüfung von Honorarberechnungen
- usw.

Wie aus obiger Auflistung zu erkennen, hat der Projektsteuerer seine Leistungen pedantisch genau abgerechnet. Ob für die auf diesem Wege abgerechneten Stundenlöhne allerdings ein Anspruch bestand, wird bezweifelt (siehe hierzu auch die Ausführungen der Tz. 2.7).

Aufgrund der existierenden Verträge mit dem Projektsteuerer und dem Architekten ergibt sich durch die überwiegend ungerechtfertigten Stundenlohnabrechnungen die Gefahr von Doppelhonorierungen, die es im Rahmen der Honorarabrechnungen abzuwenden gilt.

In einem Vermerk der Stiftung heißt es, dass die zusätzlichen Leistungen des Projektsteuerers mit den Planungsfehlern und Fehlleistungen des beteiligten Architekten, der Ingenieure und des Statikers zu begründen seien. Kurzfristige Termine wurden vom Projektsteuerer wahrgenommen, da dies laut Stiftung weniger Kosten verursachte als die sonst angefallenen Reisekosten des eigentlich zuständigen Architekten oder Ingenieurs. Der Projektsteuerer habe einzelne Leistungen außerhalb seines Aufgabenbereiches erbracht, damit die geplanten Ausführungsfristen nicht gefährdet werden. Die durch die Mehrleistungen des Projektsteuerers entstandenen Kosten sollen nach Angabe der Stiftung im Rahmen der

Schlussrechnungen dem betroffenen Architekten wie den Ingenieuren durch Abzug einer Kürzungspauschale weiterbelastet werden.

Ob die betroffenen Freischaffenden allerdings die Honorarkürzungen ohne Rechtsstreit (2 Gerichtsverfahren sind derzeit schon anhängig; siehe die Ausführungen zu den Rechnungen der lfd. Nr. 11 - 13) akzeptieren, wird vom RH bezweifelt. Problematisch ist zudem, dass die zusätzlichen Leistungen des Projektsteuerers nicht dem jeweiligen Verursacher zugeordnet wurden. Eine nachträgliche objektive Kostenaufspaltung auf die betroffenen Freischaffenden wird damit sehr schwierig sein.

Zudem wurde nicht bedacht, dass viele der abgerechneten zusätzlichen Leistungen zum Leistungsbild des Projektsteuerers gehören, die zur Vermeidung einer Doppelhonorierung von der Stiftung deshalb erst gar nicht hätten ausgezahlt werden dürfen. Diese unberechtigten Honorarzahungen sind von der Schlussrechnung des Projektsteuerers in Abzug zu bringen. Darüber hinaus ist sicherlich auch nicht auszuschließen, dass bei einem sehr geringen Teil der zusätzlichen Leistungen vom Projektsteuerer Bauherrenaufgaben wahrgenommen wurden, die über die vom Projektsteuerer zu erbringenden Grundleistungen hinausgehen und für die deshalb auch ein berechtigter zusätzlicher Honoraranspruch besteht.

Um die im Zuge der Anerkennung ungerechtfertigter zusätzlicher Leistungen begangenen Fehler nachträglich zu bereinigen oder eine klare Schadenszuordnung zu ermöglichen, bedarf es einer detaillierten Aufspaltung obiger Rechnung. Aus der Aufspaltung muss erkennbar sein,

- welche Leistungsbeträge dem Architekten und den Ingenieuren von den Schlussrechnungen in Abzug zu bringen sind,
- welche Leistungen des Projektsteuerers über dessen Leistungsbild abgedeckt werden und deshalb nicht hätten zusätzlich honoriert werden dürfen,
- und für welche Leistungen des Projektsteuerers über das Projektsteuererhonorar hinaus ein zusätzlicher Honoraranspruch besteht.

Erst nach o.a. Kostensplittung können klare finanzielle Forderungen an den Architekten und die Ingenieure gestellt und die tatsächlichen zusätzlichen Honoraransprüche des Projektsteuerers geklärt werden.

Allein auf Grundlage der den Rechnungen beigefügten Tätigkeitsbeschreibungen war es dem RH nicht möglich, o.a. Aufsplittung vorzunehmen. Sie kann nur einvernehmlich zwischen der Stiftung und dem Projektsteuerer erfolgen. Der RH schätzt jedoch, dass die ungerechtfertigt erhobenen Honorarforderungen und die zulasten anderer Büros gehenden Doppelhonorierungen bei ca. 70.000,- € liegen dürften.

**Der Rechnungshof beanstandet, dass**

- **zusätzliche ungerechtfertigte Honorarforderungen des Projektsteuerers anerkannt wurden, obwohl sie über das Leistungsbild der Projektsteuerer abgedeckt waren (Doppelhonorierung geschätzt auf ca. 70.000,- €),**
- **keine klare Zuordnung der Projektsteuererleistungen auf die einzelnen Schadensverursacher erfolgt ist, wodurch die Ermittlung des auf die betroffenen Freischaffenden umzulegenden finanziellen Schadens erheblich erschwert wird.**

**Es wird um Beachtung der Ausführungen des RH gebeten.**

Zu den Rechnungen der lfd. Nr. 11 - 13

Zusammengefasst belaufen sich die zusätzlichen Leistungen des Projektsteuerers nach Addition der Rechnungen Nr. 11 – 13 auf 19.996,84 €. Die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung des Architekturbüros TA und des Ing.-Büros C entstanden Leistungen des Projektsteuerers splitten sich wie folgt auf:

Mehrleistungen für das Architekturbüro TA	6.584,34 €
<u>Mehrleistungen für das Ing.-Büro C</u>	<u>13.112,50 €</u>
<u>Gesamt</u>	<u>19.696,84 €</u>

Die Mehrleistungen sind den TA und dem Ing.-Büro C von den Schlussrechnungen in Abzug zu bringen. Aufgrund der derzeit noch laufenden Rechtsstreitigkeiten sind die Leistungen beider Büros noch nicht abgerechnet. Forderungen der Stiftung sind deshalb im Rahmen des Gerichtsverfahrens geltend zu machen.

**Der RH bittet um Beachtung obiger Ausführungen.**

#### 5.1.4 Honorar Bauzaun

zur lfd. Nr. 5.1.6 der Tabelle

Die nach der Tabellenübersicht an das Büro G bisher geleisteten Honorarzahlungen i.H.v. 36.415,05 € setzen sich wie folgt zusammen:

a) Honorar Bauzaunerstellung, neuer Zugang, Vordach	30.472,99 €
<u>b) Honorar Grafik Bauzaun (Bauzaungestaltung)</u>	<u>5.942,06 €</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>36.415,05 €</u>

Während das Honorar für die Planung und Ausschreibung des Bauzaunes auf Grundlage der HOAI-Honorartabelle § 16 abgerechnet wurde, erfolgte die Ermittlung des Honorars für die Bauzaungestaltung auf Grundlage der schon in anderen Textziffern thematisierten überhöhten Stundensätze von netto 138,- € und 83,- €.

#### zu a) Honorar Bauzaunerstellung

Die Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung der „Errichtung eines Bauzaunes“ ist in den Grundleistungen des Architekten enthalten. Zudem wird die Bauzaunerstellung in der Regel nicht wie hier in einem eigenständigen Ausschreibungsverfahren, sondern im Rahmen der Ausschreibung „Erd-, Mauer-, Betonarbeiten“ mit veröffentlicht.

Beim Neubau des IV. Museumspavillons wurde jedoch eine andere Vorgehensweise gewählt. Die Leistungen Bauzaun, Baugrube und Rohbau-

arbeiten wurden nicht etwa, wie üblich und auch sinnvoll<sup>20</sup>, in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst, sondern in drei separaten Ausschreibungsverfahren veröffentlicht und vergeben. Die Ausschreibungen wurden auch nicht vom dafür zuständigen Architekten, sondern vom Projektsteuerer G (Bauzaun) und dem Ing.-Büro S (Baugrube, Rohbauarbeiten) erstellt.

Durch die von Dritten und nicht vom zuständigen Architekten erstellten Leistungsverzeichnisse liegen die Honorare wegen der degressiven Ausgestaltung der HOAI-Honorartabellen höher als bei einer Umsetzung durch den zuständigen Architekten. Die hierdurch entstandenen Honorarmehrkosten können deshalb auch nicht mehr durch eine Kürzung der anrechenbaren Kosten des Architekten ausgeglichen werden.

Das Honorar „Bauzaun, neuer Zugang Moderne Galerie, Vordach neuer Zugang“ i.H.v. 30.472,99 € wurde auf Grundlage der HOAI-Honorartabelle § 16 Nr. 1, HZ I Dreiviertelsatz, Umbauzuschlag 25 %, Leistungssatz 88 %, Nebenkosten 5 % und anrechenbaren Baukosten i.H.v. brutto 269.681,19 € abgerechnet. Aufgefallen ist hierbei, dass in den anrechenbaren Baukosten auch die Kosten der Bauzaunposter i.H.v. brutto 10.495,80 € (Kostenschätzung), 14.575,- € (Kostenanschlag) und 13.732,44 € (Kostenfeststellung) mit aufaddiert wurden, obwohl für die Gestaltung des Bauzaunes ein zusätzliches Honorar i.H.v. 5.942,06 € gezahlt wurde. Der Honoraranteil für die Gestaltung des Bauzaunes mit Postern belief sich in der HOAI-Abrechnung nach Ermittlungen des RH auf 1.104,34 €.

Nach Auffassung des RH war es sinnvoll, das Honorar für die Bauzaungestaltung, den Bauzaun und den neuen Zugang Moderne Galerie auf Grundlage der insgesamt hierfür aufgewendeten anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Hieraus ergibt sich allerdings auch, dass das für die Bauzaungestaltung zusätzlich gezahlte Honorar i.H.v. 5.942,06 € eine

---

<sup>20</sup> Nur ein Ansprechpartner und damit einfachere Koordination der Leistungen; Gewährleistung liegt in einer Hand.

Doppelhonorierung darstellt, die vom Projektsteuerer zurückverlangt werden muss.

Der RH weist darauf hin, dass zur Vermeidung von weiteren Doppelhonorierungen die anrechenbaren honorarfähigen Kosten der beauftragten Architekten (TA, J) um die Leistungssummen der Gewerke Bauzaun, Baugrube, Rohbauarbeiten zu kürzen sind. Wurde der Architekt für o.a. Gewerke noch tätig (z.B. Bauleitung u. Abrechnung der Rohbauarbeiten), so sind die Grundleistungen der betroffenen Leistungsphasen anteilig zu kürzen.

**Der RH beanstandet, dass**

- **durch die separate Ausschreibung und Vergabe der Leistungen Bauzaun, Baugrube, Rohbauarbeiten Risiken eingegangen wurden, die bei einer Gesamtvergabe nicht entstanden wären,**
- **mit der Erstellung der Ausschreibungen Bauzaun, Baugrube, Rohbauarbeiten von hierfür nicht zuständigen Freischaffenden überhöhte Honorare angefallen sind, die beim zuständigen Architekten auch durch entsprechende Kürzungen in den anrechenbaren Kosten nicht mehr ausgeglichen werden können,**
- **für die Leistung „Bauzaungestaltung“ eine Doppelhonorierung i.H.v. 5.942,06 € vorliegt.**

zu b) Honorar Grafik Bauzaun

Für die grafische Gestaltung des Bauzaunes hat das Büro G 48,75 Std. mit Stundensätzen von netto 138,- €/Std. und netto 83,- €/Std. zuzüglich 8 % Nebenkosten und 19 % USt. mit insgesamt 5.942,06 € abgerechnet. Beanstandet werden die überhöhten Honorarsätze und die vereinbarten 8 % Nebenkosten.

Wie schon im Abschnitt a) erläutert, bekam das Büro G die Leistung grafische Bauzaungestaltung zweimal honoriert. Auf das zusätzlich ausgezahlte Honorar i.H.v. 5.942,06 € hat somit kein Anspruch bestanden.

Zum Thema Sinnhaftigkeit und Kostenumfang der grafischen Bauzaugestaltung wird auf die Ausführungen der Tz. 7.3 verwiesen.

**Der RH beanstandet, dass**

- **überhöhte Stundensätze und Nebenkosten abgerechnet wurden,**
- **mit der Auszahlung der auf Stundenlohnbasis abgerechneten Leistung eine Doppelhonorierung i.H.v. 5.942,06 € vorliegt.**

### **5.1.5 Honorar für die Erstellung des Raumbuches**

[zur lfd. Nr. 5.1.7 der Tabelle](#)

Mit Vertrag vom 26.08.2009 erhielt das Büro G den Auftrag zur Erstellung eines Raumbuches für den Neubau der Galerie der Gegenwart. Vereinbart wurde eine Honorarpauschale i.H.v. netto 25.000,- € + 4 % Nebenkosten + 19 % Mehrwertsteuer = 30.940,- €. Hiervon ist bisher ein Betrag i.H.v. brutto 18.564,- € ausgezahlt.

Die beauftragten Leistungen beinhalten:

- Erstellung eines Raumbuches in Excel-Tabellenform und dessen Pflege bis zur Baufertigstellung.
- Erstellung von Raumnummernplänen auf Basis der Ausführungspläne und Ergänzungen.
- Bearbeitung und Nachführung des Raumbuches in den Bauphasen und mit den am Bau Beteiligten.

Nach Auffassung des RH hätte die Erstellung bzw. die Aktualisierung des Raumbuches besser durch den mit der Planung betrauten Architekten erfolgen sollen. Hierdurch hätten viele Synergieeffekte genutzt und damit Kosten eingespart werden können.

Darüber hinaus ist die vereinbarte Honorarpauschale mit brutto 30.940,- € als erheblich übersetzt zu bezeichnen, zumal vorhandene Ausführungspläne (CAD) des Architekten zur Planergänzung genutzt werden konnten. Nach

Auffassung des RH hätte ein maximales Pauschalhonorar i.H.v. brutto 15.000,- € eher dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprochen. Das vereinbarte Honorar ist damit mindestens um brutto 15.940,- € übersetzt.

**Der RH beanstandet, dass**

- **nicht der zuständige Architekt, sondern der Projektsteuerer mit der Erstellung des Raumbuches beauftragt wurde und damit mögliche Kosteneinsparungen ungenutzt blieben,**
- **die Stiftung dem Honorarangebot des Projektsteuerers kritiklos gefolgt ist und zur Erstellung des Raumbuches ein um mindestens brutto 15.000,- € übersetztes Pauschalhonorar vereinbart hat.**

#### **5.1.6 Honorar für die Projektentwicklung des Parkdecks**

[zur lfd. Nr. 5.1.8 der Tabelle](#)

Die Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Saarbrücken enthielt die Auflage, 30 neue Parkplätze auf dem Stiftungsgelände zu schaffen oder auf Grundlage der Stellplatzverordnung eine Ablösesumme i.H.v. 260.700,- € (8.690,- € je Parkplatz) an die Stadt zu zahlen. Da die Stiftung mit der Zahlung der Ablösesumme weder einen materiellen Zugewinn noch zusätzliche Parkplätze zur Verfügung gehabt hätte, wurde folgerichtig überprüft, ob die 260.700,- € nicht besser in den Bau eines neuen Parkdecks investiert werden sollten.

Das Büro G wurde deshalb von der Stiftung mündlich beauftragt, Möglichkeiten zur Errichtung eines neuen Parkdecks planerisch und rechtlich abzuklären. Als Standort wurde die zwischen den Verwaltungsgebäuden und dem Langwiedstift liegende Parkfläche ausgewählt.

Nach Vorlage erster Ideenskizzen signalisierte die Stadt Saarbrücken unter der Voraussetzung der Zustimmung des Nachbarn „Langwiedstift“ die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme. Nach mehreren intensiven Gesprächen mit dem Nachbarn musste die Errichtung eines Parkdecks

jedoch wegen überzogener und für die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz nicht akzeptabler Forderungen der Geschäftsführung des Langwiedstiftes aufgegeben werden. Durch die fehlende Bereitschaft des Nachbarn „Langwiedstift“ für eine wirtschaftliche und auf den Denkmalschutz zugeschnittene Parkdecklösung konnten keine zusätzlichen 30 Parkplätze geschaffen werden. Damit blieb der Stiftung nur noch die Option zur Zahlung der Ablösesumme i.H.v. 260.700,- € an die Stadt Saarbrücken.

Die Leistungen des Büros G wurden wegen fehlender Vertragsgrundlage mit überhöhten Stundensätzen i.H.v. netto 138,- € und netto 83,- € zuzüglich 4 % Nebenkosten und 19 % MwSt. abgerechnet. Die bisher zur Projektentwicklung des Parkdecks geleisteten Honorarzahungen belaufen sich auf insgesamt brutto 24.545,37 €. Der vom Büro G hierfür ausgewiesene Stundenaufwand ist nach Auffassung des RH angemessen. Hätte man hierbei jedoch auch auf angemessene Stundensätze nach den Vorgaben der HOAI geachtet (max. 82,- €/Std. und max. 59,- €/Std.), hätte sich die Honorarrechnung auf brutto 16.963,24 € belaufen und wäre damit um 7.582,13 € (31 %) günstiger ausgefallen.

Warum die Abrechnung überhaupt auf Stundenbasis und nicht auf Grundlage der §§ 15 u. 16 HOAI erfolgte, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Hierbei hätte sich nach Ermittlungen des RH (siehe Anlage Nr. 3) das Honorar bei anrechenbaren Kosten für das Parkdeck i.H.v. brutto 750.000,- €, HZ III, 4 % Nebenkosten und einem Leistungssatz von 27 % (LP 1 – 4) auf ca. 17.800,- € belaufen. Die Einsparungen gegenüber dem tatsächlich ausgezahlten Rechnungsbetrag hätten sich bei einer HOAI-konformen Honorarvereinbarung hierbei auf ca. 6.700,- € belaufen.

**Der RH beanstandet, dass die Honorarabrechnung für das Parkdeck nicht auf Grundlage der §§ 15 u. 16 HOAI erfolgte und das auf überhöhter Stundenlohnbasis abgerechnete Honorar damit um mind. 6.700,- € übersetzt war.**

## 5.2 Honorarverträge mit dem Architekturbüro TA

Mit der Umsetzung der Neubaumaßnahme wurde auf Vorschlag des Preisgerichtes das aus dem Realisierungswettbewerb als 4. Preisträger hervorgegangene Büro TA aus Köln beauftragt. Im Zuge der Realisierung der Neubaumaßnahme stellte sich jedoch heraus, dass die Stärken des Büros mehr im Entwurf als in der praktischen Umsetzung von Baumaßnahmen lagen. In der Folge wurden Ausführungspläne und Ausschreibungen viel zu spät vorgelegt, was zu erheblichen Bauverzögerungen führte.

Durch die fehlende Fachkompetenz des beauftragen Architekturbüros misslangen auch alle Versuche, durch eine Beschleunigung der Ausschreibungs- und Planvorlage die verlorene Bauzeit wieder aufzuholen. Letztlich kündigte das Büro TA den Auftrag und kam damit einer Kündigung der Stiftung zuvor. Nach der Vertragskündigung wurde der Auftrag „Gebäude“ im Rahmen eines VOF-Verfahrens an das Architekturbüro J aus Saarbrücken neu vergeben.

Warum die fehlende Erfahrung der TA vom Preisgericht nicht schon im VOF-Verfahren festgestellt wurde, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Neben der Beauftragung eines anderen Preisträgers hätte zudem auch die Möglichkeit bestanden, die TA zu einer Beteiligung eines in der Bauumsetzung erfahrenen Architekturbüros zu verpflichten. Da jedoch keine dieser Möglichkeiten vom Preisgericht genutzt wurde, führte die Umsetzung der Neubaumaßnahme zu den bekannten deutlichen Kostensteigerungen.

**Der RH beanstandet, dass nicht schon im Zuge des VOF-Verfahrens die fehlende Bauerfahrung der TA aufgedeckt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.**

**5.2.1 Planungsvertrag TA**  
[zur lfd. Nr. 5.2.1 der Tabelle](#)

Wichtige Vertragskonditionen:

VOF-Verfahren erforderlich:	ja (Honorar > 206.000,- €)
VOF-Verfahren durchgeführt:	ja
Auftragserteilung:	17.06.2008
Beauftragt:	Architektenleistungen LP 1 – 5; Grundleistungen 52 v.H. (ohne Kürzungen)
Besondere Leistungen:	Bauvoranfrage: zusätzlich 1 v.H. § 16 HOAI Prüfung + Anerkennung Pläne Dritter: 1 v.H. § 16 HOAI
Honorarzone (HZ):	HZ IV Mittelsatz
anrechenb. K. bei Vertragsabschl.:	11,85 Mio. € brutto
vereinbarte Stundensätze:	AN selbst netto 70,- € Architekt / Dipl.-Ing. netto 55,- € Techn. Zeichner netto 40,- €
vereinbarte Nebenkosten:	2 % des Honorars
Reisekosten:	auf Nachweis; Pkw 0,45 €/km
Vertragskündigung durch TA:	Schreiben RA v. 11.02.2011

Mit Vertrag vom 17.06.2008 erhielt das Büro TA den Planungsauftrag für die LP 1 – 5 und eine Option zur Auftragserweiterung mit den LP 6 – 9. Der Vertrag orientiert sich an den Vorgaben der HOAI. Die vereinbarte Honorarzone IV Mittelsatz ist zwar grenzwertig, kann jedoch noch akzeptiert werden. Zu der Vertragsvereinbarung gibt es deshalb vonseiten des RH auch keine Beanstandungen.

Nachdem das Büro „TA“ den Vertrag am 11.02.2011 kündigte, mussten die bis zu diesem Datum nur unzulänglich erfüllten Vertragsleistungen (Angabe Stiftung) durch das zwischenzeitlich nachbeauftragte Architekturbüro erbracht werden (z.B die Ausführungsplanung LP 5). Hierdurch kam es bei

den beteiligten Architekten zu Leistungsüberschneidungen. Alle im Zuge der Vertragskündigung entstandenen zusätzlichen Kosten sind im Rahmen des zwischenzeitlich anhängigen Rechtsstreites von den TA einzufordern.

Der Stiftung obliegt es nun, die entstandenen Mehrkosten sorgfältig zusammenzustellen. Auf die Ausführungen unter den Tz. 5.1 und 5.3 wird nochmals verwiesen. Zur Vermeidung einer Überzahlung muss von dem unstrittigen Honoraranspruch der TA der Schadensersatzanspruch der Stiftung in Abzug gebracht werden.

**Der RH bittet um Beachtung obiger Ausführungen.**

### **5.2.2 Umplanungskosten Gebäudehöeanpassung** zur lfd. Nr. 5.2.2 der Tabelle

Der derzeit im Bau befindliche Museumsneubau übersteigt die Gebäudehöhen des vorhandenen Gebäudebestandes der „Modernen Galerie“ erheblich. Um die Dominanz des Neubauwürfels zu reduzieren, forderte die Bauaufsicht der Stadt Saarbrücken eine Reduzierung der Gebäudehöhe. Deshalb wurde unter Beibehaltung der skulpturalen Raumkonzeption des Wettbewerbsentwurfs die Gebäudehöhe auf max. 14,50 m reduziert. Bereits bei der Stadt Saarbrücken zur Baugenehmigung eingereichte Planungen mussten überarbeitet und nochmals eingereicht werden. Die hierfür erforderlichen Planänderungen wurden von den TA unter Anwendung des § 20 HOAI (mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen) mit brutto 95.664,66 € in Rechnung gestellt und nach Überprüfung durch eine Anwaltskanzlei und den Projektsteuerer von der Stiftung zur Auszahlung freigegeben.

Der § 20 HOAI ist nur dann anzuwenden, wenn vom Architekten mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden müssen. Hier wurden jedoch keine unterschiedlichen Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen gefertigt,

sondern bei einem unveränderten Gebäudeentwurf nur die Geschosshöhen zur Erreichung einer Gebäudegesamthöhe von max. 14,50 m verändert. Hinzu kommt, dass der § 20 HOAI nur Vorplanungen (LP 2) und Entwurfsplanungen (LP 3) aber nicht die LP 1 und 4 - 9 erfasst. In den auf Grundlage des § 20 HOAI abgerechneten Umplanungskosten wurden jedoch hiervon abweichend auch Leistungen der Genehmigungsplanung (LP 4) abgerechnet. Der § 20 HOAI hätte aus o.a. Gründen somit nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

Wurde wie hier die Planungsänderung durch Auflagen der Bauaufsicht erforderlich, dann müssen von der Stiftung die Kosten der Planungsänderung nur dann übernommen werden, wenn sie trotz eines Architektenhinweises (insbesondere nach Erfüllung der dem Architekten obliegenden Aufklärungspflicht im Rahmen von Vorverhandlungen mit der Behörde) auf der danach „risikobehafteten“ Planung bestanden hat oder die Auflage für den Architekten auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt gänzlich unvorhersehbar war. Hiervon geht der RH bei einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung in den LP 2 und LP 3 (Abstimmung mit beteiligten Dritten) nicht aus.

Selbst wenn die Leistung unvorhersehbar gewesen sein sollte, so hat sich ein Honoraranspruch am tatsächlich angefallenen Lohnaufwand für die Planungsänderung zu orientieren. Die notwendigen Planänderungen dürften jedoch durch die CAD-Anwendung des Architekturbüros nur ein Minimum an Zeit in Anspruch genommen haben. Nach Schätzungen des RH dürfte sich der Lohnmehraufwand für die Geschosshöhenveränderungen unter großzügiger Betrachtung auf max. 5.000,- € belaufen. Aufgrund der tatsächlich an die TA für die Geschosshöhenveränderung geleisteten überhöhten Zahlung von 95.664,66 € ergibt sich ein um mind. 90.000,- € übersetztes Honorar.

**Der RH beanstandet, dass den TA allein für die Korrektur der Geschosshöhen im Museumsneubau ein unangemessen hohes Honorar ausgezahlt wurde, obwohl hierfür die Anspruchsgrundlage**

gefehlt hat. Der Überzahlungsbetrag der TA beläuft sich damit auf ca. brutto 90.000,- €.

Hier ist zu klären, wer für die Auftragserteilung bzw. die Freigabe der Honorarzahlung verantwortlich war (R,G,?). Eine etwaige Inanspruchnahme des Verantwortlichen ist zu prüfen.

### 5.3 Architektenvertrag mit dem Architekturbüro J

Das Büro J aus Saarbrücken wurde nach Vertragskündigung der TA im Rahmen eines VOF-Verfahrens am 12.06.2010 mit den Architektenleistungen des Museumsneubaues beauftragt. In der Folge wurden noch 5 weitere Zusatzaufträge an dieses Büro erteilt. Zur besseren Übersicht hat der RH alle Aufträge nachfolgend aufgelistet.

#### Vertragsvereinbarungen auf Grundlage der neuen HOAI 2009:

siehe Tz. 5.3.1: Hauptauftrag vom 12.06.2010

(Beauftrag LP 6 – 8)

1. Zusatzvereinbarung v. 09.07.2010

(Vertragsunklarheiten wurden hier ergänzend geregelt)

siehe Tz. 5.3.2: 2. Zusatzvereinbarung v. 05.08.2010

(Beauftragung Bauüberwachung - LP 8 - Aufzugsanlage im Sinne von § 53 Abs. 1 HOAI i.V.m. Anlage 14; Honorarpauschale netto 13.000,- € = brutto 15.470,- €)

siehe Tz. 5.3.3: 3. Zusatzvereinbarung v. 07.09.2010

(Tektur Bauantragsunterlagen; Honorar netto 7.500,- € = brutto 8.925,- €)

siehe Tz. 5.3.4: 4. Zusatzvereinbarung v. 08.09.2010

(Innenarchitektur u. Beleuchtung: Honorar brutto 73.702,52 €)

siehe Tz. 5.3.5: 5. Zusatzvereinbarung v. 06.12.2010

(Planprüfung Werk- und Montagepläne Fa. Liftservice netto 600,- € = brutto 714,- €)

siehe Tz. 5.3.6: Mündlicher Auftrag auf Stundenlohnbasis zur Feststellung der Planungsmängel Ing.-Büro (C)

Im Zuge der Prüfung durch den RH hat sich herausgestellt, dass von Herrn J das Architekturbüro G übernommen und zum Architekturbüro J umfirmiert wurde. Herr J war bis zu diesem Zeitpunkt Angestellter oder freier Mitarbeiter im Architekturbüro G und im Zuge der vom Büro G

wahrgenommenen Projektsteuerungsaufgaben auch an Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Museumsneubau beteiligt.

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses und der persönlichen Verflechtungen zwischen G und J ist ein neutrales Agieren von Herrn J – evtl. gegen die Interessen des weiterhin tätigen Projektsteuerers G – nur schwer vorstellbar. Das Gleiche gilt auch für die Neutralität des bis zur Kündigung als Projektsteuerer tätigen G gegenüber dem Architekturbüro J (er muss dessen Rechnungen prüfen).

Der Projektsteuerer wie das mit der Umsetzung einer Baumaßnahme betraute Architekturbüro müssen zur Wahrung der Neutralität voneinander unabhängig und ohne persönliche Verflechtungen sein. Dies war hier jedoch nicht gegeben. Das Architekturbüro J hätte deshalb im Rahmen des VOF-Verfahrens von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen. Durch die Beauftragung der Architektenleistungen an das Architekturbüro J hat der bis zur Kündigung weiterhin tätige Projektsteuerer G beim Museumsneubau zusätzlichen Einfluss gewonnen.

**Der RH beanstandet, dass trotz persönlicher Verflechtungen das Architekturbüro J im Rahmen eines VOF-Verfahrens als Nachfolger für die TA beauftragt wurde (Abhängigkeitsverhältnis: G prüft Rechnungen von J).**

**5.3.1 Hauptvertrag + 1. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J**  
zur lfd. Nr. 5.3.1 der Tabelle

Wichtige Vertragsdaten und Vertragskonditionen:

Aufträge:	Hauptauftrag vom 12.06.2010 (Grundlage HOAI 2009) 1. Zusatzvereinbarung v. 09.07.2010 (Vertragsunklarheiten wurden hier ergänzend geregelt)
VOF-Verfahren erforderlich:	ja (Honorar > 206.000,- €)
VOF-Verfahren durchgeführt:	ja
Beauftragt:	Architektenleistungen LP 6 – 8; Grundleistungen 45 v.H. (ohne Kürzungen)
Besondere/sonstige Leistungen:	Bei Bedarf sollen Pauschalhonorare vereinbart werden.
Zusätzl. Koordinierungsaufwand:	10 % der Gesamtgrundleistungen
Honorarzone (HZ):	HZ IV Mindestsatz
Anrechenb. K. bei Vertragsabschl.:	10 Mio. € brutto; zu berücksichtigen sind nur die KGR 300 + 400
Minderung anrechenb. Kosten:	Brutto 1,7 Mio. € für Baugrubenerstellung + Kabel- wie Leitungsverlegung (widersprüchliche Regelung)
Vereinbarte Stundensätze:	AN selbst netto 85,- € Architekt / Dipl.-Ing. netto 65,- € Techn. Zeichner netto 50,- € Sekretariat 50,- € Azubi 15,- €
Vereinbarte Nebenkosten:	5 % des Honorars
Reisekosten (> 15 km Radius):	auf Nachweis; Pkw 0,30 €/km
Tagegeldpauschale bei Reisen:	AN selbst: 850,- €/Tag Architekt: 650,- €/Tag Techn. Z.: 500,- €/Tag Der Zeitaufwand bei Reisen wird jedoch nicht zusätzlich vergütet.

Vertragsdauer/Bauzeit:

Vertrag v. 16.02.2010 15 Monate

Erg.-Vertr. v. 09.07.2010 20 Monate

### **A. Fehlende Leistungskürzungen im Honorarvertrag**

Mit dem Hauptvertrag vom 12.06.2010 wurden für die LP 6 – 8 ungekürzte Grundleistungen von 45 % vereinbart (LP 6: 10 % + LP 7: 4 % + LP 8: 31 % = 45 %). Hier hätten jedoch Kürzungen für die vom Projektsteuerer und Statiker erstellten Ausschreibungen Bauzaun, Erd-, Mauer-, Betonarbeiten (Rohbauarbeiten) und die separate Einschaltung eines Büros (A) für die Abwicklung der Ausschreibungsverfahren erfolgen müssen. Die Leistungen für die Herstellung der Baugrube wurden ebenfalls vom Statiker ausgeschrieben, sind jedoch gemäß Vertrag richtigerweise bei den anrechenbaren Kosten unberücksichtigt geblieben.

Aus o.a. Gründen hätten nach Berechnungen des RH die Grundleistungen der LP 6 von 10 % auf 5,79 %<sup>21</sup> und die LP 7 von 4 % auf 1,57 %<sup>22</sup> gekürzt werden müssen, um eine leistungsgerechte Honorierung zu erreichen bzw. um eine Doppelhonorierung zu vermeiden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter der Tz. 5.7 A). Die abzurechnenden Grundleistungen würden sich dadurch von 45 % auf 38,36 % reduzieren. Die Leistungskürzungen ergeben sich aus den hohen Kostenanteilen der Gewerke Rohbauarbeiten und Fassadenarbeiten an den anrechenbaren honorarfähigen Kosten i.H.v. 34,61 % und den sich aus der Siemon-Tabelle ergebenden Leistungskürzungen durch die Beauftragung des Ing.-Büros A. Lässt man die derzeit vereinbarten Grundleistungen unverändert bei 45 %, so ergibt sich nach Berechnungen des RH mit der Schlussrechnung des Architekten eine Honorarüberzahlung von ca. brutto 73.300,- € (siehe Anlage Nr. 4).

<sup>21</sup> Leistungskürzungen LP 6: - 3,46 % - 0,75 % (Tz. 5.7 A) = - 4,21 %; Leistungssatz LP 6 = 10 % - 4,21 % = 5,79 %

<sup>22</sup> Leistungskürzungen LP 7: - 1,38 % - 1,05 % (Tz. 5.7 A) = - 2,43 %; Leistungssatz LP 7 = 4 % - 2,43 % = 1,57 %

**Der RH beanstandet, dass trotz der Leistungserbringung durch Dritte die Honorargrundleistungen der LP 6 und 7 im Honorarvertrag ungekürzt blieben und das Gesamthonorar dadurch um ca. brutto 73.300,- € übersetzt ist. Der RH empfiehlt eine nachträgliche Kürzung der Grundleistungen entsprechend obiger Angaben.**

#### **B. Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

Gemäß der 1. Zusatzvereinbarung vom 09.07.2010 sind die anrechenbaren honorarfähigen Kosten nur durch Addition der KGR 300 + 400 (DIN 276) zu ermitteln. Unberücksichtigt bleiben die anrechenbaren Kosten i.H.v. 1,7 Mio. € für von Dritten erbrachte Leistungen für die Baugrube und die Kabel- und Leitungsverlegungen.

Der RH weist darauf hin, dass die Leistungen Kabel- und Leitungsverlegung auf dem Grundstück entweder zu den KGR 220, 230 (öffentliche oder nichtöffentliche Erschließung) oder zur KGR 540 (Technische Anlagen in Außenanlagen) gehören und somit ohnehin nicht honorarfähig sind. Ein nochmaliger Abzug der Kabel- und Leitungsverlegungskosten von den anrechenbaren Kosten der KGR 300 oder 400 ist somit nicht gerechtfertigt und würde den Honoraranspruch des Architekturbüros ungerechtfertigt reduzieren.

**Der RH bittet um entsprechende Beachtung obiger Ausführungen bei der Festsetzung der anrechenbaren honorarfähigen Kosten des Architekten.**

#### **C. Honorarzuschlag**

Der vereinbarte Einarbeitungs- und Koordinierungszuschlag i.H.v. 10 % der Grundleistungen ist der Vertragskündigung der TA und der damit zwangsläufig erforderlichen Einarbeitung eines neuen Vertragspartners geschuldet. Deshalb sind diese Mehrkosten auch von dem Verursacher TA zu tragen. Nach Berechnungen des RH belaufen sich diese Mehrkosten

unter Berücksichtigung der Kürzung der Grundleistungen von 45 % auf 38,36 % auf ca. brutto 38.500,- € und unter Beibehaltung der ungekürzten Grundleistungen (45 %) auf ca. brutto 45.400,- €. Diese Mehrkosten sind von den TA im Rahmen des Rechtsstreites einzufordern.

**Der RH fordert die Stiftung auf, den durch die Vertragskündigung entstandenen Schaden i.H.v. brutto 38.500,- € (ohne Vertragsanpassung Arch. J 45.400,- €) von den TA im Rahmen des Rechtsstreites einzufordern.**

#### **D. Widersprüchlicher Vertragsinhalt**

Während im Hauptvertrag vom 12.06.2010 unter Nr. 12.2 noch eine Vertragsdauer/Bauzeit von 15 Monaten festgelegt wurde, gibt die 1. Zusatzvereinbarung vom 09.07.2010 unter der Vertrags-Nr. 6.1 mit Hinweis auf die Angaben der Nr. 12.2 des Hauptvertrages hiervon abweichend eine Vertragsdauer/Bauzeit von 20 Monaten an. Damit ist die Vertragsdauer widersprüchlich geregelt.

**Der RH beanstandet die widersprüchliche Regelung der Vertragsdauer im Hauptvertrag und in der 1. Zusatzvereinbarung.**

#### **5.3.2 2. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J**

[zur lfd. Nr. 5.3.2 der Tabelle](#)

Um den Bauablauf aufgrund der Probleme mit dem letztlich gekündigten Ing.-Büro C nicht zu behindern, wurde das Architekturbüro J am 05.08.2010 mit der Bauüberwachung (HOAI neu § 53 Abs. 1, LP 8) der Aufzugsanlagen betraut. Hierfür wurde ein Pauschalhonorar i.H.v. netto 13.000,- € (brutto 15.470,- €) vereinbart. Warum hier eine Honorarpauschale und nicht die HOAI als Abrechnungsgrundlage vereinbart wurde, ist für den RH nicht nachvollziehbar.

Nachdem das Ing.-Büro M am 29.11.2010 als Nachfolger des Ing.-Büros C ebenfalls mit der Bauleitung (LP 8) der Förderanlagen beauftragt wurde, liegt nach Auffassung des RH hier eine Doppelbeauftragung der LP 8 „Förderanlage“ vor.

**Der RH beanstandet die Doppelbeauftragung der LP 8 „Förderanlage“. Sollte eine Doppelhonorierung nicht auf dem Verhandlungswege zwischen allen Beteiligten abgewendet werden können, so ist der tatsächlich entstandene Schaden (voraussichtlich ca. brutto 15.470,- €) von den hierfür Verantwortlichen (R, G) einzufordern.**

### **5.3.3 3. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J**

[zur lfd. Nr. 5.3.3 der Tabelle](#)

Mit der 3. Zusatzvereinbarung vom 07.09.2010 wurde das Architekturbüro J auf der Grundlage einer Honorarpauschale i.H.v. netto 7.500,- € (brutto 8.925,- €) mit der Erstellung der für einen Bauantrag erforderlichen Unterlagen beauftragt. Die Änderungen gegenüber dem Bauantrag vom 19.01.2009 sollten dargestellt, die Flächenberechnung überarbeitet und die Bauantragsformulare aktualisiert werden.

Aus den Unterlagen ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein neuer Bauantrag gestellt oder nur die Bauantragsunterlagen auf den aktuellen Stand gebracht werden sollten. Bei Erstellung eines neuen Bauantrages ist zu klären, ob ein Verschulden der TA vorliegt. Die entstandenen Mehrkosten wären dann im Zuge des Rechtsstreites von diesen zurückzufordern. Sollten die Bauantragsunterlagen allerdings nur für die Akten auf den aktuellen Stand gebracht worden sein, so ist diese Leistung als überflüssig zu bezeichnen, da der aktuelle Planungsstand immer der Ausführungsplanung zu entnehmen ist.

**Aufgrund des aus den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmenden Sachverhaltes bittet der RH hierzu um Stellungnahme.**

### 5.3.4 **4. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J**

zur lfd. Nr. 5.3.4 der Tabelle

#### Wichtige Vertragskonditionen:

Auftrag 4. Zusatzvereinbarung:	Auftrag vom 08.09.2010 (Grundlage HOAI 2009)
VOF-Verfahren erforderlich:	nein (Honorar < 206.000,- €)
VOF-Verfahren durchgeführt:	nein
Beauftragt:	1. Raumbildender Ausbau LP 1 - 3 + LP 5 (§ 34 HOAI: Grundleistungen 54 %, HZ IV Mindestsatz) 2. Beleuchtungsplanung LP 1 – 3 + LP 5 (§ 53 HOAI: Grundleistungen 47 %, HZ III Mindestsatz)
Anrechenb. K. bei Vertragsabschl.:	raumbildender Ausbau: LP 1 – 3: 70.069,97 € brutto LP 5: 994.745,41 € brutto Beleuchtungspl.: 368.000,- € brutto

#### **A. Beauftragung unterschiedl. Leistungsbereiche in einem Auftrag**

Das Architekturbüro J erhielt mit der 4. Zusatzvereinbarung vom 08.09.2010 den Auftrag für den „Raumbildenden Ausbau“ nach § 33 HOAI und für die Beleuchtungsplanung nach § 53 HOAI. Für die beiden unterschiedlichen Leistungsbereiche wurden jeweils die LP 1 – 3 und die LP 5 beauftragt.

Um die in der Praxis ohnehin unübliche Beauftragung von zwei unterschiedlichen Leistungsbereichen in einem Vertrag noch zusätzlich zu verkomplizieren, wurden beim raumbildenden Ausbau auch noch unterschiedliche anrechenbare Kosten vereinbart. Derartige Verträge bieten die ideale Grundlage, um unberechtigte überhöhte Honoraransprüche durchzusetzen.

Um die Vertragsinhalte der 4. Zusatzvereinbarung übersichtlicher und damit klarer zu gestalten, wäre eine getrennte Beauftragung des „Raumbildenden Ausbaues“ und der „Beleuchtungsplanung“ sicherlich hilfreich gewesen.

**Der RH beanstandet die unübersichtliche Vertragsgestaltung durch die gleichzeitige Beauftragung von zwei unterschiedlichen Leistungsbereichen (§§ 33 u. 53 HOAI).**

### **B. Honoraranspruch**

Der RH hat festgestellt, dass die in der 4. Zusatzvereinbarung festgelegten Grundleistungen für die Beleuchtungsplanung über den Vorgaben des § 53 HOAI liegen. Die Abweichungen wurden in nachfolgender Tabellenübersicht dargestellt:

<b>Beleuchtungsplanung gem. § 53 HOAI</b>				
<b>LP</b>	<b>Leistungsbild</b>	<b>Leistungs-sätze HOAI</b>	<b>Leistungs-sätze Vertrag</b>	<b>Leistungs-sätze gem. RH</b>
1	Grundlagenermittlung	3 %	3 %	3 %
2	Vorplanung	11 %	11 %	11 %
3	Entwurfsplanung	15 %	15 %	15 %
5	Ausführungsplanung	18 % bzw. 14 %	18 %	14 %
<b>Gesamte Grundleistungen</b>		<b>47 % bzw. 43 %</b>	<b>47 %</b>	<b>43 %</b>
<b>Honorarmehrkosten durch den überhöhten Leistungssatz der LP 5</b>			<b>3.036,19 €</b>	

Gemäß § 53 Nr. 2 HOAI ist für die LP 5 ein Leistungssatz von max. 14 % zu vereinbaren, wenn die Anfertigung von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht beauftragt wurde. Da nach Auffassung des RH diese Leistungen vom beauftragten Ing.-Büro C oder M erbracht wurden, sind die von der HOAI vorgegebenen Voraussetzungen für eine Leistungskürzung der LP 5 von 18 % auf 14 % erfüllt. Nach Berechnungen des RH ergeben sich durch die überhöhte Anerkennung des Leistungssatzes Honorarmehrkosten i.H.v. 3.036,19 €.

**Der RH empfiehlt der Stiftung in Anlehnung an obige Ausführungen eine entsprechende Vertragsanpassung.**

Um Doppelhonorierungen zu vermeiden, sind beim Ing.-Büro M im Vertrag „Technische Ausrüstung“ die anrechenbaren Kosten der LP 1 – 3 wie der LP 5 entsprechend zu kürzen. In der hier thematisierten Honorarberechnung wurden für die Honorarermittlung der Beleuchtungsplanung anrechenbare Kosten i.H.v. brutto 368.000,- € zugrunde gelegt.

**Der RH beanstandet, dass durch die Anerkennung eines überhöhten Leistungssatzes der Honoraranspruch um 3.036,19 € übersetzt ist.**

#### **5.3.5 5. Zusatzvereinbarung mit dem Architekten J**

[zur lfd. Nr. 5.3.5 der Tabelle](#)

Mit der 5. Zusatzvereinbarung vom 06.12.2010 wurden dem Architekten J auf Grundlage der im Hauptvertrag vereinbarten Stundensätze die Überprüfung der Werk- und Montagepläne der Fa. Liftservice übertragen.

Hier bestehen vonseiten des RH Zweifel, ob es sich hier überhaupt um eine vergütungsfähige „Besondere Leistung“ handelte. Die Einarbeitung der vom ausführenden Aufzugsbauer erstellten Werkpläne in die Ausführungsplanung ist nämlich Bestandteil der an die TA beauftragten LP 5. Erst wenn die TA oder das Ing.-Büro C die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllt haben, ergibt sich für das Architekturbüro J ein zusätzlicher Honoraranspruch.

Trifft dies zu, so gehen die zusätzlichen Lohnkosten des Architekten J zulasten der TA oder zulasten des Ing.-Büros C (bzw. M). Deren unstrittiger Honoraranspruch ist dann entsprechend zu kürzen.

### **5.3.6 Feststellung der Planungsmängel des Ing.-Büro C durch den Architekten**

[zur lfd. Nr. 5.3.6 der Tabelle](#)

Mit dem Schreiben der Stiftung vom 16.12.2010 wurden dem Ing.-Büro C aus wichtigem Grund die TGA-Verträge vom 12.11.2008 und 29.07.2010 gekündigt. Das Architekturbüro J wurde auf Stundenlohnbasis beauftragt, die Planungsfehler des gekündigten Ing.-Büros zu ermitteln. Nach den Buchungsunterlagen der Stiftung sind hierfür bisher Lohnkosten i.H.v. 3.133,13 € angefallen.

Der RH weist darauf hin, dass die Lohnkosten des Architekten i.H.v. 3.133,13 € vom Ing.-Büro C verursacht und diesem vom unstrittigen Honoraranspruch in Abzug zu bringen sind.

## **5.4 Ingenieurverträge „Technische Ausrüstung“ mit dem Ing.-Büro C**

### **5.4.1 Ing.-Vertrag Technische Ausrüstung IV. Museumspavillon**

[zur lfd. Nr. 5.4.1 der Tabelle](#)

#### **A. Schadenersatz wegen Vertragskündigung**

Die Verträge vom 12.11.2008 und 29.07.2010 wurden auf Grundlage der in § 73 HOAI (alt) vorgegebenen ungekürzten Leistungssätze abgeschlossen. Beauftragt wurden die LP 1 – 5 und später ergänzend auch die LP 6 - 7.

Wegen Fehlplanungen des Ing.-Büros C kündigte die Stiftung mit Schreiben vom 16.12.2010 o.a. Verträge. Derzeit ist deshalb ein Rechtsstreit anhängig.

Für den RH ist es in diesem Zusammenhang verwunderlich, dass trotz angeblicher Planungsfehler der Ergänzungsauftrag für die LP 6 – 7 erteilt wurde. Nach Auffassung des RH zeigt sich spätestens mit der Ausführungsplanung der LP 5, ob ein Büro leistungsfähig und zuverlässig ist. Da die Kündigung des Ing.-Büros C mit Fehlplanungen begründet wurde,

hätte der Projektsteuerer evtl. Ungereimtheiten in der Planung spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung feststellen und zur Schadensabwendung eine ergänzende Beauftragung der LP 6 – 7 zwingend vermeiden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der durch die unzureichende Wahrnehmung der Projektsteuereraufgaben evtl. entstandene Schaden ist folglich vom Projektsteuerer zu vertreten.

Sollte sich der Vorwurf der fehlerhaften Planung gegenüber dem Ing.-Büro C als richtig erweisen, so sind alle der Stiftung hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten (z.B. zusätzliche Leistungen Projektsteuerer, Architekt J, Ing.-Büro M usw.) vom unstrittigen Honorarbetrag in Abzug zu bringen.

### **B. Honoraranspruch**

Zur Abwicklung der Ausschreibungsverfahren wurde ein externes Büro (A) beauftragt. Dadurch ergaben sich Leistungsüberschneidungen in der LP 7 HOAI (Mitwirkung bei der Vergabe) i.H.v. 0,4 % (siehe Tz. 5.7 A). Der im Vertrag vereinbarte Teilleistungssatz der LP 7 i.H.v. 5 % hätte damit um 0,4 % auf 4,6 % reduziert werden müssen. Wegen der fehlenden Vertragsanpassung ist hierdurch das Honorar geringfügig überhöht.

Des Weiteren gibt der § 69 Nr. 1 HOAI vor, dass sich die Ermittlung des Grundhonorars (Leistungssatz 100 %) für die „Technische Ausrüstung“ neben der HZ und der Honorartafel (§ 74 HOAI) gem. § 68 Satz 1 Nr. 1 bis 6 HOAI auch nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagen-Gruppe zu orientieren hat.

Der RH hat jedoch festgestellt, dass abweichend von o.a. HOAI-Vorgabe insbesondere für die Anlagengruppe 2 „Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik“ die anrechenbaren Kosten in

- Wärmeversorgungs- und Brauchwassererwärmungstechnik und
- Raumluftechnik

gesplittet und die Honorare auf dieser Basis getrennt ermittelt wurden. Als Grund vermutet der RH die unterschiedlich vereinbarten HZ II + III für die Wärmeversorgung und die Raumluftechnik.

Aufgrund des degressiven Aufbaues der HOAI-Honorartabellen<sup>23</sup> ergibt sich durch die von der HOAI abweichende Honorarberechnung zwangsläufig auch ein überhöhtes Honorar.

Zur Berechnung der Schadenshöhe hat der RH auf Grundlage der im Vertrag vorgegebenen anrechenbaren Kosten der beauftragten LP 1 – 7, der auf 4,6 % gekürzten LP 7 (siehe Tz. 5.7 A), der HZ II bzw. III, 7 % Nebenkosten und 19 % MwSt. den tatsächlichen Honoraranspruch ermittelt und diesen mit dem vertraglich vereinbarten Honoraranspruch verglichen. Die Ergebnisse der Berechnungen des RH (siehe Anlagen Nr. 5 – 9) sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

---

<sup>23</sup> Bei steigenden anrechenbaren Kosten reduziert sich der prozentuale Honoraranteil.

<b>Zusammenstellung Honorar „Technischer Ausbau“ gem. Vertrag + tatsächl. Honoraranspruch nach Ermittlungen des RH</b>				
<b>Leistung</b>	<b>LP (Anl. Nr.)</b>	<b>Honorar gem. Vertrag</b>	<b>Honoraranspr. nach Erm. RH</b>	<b>Ermittlung überh. Honorar</b>
<b>GWAF:</b> Gas-, Wasser-, Abwasser- u. Feuerlösch-technik	1 – 7 (Anl. Nr.5)	42.101,28 €	41.838,15 €	-263,13 €
<b>WBR HZ II:</b> Wärmeversorgungs- u. Brauchwassererwärmung	1 – 7 (Anl. Nr. 6)	81.235,91 €	64.859,13 €	- 16.376,78 €
<b>WBR HZ III:</b> Lüftungs- u. Klimaanlage	1 – 7 (Anl. Nr. 7)	197.526,72 €	185.306,84 €	- 12.219,88 €
<b>Elektro- u. Gebäudeleittechnik</b>	1 – 7 (Anl. Nr. 8)	98.695,08 €	98.078,24 €	- 616,84 €
<b>AFL:</b> Aufzug-, Förder- u. Lagertechnik	1 – 7 (Anl. Nr. 9)	31.985,30 €	31.785,39 €	- 199,91
<b>Gesamt:</b>	<b>1 – 7 (Anl. 5 – 9)</b>	<b>451.544,29 €</b>	<b>421.867,75 €</b>	<b>- 29.676,54 €</b>

Bei unveränderter Umsetzung der Vertragsvorgaben ergibt sich nach Ermittlungen des RH für das Ing.-Büro C für alle beauftragten Anlagengruppen ein Gesamthonorar i.H.v. brutto 451.544,29 €. Dem gegenüber beläuft sich bei einer HOAI-konformen Honorarberechnung sowie der Leistungskürzung der LP 7 von 5 % auf 4,6 % der Honoraranspruch nur noch auf brutto 421.867,75 €. Das vertraglich vereinbarte Honorar des Ing.-Büros C ist damit um 29.676,54 € übersetzt.

**Der RH beanstandet, dass**

- **trotz der Leistungsüberschneidungen mit einem für die Ausschreibungsverfahren zuständigen externen Büro in der LP 7 des Ing.-Vertrages keine Leistungskürzung berücksichtigt wurde (von 5 % auf 4,6 %) und das Honorar damit geringfügig überhöht ist,**
- **durch die fehlerhafte Vertragsgestaltung dem beauftragten Ing.-Büro ein um ca. 30.000,- € überhöhtes Honorar zuerkannt wurde.**

## **5.5 Ing.-Verträge „Technische Ausrüstung“ mit dem Ing.-Büro M**

Im Zusammenhang mit dem Neubau des IV. Museumspavillons wurde das Ing.-Büro M mit folgenden Leistungen beauftragt:

1. Erstellung Brandschutzkonzept Alt- + Neubau LP 1 – 4 (Tz. 5.5.1)Vertrag vom 25.08.2008:

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“ und Gebäudebestand „Moderne Galerie“

Beauftragte Leistungen: LP 1 – 4: Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis, brandschutztechnische Beratung

Vergütung: a) Pauschalhonorar 11.568,- € + 6 % NK + 19 % MwSt. = **14.591,88 €**b) Pauschale Brandsimulationsberechnung 4.500,- € + 6 % NK + 19 % MwSt. = **5.676,30 €**2. Erstellung Brandschutzkonzept Altbau (Tz. 5.5.1):Vertrag vom 05.01.2009:

Vertragsobjekt: „Moderne Galerie“ in Saarbrücken

Beauftragte Leistungen: Brandschutzkonzept, brandschutztechnische Beratung,

Vergütung: Pauschalhonorar 2.500,- € + 6 % NK + 19 % MwSt. = **3.153,50 €**3. Erstellung Brandschutzkonzept Altbau (Tz. 5.5.1)Ergänzung des Vertrages vom 05.01.2009: Vertrag vom 07.04.2009:

Vertragsobjekt: „Moderne Galerie“ in Saarbrücken

Beauftragte Leistungen: Brandschutzkonzept, brandschutztechnische Beratung,

Vergütung: Anhebung des Pauschalhonorars i.H.v. netto 2.500,- € auf 8.145,10 € + 6 % NK + 19 % MwSt. = **10.274,23 €**4. Brandsimulationsberechnung Atrium Neubau (Tz. 5.5.2)Vertrag vom 06.04.2010:

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“

Beauftragte Leistungen: Brandsimulationsberechnung zur Entrauchung eines Atriums (Bestimmung des

Volumenstroms der maschinellen  
Entrauchungsanlage)  
Vergütung: Pauschalhonorar 2.500,- € + 19 % MwSt. =  
**2.975,- €**

5. Abnahme Brandschutzanlage Alt- + Neubau (Tz. 5.5.2)

Vertrag vom 14.05.2010:

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“ und  
Gebäudebestand „Moderne Galerie“

Beauftragte Leistungen: Abnahme Brandschutzanlagen, brandschutz-  
technische Beratung,

Vergütung: Stundensatz 76,30 € + 6 % NK + 19 % MwSt  
(bei 40 Std. ist dies brutto **3.849,79 €**)

6. Erstellung Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne, Fluchtpläne Alt- +  
Neubau + Verwaltungsgeb. LP 5 – 8 (Tz 5.5.3)

Vertrag vom 22.09.2009:

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“ und Gebäude-  
bestand „Moderne Galerie“, Verwaltungsgeb-  
äude d. Stiftung

Beauftragte Leistungen: LP 5 – 8: Brandschutzkonzept, Brandschutz-  
nachweis, brandschutztechnische Beratung

Vergütung: a) Pauschalhonorar Brandschutzkonzept Neu-  
bau Galerie d. Gegenwart: 9.486,04 € + 6 %  
NK + 19 % MwSt. = **11.965,69 €**  
b) Pauschalhonorar Brandschutzkonzept Be-  
standsgebäude: 9.276,36 € + 6 % NK + 19 %  
MwSt. = **11.701,20 €**  
c) Pauschale Feuerwehrpläne: 350,- €/Stck. x 4  
Stck. = 1.400,- € + 6 % NK + 19 % MwSt. =  
**1.765,96 €**

d) Pauschale Fluchtwegpläne: 430,- €/Stck. x  
5 Stck. = 2.150,- € + 6 % NK + 19 % MwSt. =  
**2.712,01 €**

e) Brandschutztechn. Stellungnahme zur  
Neugest. Zugang: 1.500,- € + 6 % NK +  
19 % MwSt. = **1.892,10 €**

**a) – e) Auftragssumme gesamt: 30.036,96 €**

7. Beratervertrag Neubau vom 29.08.2010 (Tz. 5.5.2):

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“

Beauftragte Leistungen: Untersuchung der Planung und Kosten-  
schätzung des Ing.-Büros C im Bereich der  
techn. Gebäudeausrüstung mit dem Ziel der  
techn. Optimierung u. Kostenreduzierung;  
Untersuchung der Zweckmäßigkeit u. Wirt-  
schaftlichkeit d. technischen Gebäudeaus-  
rüstung im Hinblick auf die Unterhaltungs- und  
Betriebskosten.

Vergütung: a) Pauschalhonorar 10.000,- € + 5 % NK +  
19 % MwSt. = **12.495,- €**

b) Kosteneinsparungshonorar i.H.v. 7 % der  
Differenz der Kostenberechnung C zu den  
tatsächlichen Baukosten.

8. Ingenieurvertrag Neubau „Technische Gebäudeausrüstung“ vom  
29.11.2010 (Tz. 5.5.3):

Vertragsobjekt: Neubau „Galerie der Gegenwart“

Beauftragte Leistungen: Beauftragte Anlagengruppen:

a) Abwasser-, Wasser- u. Gasanlagen (HZ II)

b) Wärmeversorgungsanlagen (HZ II)

c) Lufttechnische Anlagen (HZ III)

d) Starkstromanlagen (HZ III; ohne Museums-  
beleuchtung, ohne Sicherheitstechnik)

	e) Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen (HZ III)
	f) Förderanlagen (HZ II)
	g) Gebäudeautomation (HZ III; ohne Sicherheitstechnik Museum)
	h) Nutzungsspezifische Anlagen / Feuerlöschanlagen (HZ II)
Vergütung:	a) Objektüberwachung LP 8
	b) Leistungssatz 33 % § 53 HOAI Mindestsatz Honorartabelle § 54 HOAI (HZ II + III)
	c) Anrechenbare Kosten abweichend von § 6 HOAI nach der Kostenfeststellung
	d) Nebenkosten 4 % (ohne Vervielfältigungen)
	Gesamthonorar ca. 254.660,- € brutto

Detaillierte Ausführungen zu o.a. Einzelverträgen erfolgen in den nachfolgenden Tz. 5.5.1 – 5.5.3. Zur besseren Verständlichkeit werden hierin obige Vertragsnummern verwendet.

#### 5.5.1 **Brandschutzkonzept, Brandschutznachweis, brandschutztechnische Beratung, Brandsimulation, Feuerwehrpläne, Fluchtwege** zur lfd. Nr. 5.5.1, 5.5.2 u. 5.5.3 der Tabelle

Wegen der bestehenden Verkettung zwischen den Verträgen Nr. 1 – 6 (siehe auch Tabelle Tz. 5.5.1 – 5.5.3) werden diese nachfolgend zusammen thematisiert.

Die beauftragten Leistungen sind bei den Verträgen Nr. 1 – 6 durch die sehr unübersichtliche Vertragsgestaltung schwer erkennbar. Der RH empfiehlt deshalb zum Erreichen einer klaren und rechtssicheren Vertragsstruktur die Verwendung der Vertragsmuster der RBBau des Bundes (ab Seite 219 Anlagen 9 – 19; Verträge Gebäude Anlage 10 Seite 231; Technische

Ausrüstung Anlage 11 Seite 251 usw.). Auf die detaillierten Ausführungen der Tz. 5.0 wird nochmals verwiesen.

zu den Verträgen Nr. 1 + 4 + 5 + 6

Mit den Verträgen Nr. 1 (LP 1 – 4) und Nr. 6 (LP 5 – 8) wurden die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes für den Neubau incl. der Anbindung an den vorhandenen Gebäudebestand beauftragt. Da der Leistungsumfang der LP 1 – 8 auch die in den Verträgen Nr. 4 und 5 separat beauftragte Brandsimulationsberechnung wie die Abnahme der Brandschutzanlage beinhaltet, liegt eine Doppelbeauftragung dieser Leistung vor.

Der von der Stiftung für die Brandsimulationsberechnung und die Abnahme der Brandschutzanlage angesetzte Kostenbetrag beläuft sich auf brutto 2.975,- € + 3.849,79 € = 6.824,79 €. Alle von der Stiftung auf Grundlage der Verträge Nr. 4 + 5 geleisteten Zahlungen sind zur Vermeidung von Doppelhonorierungen vom Ing.-Büro M zurückzufordern und weitere Zahlungen hierzu einzustellen.

**Der RH beanstandet, dass durch die Doppelbeauftragung der Brandsimulationsberechnung und der Leistung Brandschutzabnahme vermeidbare Mehrkosten i.H.v. 6.824,79 € entstanden sind. Der Betrag ist von M zurückzufordern.**

zu den Verträgen Nr. 2 + 3 + 6a

Mit dem Vertrag Nr. 2 wurde das Ing.-Büro M auf Grundlage eines Pauschalhonorars von brutto 3.153,50 € mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (LP 1 – 4) für den Museumsbestand (Altbau) beauftragt. Mit dem Vertrag Nr. 3 erhöhte sich das Honorar wegen erhöhter Anforderungen der Feuerwehr und Bauaufsicht auf brutto 10.274,23 €. Worin sich der planerische Mehraufwand im Einzelnen begründet, war aus den Unterlagen nicht ersichtlich (z.B. welche erhöhten Anforderungen).

Ergänzt werden die Verträge Nr. 2 + 3 durch den Vertrag Nr. 6a. Dieser beinhaltet nicht nur die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes für den Museumsneubau (LP 5 – 8), sondern auch für den Gebäudebestand. Das Honorar für die LP 5 – 8 beläuft sich auf brutto 11.701,20 €. Damit ergibt sich ein Gesamthonorar „Brandschutzkonzept Gebäudebestand“ für die LP 1 – 8 i.H.v. brutto 21.975,43 €<sup>24</sup>.

Nach Auffassung des RH bestand außer im Anbindungsbereich Alt- und Neubau keine Veranlassung zur Erneuerung der Brandschutzanlage im Gebäudebestand (Bestandsschutz). Die hierfür anfallenden Honorarkosten i.H.v. brutto 21.975,43 € hätten deshalb vollständig eingespart werden können.

**Der RH beanstandet, dass durch die Umplanung der vorhandenen Brandschutzanlage im Gebäudebestand vermeidbare Honorarkosten i.H.v. 21.975,43 € angefallen sind.**

### **5.5.2 Beratervertrag „Technische Gebäudeausrüstung“** [zur lfd. Nr. 5.5.4 der Tabelle](#)

Das Ing.-Büro M erhielt mit dem Beratervertrag vom 29.08.2010 den Auftrag, die Kostenschätzung des Ing.-Büros C auf mögliche technische Optimierungen und Kostenreduzierungen zu überprüfen. Gleichzeitig sollte im Hinblick auf die Unterhaltungs- und Betriebskosten die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vom Ing.-Büro C ausgewählten technischen Gebäudeausrüstungen untersucht werden.

Die fachliche Zuständigkeit für diese Untersuchungen (LP 1 – 5) lag jedoch beim beauftragten Ing.-Büro C; sie hätten zur Vermeidung einer Doppelbeauftragung nicht zusätzlich an Dritte beauftragt werden dürfen. Im Rahmen der Projektentwicklung und der Bemessung von Anlagenteilen liegt es in der

---

<sup>24</sup> 10.274,23 € + 11.701,20 € = 21.975,43 €

Verantwortung des beauftragten Ingenieurbüros, die technische Gebäudeausstattung auch nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auszuwählen. Der Beauftragung eines Dritten bedarf es deshalb hierbei in der Regel nicht.

Sollte dieser Auftrag jedoch wegen des zwischenzeitlich gestörten Vertrauensverhältnisses und der sich beim Ing.-Büros C häufenden Planungsfehler zustande gekommen sein, so sind die mit der Beauftragung des Ing.-Büros M entstandenen Mehrkosten i.H.v. 12.495,- € auch vom Ing.-Büro C zu tragen. Stellt sich jedoch der Vorwurf der Fehlplanung als haltlos heraus, so sind die Honorarkosten i.H.v. 12.495,- € von der Stiftung selbst zu tragen und können somit als Fehlinvestition abgeschrieben werden. Hierbei ist jedoch zu klären, inwiefern der Projektsteuerer am evtl. ungerechtfertigten Fehlplanungsvorwurf und an o.a. Beauftragung eine Mitschuld trägt.

Stellt sich heraus, dass die Kündigung ungerechtfertigt auf Intervention des Projektsteuerers erfolgte, so hat die Stiftung einen Regressanspruch i.H.v. 12.495,- € gegen diesen.

War die Kündigung jedoch berechtigt, so hat die Stiftung die Honorarkosten des Ing.-Büro M i.H.v. 12.495,- € beim Ing.-Büro C einzufordern.

### **5.5.3 Ingenieurvertrag „Technische Gebäudeausrüstung“ mit M** [zur lfd. Nr. 5.5.5 der Tabelle](#)

Schon vor der Vertragskündigung des Ing.-Büros C am 16.12.2010 erhielt das Ing.-Büro M mit dem Ingenieurvertrag vom 29.11.2010 auf Grundlage der §§ 51 – 56 HOAI (neu) den Auftrag für die Objektüberwachung (LP 8) der „Technischen Gebäudeausrüstung“.

Da zu diesem Zeitpunkt nur die LP 1 – 7 HOAI an das Ing.-Büro C beauftragt waren, lag mit der ergänzenden Auftragserteilung der LP 8 an

das Ing.-Büros M keine Doppelbeauftragung vor. Beanstandungen gibt es dazu deshalb nicht.

Für den RH ist jedoch unklar, ob die durch Vertragskündigung des Ing.-Büros C noch nicht abgeschlossenen Leistungen der LP 5 – 7 durch ein Nachfolgebüro evtl. fortgeführt werden mussten. Dies hätte jedoch neben der bereits erfolgten Beauftragung der LP 8 auch eine ergänzende Beauftragung der LP 5 – 7 erforderlich gemacht. Einen entsprechenden Ergänzungsvertrag hat der RH in den Unterlagen der Stiftung jedoch nicht vorgefunden.

Nach Aussage der Stiftung wurde das Ing.-Büro M jedoch mündlich mit den LP 2 – 7 beauftragt. Dies würde eine Doppelbeauftragung der LP 2 – 7 bedeuten. Wie diese Doppelbeauftragung zustande kam, wer hierfür die Verantwortung trägt und ob rechtlich überhaupt eine Zahlungsverpflichtung besteht, wird derzeit von der Stiftung geprüft.

Selbst wenn es eine Fehlplanung vonseiten des gekündigten Ing.-Büros C gegeben hat, so ist es nach Auffassung des RH unwahrscheinlich, dass die gesamte Leistung (LP 2 – 7) unbrauchbar war und einer Neuplanung bedurfte. Wenn überhaupt, so waren sicherlich nur in Teilbereichen Umplanungen erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass die Stiftung trotz des fehlenden schriftlichen Auftrages an M zur Auszahlung des Honorars für die angeblich doppelt beauftragten LP 2 – 7 verpflichtet ist, so beläuft sich nach Ermittlung des RH der Schaden auf mind. brutto 402.000,- €.

**Der RH bittet zu obigem Sachverhalt um Stellungnahme.**

## **5.6 Honorarverträge mit dem Ing.-Büro S (Tragwerksplanung)**

zur lfd. Nr. 5.6.1 – 5.6.5 der Tabelle

Die Honorarverträge wurden vom RH nicht detailliert geprüft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der unüblichen Erstellung der Baugruben- und Rohbauausschreibung (liegt im Leistungsbereich des Architekten) durch das o.a. Ing.-Büro beim Architekturbüro J zur Vermeidung von Doppelhonorierungen entsprechende Honorarkürzungen zu berücksichtigen sind.

**Um Beachtung der detaillierten Ausführungen der Tz. 5.3.1 A wird deshalb gebeten.**

## **5.7 Honorarvertrag Ing.-Büro A zur Abwicklung der VOB- und VOL-Ausschreibungsverfahren**

zur lfd. Nr. 5.8.2 – 5.8.12 der Tabelle

Mit Auftrag vom 09.09.2010 wurde das Ing.-Büro A mit der Durchführung von 19 VOB/A-Verfahren und 5 VOL/Verfahren für den Neubau der „Galerie der Gegenwart“ (IV. Museumspavillon) beauftragt. In den nachfolgenden Abschnitten A. und B. werden die Leistungsüberschneidungen „Gebäudeplanung“ sowie „Technische Gebäudeausrüstung“ und die Angemessenheit des Honorars thematisiert.

### **A. Leistungsüberschneidungen Gebäudeplanung + Technische Ausrüstung**

Der Honorarvertrag mit dem Ing.-Büro beinhaltet u.a. folgende Leistungen:

- Erstellung und Abstimmung des Veröffentlichungstextes
- Versand des Veröffentlichungstextes an die Amtsblattstelle der EU
- Vervielfältigung der Angebotsunterlagen (nur Lohnleistung)
- Versand der Angebotsunterlagen an die Bieter

- Entgegennahme und Abrechnung der Kosten für die Ausschreibungsunterlagen
- Durchführung der Submission mit formaler Prüfung
- Verfassen und Versenden der Submissionsergebnisse
- Verfassen und Versenden der Zu- und Absageschreiben
- Erstellung des Vergabevermerks
- Bekanntmachung der Auftragsvergaben im Amtsblatt der EU

Bei den an das Ing.-Büro A erteilten Aufträgen gibt es in den LP 6 + 7 der HOAI Leistungsüberschneidungen mit der „Gebäudeplanung“ und der „Technischen Gebäudeausrüstung“. Um den prozentualen Anteil der Überschneidungen zu bestimmen, verwendete der RH die nach dem Verfasser benannten und zwischenzeitlich auch von Gerichten anerkannten Siemon-Tabellen. Sie splitten die in den unterschiedlichen Planungsbereichen enthaltenen Leistungsphasen detailliert in die darin enthaltenen Teilleistungen mit Angabe des jeweiligen prozentualen Leistungsanteils auf.

Unter Zugrundelegung der Mittelwerte der Siemon-Bewertungstabellen ergeben sich mit dem Ing.-Büro A in der „Gebäudeplanung“ und der „Technischen Gebäudeausrüstung“ folgende prozentualen Leistungsüberschneidungen:

<b>Leistungsüberschneidungen, die zu Honorarkürzungen in der Gebäudeplanung u. der Technischen Ausrüstung führen. hier: Ermittlung der Kürzungsanteile in den LP 6 + 7 HOAI</b>		
<b>Leistung</b>	<b>Gebäudeplanung</b>	<b>Techn. Ausrüstung</b>
LP 6: Vorbereitung der Vergabe	0,75	-
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe	1,05	0,40
<b>Erforderl. Leistungskürzung ges.</b>	<b>1,80</b>	<b>0,40</b>

Die vom RH ermittelten Leistungsüberschneidungen in den LP 6 + 7 betragen bei der „Gebäudeplanung“ 1,8 % und bei der „Technischen Gebäudeausrüstung“ 0,40 %. Zur Vermeidung von Doppelhonorierungen sind die Honorarteilleistungen der LP 6 + 7 in der „Gebäudeplanung“

(Architekt J) wie in der „Technischen Gebäudeausrüstung“ (Ing.-Büro C) entsprechend zu reduzieren.

Der RH hat bei der Ermittlung der Honoraransprüche für die „Gebäudeplanung“ und die Planung der „Technischen Gebäudeausrüstung“ in den Tz. 5.3.1 A und 5.4 B die Leistungsüberschneidungen durch entsprechende Kürzungen der LP 6 + 7 berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen der Tz. 5.3.1 A und 5.4 B wird deshalb verwiesen.

Zur Vermeidung von Doppelhonorierungen sind die Teilleistungssätze der LP 6 + 7 bei der „Gebäudeplanung“ und der „Technischen Ausrüstung“ gemäß obiger Vorgaben zu kürzen.

### **B. Angemessenheit des Honorars**

Pro Ausschreibungsverfahren wurden folgende Honorarpauschalen vereinbart:

Pro VOB/A Verfahren Pauschalpreis netto	4.000,- €
Pro VOL/A Verfahren Pauschalpreis netto	5.000,- €
Hinzu kommt eine Nebenkostenpauschale von jeweils	5 %

Durch obige Vertragsvereinbarung ergeben sich incl. 5 % Nebenkosten und 19 % USt. folgende Honorarpauschalen:

Pro VOB/A Verfahren Pauschalpreis brutto	4.998,00 €
Pro VOL/A Verfahren Pauschalpreis brutto	6.247,50 €

Nach Auffassung des RH sind die Honorarpauschalen einschließlich der 5 % Nebenkosten übersetzt und orientieren sich nicht am tatsächlichen Zeitaufwand für die Abwicklung eines Ausschreibungsverfahrens. Legt man einen mittleren Stundensatz von 60,- €<sup>25</sup> zugrunde, so hätte ein Mitarbeiter an einem Ausschreibungsverfahren 67 Stunden oder 8,33 Arbeitstage gearbeitet (bei 8 Std. pro Arbeitstag). Dies ist unangemessen hoch und liegt

<sup>25</sup> Vertraglich vereinbarte Stundensätze sind: Auftragnehmer 70,- €, Projektleiter und Stellvertreter 60,- €, techn. u. kaufmännische Mitarbeiter 50 € (hieraus ergibt sich ein mittlerer Stundensatz von 60,- €)

erheblich über dem tatsächlich vom AN pro Ausschreibungsverfahren zu erbringenden Zeitaufwand.

Bei großzügiger Betrachtung hätte nach Auffassung des RH für eine leistungsgerechte Honorierung eine maximale Honorarpauschale von netto 1.500,- € bis 2.000,- € + 3 % Nebenkosten + 19 % USt. pro Ausschreibungsverfahren vereinbart werden dürfen (brutto 1.838,55 € - 2.451,40 €). Honorarzuschläge für die VOL-Verfahren sind hierbei nicht begründbar und deshalb auch nicht akzeptabel.

Nach Ermittlungen des RH ergibt sich unter Berücksichtigung der Vertragsvorgaben bei 19 VOB-Verfahren und 5 VOL-Verfahren ein vertraglich vereinbartes Gesamthonorar von brutto 126.199,50 €<sup>26</sup>. Legt man die vom RH als vertretbar erachtete max. Honorarpauschale i.H.v. brutto 2.451,40 € zugrunde, errechnet sich ein erheblich reduzierter Honoraranspruch von brutto 58.833,60 €<sup>27</sup>. Die Honorarpauschale von brutto 1.838,55 € ergibt nur noch ein Gesamthonorar von brutto 44.125,20 €<sup>28</sup>.

Berücksichtigt man zusätzlich, dass schon vor der Auftragserteilung des o.a. Pauschalhonorars für das Ausschreibungsverfahren „Rohbauarbeiten“ ein übersetztes Honorar von 12.495,- € und unnötigerweise für die Erstellung eines Vergabeformulars ein Honorar von 809,20 € bezahlt wurden, so ergibt sich bei einer leistungsgerechten Honorierung der einzelnen Ausschreibungsverfahren ein Einsparpotenzial zwischen 78.218,70 €<sup>29</sup> und 93.539,95 €<sup>30</sup>.

Hinzu kommt, dass durch die Beauftragung eines nur für die Ausschreibungsverfahren zuständigen externen Büros höhere Honorarkosten entstehen als bei einer Umsetzung durch den ohnehin

<sup>26</sup> Honorar gemäß Vertrag:  $19 \times 4.998,- \text{ €} + 5 \times 6.247,50 \text{ €} = 126.199,50 \text{ €}$

<sup>27</sup>  $(19 + 5) \times 2451,40 \text{ €} = 58.833,60 \text{ €}$

<sup>28</sup>  $(19 + 5) \times 1.838,55 \text{ €} = 44.125,20 \text{ €}$

<sup>29</sup> Überhöhte Honorarkosten:  $126.199,50 \text{ €} - 58.833,60 \text{ €} = 67.365,90 \text{ €} + (12.495,- \text{ €} - 2.451,40 \text{ €}) + 809,20 \text{ €} = 78.218,70 \text{ €}$

<sup>30</sup> Überhöhte Honorarkosten:  $126.199,50 \text{ €} - 44.125,20 \text{ €} = 82.074,30 \text{ €} + (12.495,- \text{ €} - 1.838,55 \text{ €}) + 809,20 \text{ €} = 93.539,95 \text{ €}$

tätigen Architekten. Mögliche Synergieeffekte bei einer Beauftragung des Architekten blieben durch die Einschaltung eines externen Büros ungenutzt. Auch wegen der fehlenden Verpflichtung zu einer Vergabe im Rahmen eines VOF-Verfahrens wäre zur besseren Abwicklung der Ausschreibungsverfahren eine Beauftragung an ein im Saarland ansässiges Büro sinnvoll gewesen. Beauftragt wurde jedoch ein Büro aus dem Raum Essen.

**Der RH beanstandet, dass**

- durch die Beauftragung eines externen Büros für die Umsetzung der Ausschreibungsverfahren mögliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen ungenutzt blieben, die mit einer Beauftragung des ohnehin tätigen Architekturbüros möglich gewesen wären,
- die mit dem externen Büro vereinbarten Honorarpauschalen erheblich übersetzt sind und mögliche Kosteneinsparungen von mindestens 78.000,- € ungenutzt blieben.

**5.8 Honorar „Fassadentechnik“**

[zur lfd. Nr. 5.16.1 – 5.16.2 der Tabelle](#)

**A. Leistungsüberschneidung mit dem Architekten**

Die Firma P hat mit den Verträgen vom 16.02.2010 (Pauschale netto 51.590,- € = brutto 64.461,71 €) und 29.03.2011 (Pauschale netto 19.260,- € = brutto 24.065,37 €) den Auftrag zur Ausführung der Fachingenieurleistungen „Fassadentechnik Neubau“ erhalten. Für die Festsetzung der Honorarpauschale wurden das Leistungsbild und die Honorargrundlage für Fachingenieurleistungen für die Gebäudehülle der unabhängigen Berater für Fassadentechnik e.V. (UBF) zugrunde gelegt.

Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um Grundleistungen der HOAI, sondern um besondere/zusätzliche Leistungen im Sinne der HOAI. Auch der Auftrag vom 29.03.2011 mit Nennung der LP 8 (Bauüberwachung) stellt nur eine unterstützende Sonderleistung dar. Deshalb liegen auch keine

Leistungsüberschneidungen mit den Architektenleistungen vor, die entsprechende Leistungskürzungen rechtfertigen würden.

Nach Feststellungen des RH gibt es bei der beauftragten Fassadenberatung keine Leistungsüberschneidungen mit der Gebäudeplanung. Die Notwendigkeit für die Kürzung einzelner Teilleistungen des Architekten ist deshalb nicht gegeben.

### **B. Doppelhonorierung**

Das Honorar wurde nach der Anlage 1 (18.12.2009) zum Vertrag vom 16.02.2010 auf der Honorargrundlage mit Stand vom 01.01.2008 der Fachingenieurleistungen für die Gebäudehülle der unabhängigen Berater für Fassadentechnik e.V. (UBF) ermittelt. Bei zugrunde gelegten Fassadenherstellungskosten i.H.v. netto 1,1 Mio. €, einem Honoraranteil von 7 % und einem Schwierigkeitsfaktor von 1,0 ergab sich bei Beauftragung aller Leistungsphasen (LP 1 + 2) rein rechnerisch ein Honoraranspruch i.H.v. netto 77.000,- €. Hierauf wurde ein Nachlass von 33 % gewährt. Das auf dieser Basis ermittelte und letztlich auch beauftragte Pauschalhonorar belief sich auf netto 51.590,- € zuzüglich 5 % Nebenkosten und 19 % MwSt. (brutto 64.461,71 €).

Der Auftrag beinhaltet nach den Vorgaben der UBF folgende Leistungen:

Leistungsphase		Leistungsinhalte	Leistungsanteil	Leistungspaket
1	1.1	Klären der Aufgabenstellung im Benehmen mit dem Objektplaner. Beratung im Hinblick auf techn. u. wirtschaftliche Lösungsmöglichkeit.	22 %	42 %
	1.2	Beratung bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes. Ausarbeitung techn. Lösungsvorschläge durch Skizzen unter Berücksichtigung architektonischer, technischer u. bauphysikalischer Anforderungen.	18 %	
	1.3	Mitwirkende Beratung bei Verhandlungen mit Behörden.	2 %	
2	2.1	Zeichnerische Darstellung der Grundsatzkonstruktion.	25 %	58 %
	2.2	Erstellung der Konstruktionsbeschreibungen. Zusammenstellung der besonderen Eigenschaften u. Qualitäten der Konstruktionen.	10 %	
	2.3	Mitwirkende Beratung bei der Bewertung der Angebote. Beratende Teilnahme an den Vergabegesprächen.	5 %	
	2.4	Prüfen der für die Ausführung freizugebenden Pläne der ausführenden Firma.	18 %	

Wie aus obiger Übersicht zu entnehmen ist, beinhaltet die Leistungsphase 2.4 die Prüfung der für die Ausführung freizugebenden Pläne. Insofern ist es für den RH unverständlich, warum im Ergänzungsvertrag vom 29.03.2011 die Werkplanprüfung nochmals mit einem zusätzlichen Pauschalhonorar i.H.v. 13.860,- € + 5 % NK + 19 % MwSt. = **17.318,07 €** beauftragt wurde.

Hier liegt nach Auffassung des RH eine Doppelhonorierung i.H.v. brutto 17.318,07 € vor.

**Der RH beanstandet, dass in einem Ergänzungsvertrag die Prüfung der Werkpläne zusätzlich beauftragt wurde, obwohl diese Leistung im Hauptauftrag schon enthalten war. Hierdurch liegt eine Doppelhonorierung dieser Teilleistung i.H.v. brutto 17.318,07 € vor.**

## 5.9 Honorarabrechnungen mit Rechtsanwälten

zur lfd. Nr. 5.17.1, 5.17.2, 5.18.1, 5.19.1 u. 5.19.2 der Tabelle

Die Abrechnung der RA-Leistungen erfolgte grundsätzlich auf Stundenlohn-basis. Abrechnungsgrundlage war regelmäßig ein Stundenlohn von netto 150,- €/Std.

Die RA-Kanzleien wurden auch zur Ausarbeitung von Verträgen (z.B. Architektenvertrag) eingeschaltet. Hätte die Stiftung die Vertragsvordrucke aus der RBBau des Bundes (Anlagen 9 folgende) verwendet, so hätte sie eine rechtssichere HOAI- und EU-konforme Vertragsgrundlage gehabt und zusätzliche Rechtsanwaltshonorare einsparen können. Die RBBau kann beim Bund über das Internet kostenlos als PDF-Datei abgerufen werden.

Für einen rechtssicheren Abschluss von Verträgen mit Freischaffenden hätte es somit nicht der Hilfe einer Anwaltskanzlei bedurft. Das Gleiche trifft auch bei der überwiegend überflüssigen Rechtsberatung im Rahmen des Realisierungswettbewerbs und der Umsetzung der Neubaumaßnahme zu. In diesem Zusammenhang sind unnötige Ausgaben für die Einschaltung von Anwaltskanzleien entstanden.

Nach Auffassung des RH hätten die bisher an Anwälte ausgezahlten Honorare von über 250.000,- € zu einem erheblichen Teil eingespart werden können. Der RH schätzt das Einsparvolumen auf ca. 200.000 €.

**Der RH beanstandet, dass der Stiftung durch die Beauftragung von Rechtsanwälten vermeidbare Honorarkosten i.H.v. 200.000,- € entstanden sind.**

## 5.10 Einschaltung eines Notars

[zur lfd. Nr. 5.20 der Tabelle](#)

Der Notar KS wurde von der Stiftung beauftragt, an besonders sensiblen Punkten des Preisgerichtsverfahrens ein Tatsachenprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens anzufertigen. In der GRW-Saar ist jedoch eine derartige Vorgehensweise nicht vorgesehen. Die hierdurch entstandenen Notarkosten i.H.v. brutto 5.949,88 € (Bel.-Nr. 100000224) und brutto 962,65 € (Bel.-Nr. 100001308) hätten demzufolge vollständig eingespart werden können.

**Der Rechnungshof beanstandet, dass trotz fehlender rechtlicher Notwendigkeit ein Notar beauftragt wurde und damit vermeidbare Honorarkosten i.H.v. 6.912,53 € angefallen sind.**

## 5.11 Werkvertrag mit SM

[zur lfd. Nr. 5.21 der Tabelle](#)

Gemäß Werkvertrag vom 02.01.2007 wurde mit Frau SM für das Jahr 2007 ein Pauschalhonorar i.H.v. netto 36.900,- € + 19 % USt. (= brutto 43.911,- €) vereinbart. Die Aufgaben von Frau SM wurden im Vertrag wie folgt festgelegt:

- Teilnahme an internen Sitzungen bzgl. des Architektenwettbewerbes
- Erfassung der die Auslobungsunterlagen anfordernden Architekten
- Koordination und Durchführung der Versendung der Auslobungsunterlagen
- Prüfung der Zahlungseingänge der Schutzgebühr für den Erhalt der Auslobungsunterlagen
- Verwaltung und Bearbeitung der Rückfragen von Architekten
- Registrierung der eingereichten Entwürfe und Modelle und deren Übergabe an den beauftragten Notar
- Funktion als Ansprechpartner für die externen Vorprüfer und Kostenschätzer

- Verwaltung der Korrespondenz mit Preisrichtern und Sachverständigen
- Organisation der Preisgerichtssitzungen
- Teilnahme an den Preisgerichtssitzungen (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie Protokollführung
- Prüfung der Erstattung von den Sitzungsteilnehmern entstandenen Kosten und der Zahlung des Sitzungsgeldes
- Betreuung der Präsentation der prämierten Wettbewerbsbeiträge
- Sonderaufgaben nach Weisung von Herrn R

Außer der Vorgabe des Jahresgehaltes (für 2007) enthielt der Vertrag keine weiteren detaillierten Abrechnungsgrundlagen wie z.B. eine Stundensatzvereinbarung. Diese Vertragsgestaltung ist außergewöhnlich, da der Vertrag nur ein pauschales Gehalt für 2007 enthielt ohne den Leistungszeitraum klar einzugrenzen oder zumindest einen Stundensatz vorzugeben, auf dessen Grundlage die tatsächlich erbrachte Leistung hätte abgerechnet werden können. Hierdurch ist eine Honorarvereinbarung getroffen worden, die sich nicht an klaren Abrechnungsgrundlagen wie Zeitraum und Stundensatz orientierte. Eine leistungsbezogene Honorarabrechnung war somit nicht möglich.

Zudem wird vom RH bezweifelt, ob die letztlich mit brutto 43.911,- € vergütete Leistung ausschließlich im Rahmen des Realisierungswettbewerbs erbracht wurde. Das Honorar wird deshalb als erheblich übersetzt angesehen. Da Frau SM außerhalb des Realisierungswettbewerbs auch mit anderen Leistungen beschäftigt war, ist nicht auszuschließen, dass die dort erbrachten Leistungen zumindest teilweise zulasten des Wettbewerbs verbucht wurden.

Betrachtet man die von Frau SM im Rahmen des Wettbewerbs zu erbringenden umfangreichen Einzelleistungen, so stellt sich zudem die Frage, was das Büro G eigentlich noch im Rahmen der mit 98.650,78 € honorierten Wettbewerbsbegleitung getan hat. Zweifel zur Höhe des abgerechneten Honorars sind deshalb angebracht (weitere Ausführungen siehe hierzu in Tz. 5.1 + 5.2 C).

**Der Rechnungshof beanstandet die unqualifizierte Honorarvereinbarung auf Grundlage einer Pauschale i.H.v. brutto 43.911,- €. Im Vertrag fehlen klare Vorgaben des Leistungszeitraumes sowie Möglichkeiten für eine leistungsgerechte Honorarabrechnung auf Stundenlohnbasis. Aufgrund des fehlenden Leistungsbezuges kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Honorarpauschale übersetzt ist.**

## 6.0

**VERGABEN UND ABRECHNUNGEN VON BAULEISTUNGEN**

<b>Auszug der angewendeten Ausschreibungsverfahren für den Neubau des IV. Museumspavillons</b>								
Ausschreibungsverfahren: Ö = öffentlich; B = beschränkt; F = freihändig EU/O = EU-offenes Verfahren; EU/N = EU-nicht offenes Verfahren; EU/V = EU-Verhandlungsverfahren SZ = Schlusszahlung; AZ = Abschlusszahlung/en; VZ = Vorauszahlung/en								
Ge- werk Nr.	Leistung + AN + Zuschlagsfrist	Ausschr.-Verfahren			Datum		Summe	
		Ö EU/O	B EU/N	F EU/V	Subm. vom Nachtr. Nr.	Auftrag vom	Auftrag + Nachtr. [€ brutto]	Zahlungen [€ brutto]
1	Aushub Baugrube Fa. Mb Zuschlagsfrist: 04.08.2009	-	B	-	28.07.2009 NA 1 NA 2 Gesamt	03.08.2009 15.12.2010 28.06.2010	1.188.021,03 214.200,00 <u>15.857,20</u> 1.418.078,23	<b>SZ 1.395.209,92</b>
2	Rohbauarbeiten Fa. Mb Zuschlagsfrist: 22.07.2010 Verlängerung Zuschlagsfrist liegt vor.	EU/O	-	-	22.06.2010 NA 1 NA 2 NA 3 Gesamt	02.08.2010 19.01.2011 2010 2011	2.940.571,32 9.373,82 8.794,62 <u>18.168,44</u> 2.958.739,76	<b>AZ 1.882.000,00</b>
3	Lieferung u. Montage Bauzaun Fa. CP Zuschlagsfrist: keine vereinbart	-	-	F	- NA 1 Gesamt	15.07.2009 2009	76.000,00 <u>2.300,00</u> 78.300,00	<b>SZ 73.836,90</b>
4	Flutschott 1. U.G. Fa. IS Zuschlagsfrist: 06.10.2010	-	B	-	06.09.2010	27.09.2010	56.131,99	<b>AZ 50.890,78</b>
5	Hochwasserschutzdamm Balken Fa. IS Zuschlagsfrist: 05.11.2010	EU/O	-	-	05.10.2010	22.10.2010	99.991,21	
6	Fassade Metallbau Fa. So Zuschlagsfrist: 02.12.2010	EU/O	-	-	02.11.2010	02.12.2010	654.105,52	
7	Fassade Wärmedämmverbund syst. Fa. Pg Zuschlagsfrist: 02.12.2010	EU/O	-	-	02.11.2010	24.11.2010	126.788,55	
8	Hinterlüftete Glasfassade Fa. ST Zuschlagsfrist: 21.01.2011	EU/O	-	-	22.12.2010	28.01.2011	778.515,50	
9	Dachabdichtungsarbeiten Fa. PT Zuschlagsfrist:	EU/O	-	-	22.12.2010	22.02.2011	177.423,31	
10	Gerüstbauarbeiten Fa. GZ Zuschlagsfrist: 21.01.2011	EU/O	-	-	22.12.2010 NA 1 Gesamt	24.01.2011	78.489,82 <u>1.802,85</u> 80.292,67	
11	Fördertechnik Fa. LS Zuschlagsfrist: 31.07.2010	-	B	-	18.06.2010 NA 1	16.07.2010 Kostenm.	379.833,58 <u>- 10.264,79</u> 369.568,79	<b>AZ 49.714,04</b>
12	Sicherheitstechnik (Baustellensich.) Fa. SS Zuschlagsfrist: keine	-	-	F	keine	2011	46.891,95	
13	Aufzugssteuerung Fa. SS Zuschlagsfrist: keine	-	-	F	keine	2011	4.022,14	
14	Video- u. Netzwerktechnik + zentraler Leitstand Fa. SS Zuschlagsfrist: keine	-	-	F	keine	2011	294.070,06	
15	Einbruchmeldetechnik Fa. SS Zuschlagsfrist: keine	-	-	F	keine	2011	176.957,76	
16	Kabelverlegung Einbruchmeldetechn., Video- + Netzwerktechnik Fa. STT-Sicherheitstechnik, Sulzb. Zuschlagsfrist: keine	-	-	F	keine	2011	141.224,06	
17	Naturwerksteinarbeiten -noch nicht beauftragt- geschätzter Auftragsw.: 296.000,- €	EU/O	-	-	18.05.2011	-	noch nicht beauftragt	
18	Schlosser- u. Metallbauarbeiten Fa. MP Zuschlagsfrist: 06.05.2011 13.05.2011	EU/O	-	-	06.04.2011	09.05.2011	509.680,57	
19	Trockenbau-, Verputz- und Malerarbeiten LV war den Akten nicht beigelegt	EU/O	-	-	18.05.2011			

## 6.1 Allgemeines zu den Vergabeverfahren

### 6.1.1 Ablauf der Vergabeverfahren

Für die Abwicklung der Ausschreibungsverfahren bis zu den Vergaben wurde von der Stiftung das Büro A aus München eingeschaltet (siehe Tz. 5.7).

Zusätzlich zum Ing.-Büro A war eine Rechtsanwaltskanzlei damit betraut, vor der Veröffentlichung eine rechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, des Auftragsschreibens bzw. des Bauvertrages durchzuführen. Nach Auffassung des RH hätte die Stiftung diese Kosten komplett einsparen können (siehe Tz 5.9).

Die Stiftung wollte durch diese in der Praxis unübliche anwaltliche Betreuung eine rechtliche Absicherung der eigenen in Bauangelegenheiten unerfahrenen Stiftungsverwaltung erreichen. Diese Vorgehensweise hat nach Auffassung des RH zu erheblichen zusätzlichen Honorarausgaben geführt.

**Der RH beanstandet, dass durch die überwiegend unnötige Einschaltung von Rechtsanwälten erhebliche vermeidbare Honorarkosten entstanden sind.**

### 6.1.2 Preisnachlass im LV

Auf den von der Stiftung aus dem VHB des Bundes entnommenen Ausschreibungsformblättern 213EG konnte unter Nr. 6 von den Bietern ein Preisnachlass angeboten werden. Um einen nachträglichen Eintrag bzw. eine Korrektur des im Preisnachlassfeld angebotenen Nachlasses schon im Zuge der Angebotseröffnung zu unterbinden, sollte im Rahmen der Angebotsprüfung bei einem fehlenden Preisnachlass mit einem farbigen Stift das Feld „Preisnachlass“ durch einen Querstrich entwertet werden. Ist dagegen ein Preisnachlass angeboten, so ist zur Vermeidung von nachträglichen Preisnachlassänderungen schon bei der Angebotseröffnung

der Preisnachlass z.B. von 5 % auf 5,0 % zu ergänzen, mit einer Umrandung zu kennzeichnen und mit einem Handzeichen zu versehen, um Manipulationsmöglichkeiten zu begegnen.

**Der RH bittet um künftige Beachtung obiger Ausführungen.**

## **6.2 Anmerkungen zu den Ausschreibungsverfahren und Vergaben**

**zur Nr. 1**

### **Aushub Baugrube und Baugrubensicherungsarbeiten**

Art d. Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung (funktionale Leistungsbeschreibung der Baugrubensicherungsarbeiten)
Ausschreibendes Büro:	Ing.-Büro S für Bauwesen (Hamburg + Berlin)
Abwicklung Ausschreibung:	Büro A, München
Bieterkreis:	3 Bieter aufgefordert; 3 Bieter abgegeben
Ausführungsbeginn:	33. KW 2009 (dies war spätestens der 15.08.2009)
Fertigstellung:	in der 52. KW 2009 (dies war spätestens der 26.12.2009)
Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftragssumme
Submission:	28.07.2009
Zuschlagsfrist:	04.08.2009
Auftragserteilung:	Auftragsschreiben 31.07.2009 bzw. 03.08.2009 (Bauvertrag) Bauvertrag vom 03.08.2009 i.H.v. netto 998.337,- € bzw. brutto 1.188.021,03 €
Preisnachlass:	0 %
Nachtragsauftrag:	1. Nachtrag zum Bauvertrag vom 13./15.12.2010 i.H.v. 180.000,- € netto
Bürgschaft:	liegt vor (59.402,- €)

### Beschränkte Ausschreibung

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 3 Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 28.07.2009 lagen dem Verhandlungsleiter 3 Angebote vor. Ein Bieter wurde wegen der fehlenden Unterschrift von der Vergabe ausgeschlossen. Den Zuschlag erhielt die Mindestbietende Fa. Mb am 31.07.2009 auf Grundlage ihres Nebenangebotes / Änderungsangebotes mit einer Auftragssumme i.H.v. netto 998.337,- €.

Die Fa. Mb hat mit ihrem Hauptangebot noch ein Änderungsangebot eingereicht, das mit Einsparungen i.H.v. netto 207.647,- € zu dem am 31.07.2009 erteilten Auftrag in Höhe von netto 998.337,- € führte.

Gemäß dem bis zum 31.12.2011 gültigen Wertgrenzenerlass vom 04.02.2009 dürfen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von netto 100.000,- € freihändig und bis zu einer Wertgrenze von netto 1.000.000,- € beschränkt vergeben werden. Der hier betroffene Auftrag Baugrubenaushub und Baugrubensicherung liegt mit netto 998.337,- € noch knapp innerhalb der Wertgrenze für die Durchführung der praktizierten beschränkten Ausschreibung.

Nach § 1a (1) Nr. 1 VOB/A i.v.m. § 2 Nr. 3 VgV sind bei einem geschätzten Gesamtauftragswert von netto 4.845.000,- € die Bauaufträge EU-weit auszuschreiben. Eine EU-weite Ausschreibung hat dabei für mind. 80 v.H. aller Bauaufträge zu erfolgen (siehe § 1a (1) Nr. 2 VOB/A). Bei dem 20%-Anteil der Bauleistungen, die nicht EU-weit ausgeschrieben werden müssen, ist jedoch darauf zu achten, dass die hierin enthaltenen Einzelaufträge den geschätzten Auftragswert von netto 1.000.000,- € nicht übersteigen.

Aufgrund der weit über 4.845.000,- € (netto 12,9 Mio. €<sup>31</sup>) geschätzten Baukosten waren bei den Ausschreibungsverfahren des Neubaus des

---

<sup>31</sup> Geschätzte Bauwerksk. d. KGR. 300 + 400 zum Zeitpunkt d. Ausschreibung = brutto 15.351.000,- € = netto 12.900.000,- €.

IV. Museumspavillons die a-Paragrafen der VOB anzuwenden und damit EU-weite Ausschreibungsverfahren erforderlich. Bei der Leistung für Baugrubenaushub und Baugrubensicherung lag die Netto-Leistungssumme unter 1,0 Mio. €, wodurch auf eine EU-weite Ausschreibung verzichtet und beschränkt ausgeschrieben werden durfte. Grenzwertig ist in diesem Zusammenhang, dass dies nur durch eine Leistungssplittung der sonst in den Rohbauarbeiten mit enthaltenen Leistungen Baugrubenaushub und Baugrubensicherung (und Bauzaun) erreicht wurde.

Auch wenn nach den Vorgaben der VOB im vorliegenden Fall vergaberechtlich auf eine EU-weite Ausschreibung verzichtet werden konnte, hat sich die Stiftung damit weiterer vereinfachter Ausschreibungsverfahren im Zuge dieser Baumaßnahme beraubt. Der durch die VOB vorgegebene Grenzwert von max. 20 v.H. für Vergaben ohne EU-weites Ausschreibungsverfahren wurde damit schon frühzeitig zum großen Teil ausgeschöpft. Die Folge wird sein, dass zwangsläufig ab einem bestimmten Zeitpunkt auch Bauleistungen mit geringem Leistungsumfang EU-weit ausgeschrieben werden müssen, um die Vorgaben der VOB zu erfüllen.

**Der RH empfiehlt deshalb, künftig vor dem Verzicht auf EU-weite Ausschreibungen obige Überlegungen mit einzubeziehen.**

#### 1. Nachtragsauftrag

Durch den 1. Nachtragsauftrag vom 13./15.12.2010 i.H.v. brutto 214.200,- € erhöhte sich der Gesamtauftrag auf 1.402.221,03 € brutto. Der Auftrag erhöhte sich damit gegenüber dem ursprünglichen Hauptauftrag i.H.v. 1.188.021,03 € um 18,3 %. Die sich aus den Nachtragsangeboten 1 – 3 ergebenden anerkannten Nachtragsleistungen summierten sich auf netto 200.885,01 €. Im Rahmen von Nachverhandlungen wurden diese Nachtragsleistungen auf eine Pauschale von netto 180.000,- € (= brutto 214.200,- €) reduziert (Preisminderung 10,4 %) und auf dieser Preisbasis letztlich beauftragt.

In der Begründung zum Nachtrag wurde ausgeführt, dass die Stillstandszeiten (Nachtragskosten i.H.v. 98.000,- €) vom AG zu vertreten waren, da eine im LV zugesicherte leitungsfreie Übergabe des Baufeldes nicht realisiert werden konnte. Die örtlichen Versorger konnten angeblich die Um- und Neuverlegung von Versorgungsleitungen nicht wie geplant fertigstellen, wodurch trotz des parallelen Arbeitens des AN und der Versorgungsträger Stillstandszeiten für das Bohrgerät und die damit verbundenen Vorhaltungskosten entstanden.

Dass die Stillstandszeiten von der Stiftung selbst zu vertreten sind, ist nach Auffassung des RH nicht nachvollziehbar. Für die Abwicklung der Baumaßnahme hat die Stiftung freischaffende Büros beauftragt, die unter anderem auch für die Koordination der Leitungsumverlegungen verantwortlich waren. Verzögert sich die Umverlegung der Leitungen, weil man zu spät initiativ wurde, so müssen die hierfür verantwortlichen Freischaffenden und nicht die Stiftung die hieraus resultierenden Folgekosten tragen.

Nach Erkenntnissen des RH hat der Projektsteuerer für die Umverlegung der Versorgungsleitungen ein zusätzliches Honorar i.H.v. 7.465,51 € erhalten (siehe Tz. 5.1.3). Hier ist von der Stiftung zu überprüfen, ob für die Stillstandszeiten ein Verschulden des Projektsteuerers oder evtl. des Ing.-Büro C vorliegt. Ist dies der Fall, so sind die angefallenen Kosten i.H.v. 98.000,- € + 19 % MwSt. = ca. 116.620,- € von diesen zurückzufordern oder im Zuge der Honorarabrechnung in Abzug zu bringen.

Nur wenn andere Gründe für eine Behinderung vorliegen, die der Sphäre des Auftraggebers allgemein zuzuordnen sind, sind die Stillstandskosten von der Stiftung zu tragen.

Die ebenfalls im Nachtrag enthaltenen Zusatzleistungen für die Spritzbetonsicherung unter dem Bestandsgebäude sind für den RH nachvollziehbar. Die Zusatzleistungen waren erforderlich, nachdem sich herausstellte, dass die Bestandspfähle nicht tief genug gegründet waren.

Die bis dahin geplante Lösung für die Ausführung der Spritzbetonschale musste für die Lastenübertragung aus dem Bestand neu bemessen werden.

Der AG hat es jedoch versäumt, die umfangreichen Nachtragsleistungen auf Grundlage der Urkalkulation des AN auf Angemessenheit zu prüfen. Evtl. überhöhte Kostenansätze hätten auf diesem Wege aufgedeckt werden können. Da es im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens jedoch versäumt wurde, die Vorlage einer Urkalkulation zu fordern, stand dem AG diese Option nicht zur Verfügung.

#### Abschlagsrechnungen

Die Abschlagsrechnungen enthielten keine detaillierten Leistungsangaben. Die beauftragten Leistungen wurden in Anteilen ohne Leistungsnachweis (z.B. 4. Abschl.-Rechn.:  $0,85 \times \text{netto Auftrag i.H.v. } 998.337,- \text{ €} = \text{abgerechnet } 848.586,45 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} - \text{ bereits gezahlte Abschläge}$ ).

#### **Der RH beanstandet, dass**

- für die Leistungen Baugrubenaushub, Baugrubensicherung und Bauzaunanlage getrennte Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurden, um auf eine EU-weite Ausschreibung verzichten zu können,
- durch die getrennte Ausschreibung o.a. Leistungen ein im Rahmen einer Rohbau-Gesamtausschreibung mögliches Kosteneinsparpotenzial ungenutzt blieb,
- im Ausschreibungsverfahren vom AN keine Urkalkulation gefordert wurde, um Nachtragspreise auf Angemessenheit überprüfen zu können,
- die im 1. Nachtrag mit enthaltenen Kosten für Stillstandszeiten i.H.v. ca. 98.000,- € netto nach Auffassung des RH ungerechtfertigt zulasten des AG gingen,
- Abschlagsrechnungen ohne Leistungsaufschlüsselung angewiesen wurden.

**Die Stiftung hat zu überprüfen, inwieweit im Zusammenhang mit den abgerechneten Stillstandszeiten eine Regressnahme Dritter geboten ist.**

**zur Nr. 2**

**Rohbauarbeiten**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.:	11.05.2010 (Absendung Bekanntmachung 07.05.2010)
Art der Ausschreibung:	EU-weit, offenes Verfahren
Ausschreibendes Büro:	Ing.-Büro S für Bauwesen (Hamburg + Berlin)
Abwicklung Ausschreibung:	Büro A, München
Angebotsbewerber:	11 Bieter
Abgegebene Angebote:	3 Angebote (Submission am 22.06.2010)
Aufklärungsgespräch:	08.07.2010
Zuschlagsfrist:	22.07.2010
Auftragserteilung:	30.07.2010 bzw. 02.08.2010 Bauvertrag
Vertragserfüllungsbürgschaft:	liegt vor (147.029,- €)
Ausführungsbeginn:	spätestens 6 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens
Fertigstellung:	spätestens am letzten Werktag der 9. KW 2011 (dies war der 05.03.2011)
Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftragssumme
Preisnachlass:	4 %

**Änderungsvorschläge der Fa. Mb**

Die Fa. Mb als günstigste Bieterin hat im Angebotsanschreiben fünf Änderungsvorschläge gemacht, die gegenüber dem Hauptangebot i.H.v. netto 2.574.029,52 € (brutto 3.063.095,13 €) zu Kosteneinsparungen i.H.v. netto 190.539,03 € (brutto 226.741,45 €) geführt hätten. Die

Leistungssumme hätte sich bei Berücksichtigung<sup>32</sup> der Änderungsvorschläge auf netto 2.383.490,49 € (brutto 2.836.353,68 €) reduziert.

#### Auftragserteilung

Mit dem Auftragsschreiben vom 30.07.2010 erhielt die Fa. Mb den Auftrag für die Rohbauarbeiten. Gemäß dem dazu abgeschlossenen Bauvertrag wurden keine Änderungsvorschläge beauftragt. Eventuelle Kosteneinsparungsmöglichkeiten blieben damit ungenutzt.

Am 08.07.2010 wurde ein Aufklärungsgespräch mit der Fa. Mb durchgeführt. In diesem wurde die Auskömmlichkeit einzelner Positionen aufgeklärt. Der RH beanstandet, dass im Aufklärungsgespräch vom 08.07.2010 die fünf Änderungsvorschläge der Bieterin nur oberflächlich behandelt wurden. Von den fünf Änderungsvorschlägen (Einsparpotenzial ca. 227.000,- €) wurde gemäß Protokoll nur der Änderungsvorschlag 4 angenommen (Einsparung Verfüllmassen ca. 6.000,- €). Dessen Beauftragung ist jedoch nicht erfolgt. Die übrigen Änderungsvorschläge 1, 2, 3 und 5 wurden abgelehnt. Eine Begründung für diese Ablehnung wurde jedoch nicht angegeben.

**Der RH empfiehlt bei künftigen Vergaben eine sorgfältigere Begründung der Vergabeentscheidung.**

#### Vergabevorschlag

Das Ingenieurbüro für Bauwesen S hat die Angebote für die Rohbauarbeiten geprüft und in seinem Vergabevorschlag vom 06.07.2010 die Fa. Mb als günstigste Bieterin als AN vorgeschlagen. Die beiden nicht berücksichtigten Bieter wurden auf Grundlage des § 25 (3) VOB/A von der Vergabe ausgeschlossen, *da sie nicht die wirtschaftlichsten Angebote abgegeben hatten*. Dies ist jedoch im Sinne der VOB nicht korrekt, da ein Ausschluss nicht schon dann erfolgen kann, wenn ein Bieter nicht das günstigste

---

<sup>32</sup> Der gewährte Preisnachlass von 4 % ist hierin nicht berücksichtigt.

Angebot abgegeben hat. Voraussetzung für einen Ausschluss nach § 25 (3) VOB/A ist, dass ein Angebot unangemessen hohe oder niedrige Preise beinhaltet und ihm damit eine wirtschaftliche Grundlage fehlt.

**Der RH bittet um die künftige Beachtung obiger Ausführungen.**

#### Vertragsstrafe

Gemäß LV wurde eine Vertragsstrafe von 0,125 % für jeden Werktag des Verzugs vereinbart. Die Fertigstellung der Rohbauarbeiten war im Vertrag für den letzten Werktag der 9. KW 2011 (05.03.2011) fest vereinbart. Ende April 2011 war damit die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist schon erheblich überschritten. Eine Abnahme der Rohbauarbeiten war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. In den Unterlagen hat der RH weder die schriftliche Geltendmachung der Vertragsstrafe noch eine Begründung für eine Bauzeitverlängerung vorgefunden.

Es ist zu klären, ob die vereinbarte Vertragsstrafe wirksam wird.

Da es in der Praxis regelmäßig vorkommt, dass Vertragsstrafen zwar vereinbart, jedoch nicht geltend gemacht werden, empfiehlt der RH der Stiftung, die Vereinbarung von Vertragsstrafen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei einem Vertragsstrafenverzicht können schon im Voraus die von den Bietern berücksichtigten Risikozuschläge vermieden und damit günstigere Einheitspreise erzielt werden.

**Die Vertragsstrafen sind künftig auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.**

#### Änderung der Vertragsbedingungen nach Vertragsabschluss

Unter Nr. 4. Baunebenkosten der weiteren Vertragsbedingung des LV's wurden folgende Kostenumlagen (Rechnungsabzüge) vereinbart:

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| a) Kosten für den Energieverbrauch | 0,1 % |
| b) Kosten für Sanitäreinrichtungen | 0,1 % |
| c) Bauleistungsversicherung        | 0,4 % |

Gemäß Aktennotiz Nr. 002 des Architekten J vom 29.09.2010 wurde unter TOP 3.2 Folgendes vermerkt:

*Der vertraglich vereinbarte Abzug von 0,1 % für Bautoiletten im Vertrag Hochbau vom 02.08.2010 wird von allen Beteiligten als ungerechtfertigt angesehen. Der Punkt 7.3 im Bauvertrag wird daher geändert in: Vom AG selbst zu veranlassen und zu bezahlen!*

In der Regel wird bei größeren Baumaßnahmen vom Rohbauunternehmer (er ist der erste Unternehmer am Bau) für alle am Bau Tätigen eine gemeinsame Toilettenanlage aufgestellt, die er für die gesamte Bauphase unterhält. Die Kosten werden unabhängig davon, ob evtl. eine Kostenumlage auf andere am Bau tätige Unternehmer erfolgt, letztlich vom AG über die Baustelleneinrichtungskosten oder über eine entsprechende Kostenumlage auf die Einheitspreise bezahlt. Ändert der AG wie hier die Vertragsbedingungen nachträglich in der Form, dass er bei den Folgeunternehmen trotz vertraglicher Vereinbarung auf die Pauschalabzüge verzichtet, so bezahlt er diese Baunebenkosten zweimal. Und zwar einmal über die in den Einheitspreisen berücksichtigten Kalkulationszuschläge und das zweite Mal durch die vom AG selbst zu veranlassende und zu zahlende Aufstellung der Bautoiletten.

**Der RH empfiehlt der Stiftung zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen, auf eine nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen zu verzichten.**

**Der RH beanstandet, dass**

- **Änderungsvorschläge der günstigsten Bieterin nur ungenügend thematisiert wurden und evtl. mögliche Kosteneinsparpotenziale damit ungenutzt blieben,**
- **zwei Bieter ungerechtfertigt von der Vergabe ausgeschlossen wurden,**
- **trotz Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist die vereinbarte Vertragsstrafe nicht geltend gemacht wurde,**

- die im LV vereinbarte Kostenumlage für Sanitäreinrichtungen i.H.v. 0,1 % der Auftragssumme zum Nachteil der Stiftung nachträglich gestrichen wurde.

### zur Nr. 3

#### Lieferung und Montage des Bauzauns

Art d. Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Ausschreibendes Büro:	Angebot des AN
Abwicklung Ausschreibung:	Büro G
Bieterkreis:	1 Bieter aufgefordert
Ausführungsbeginn:	nicht ersichtlich aus Akten
Fertigstellung:	nicht ersichtlich aus Akten
Vertragsstrafe:	nicht vereinbart
Submission:	entfällt
Zuschlagsfrist:	entfällt
Auftragserteilung:	Bauvertrag vom 15.07.2009

Die Leistung „Montage eines Bauzaunes“ gehört eigentlich zu den Baustelleneinrichtungskosten der Rohbauarbeiten. Dass die Leistung separat und dann auch noch vom Projektsteuerer und nicht vom zuständigen Architekten ausgeschrieben wurde, ist schon außergewöhnlich. Letztlich hat diese Verfahrensweise erheblich mehr Kosten verursacht als bei einem in der Praxis üblichen Ausschreibungsverfahren. Auf die detaillierten Ausführungen der Tz. 5.1.4 wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Warum neben dem unüblichen Ausschreibungsverfahren zusätzlich auch nur ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, ist für den RH nicht nachvollziehbar. Aufgrund des damit fehlenden Preiswettbewerbes ist von überhöhten Einheitspreisen zulasten der Stiftung auszugehen.

Gemäß Wertgrenzenerlass vom 04.02.2009 ist zwar bis 100.000,- € Auftragssumme eine freihändige Vergabe ohne Angabe von Gründen

möglich. Zur Sicherstellung eines Preiswettbewerbs sind jedoch wenigstens 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Von einer EU-weiten Ausschreibung der Leistung kann dann abgesehen werden, wenn nicht mehr als 20 % der Leistungen einer Baumaßnahme national ausgeschrieben und vergeben werden.

**Der RH beanstandet, dass**

- die Leistung „Montage eines Bauzaunes“ nicht wie in der Praxis üblich im Rahmen der Rohbauarbeiten ausgeschrieben wurde, um hierdurch günstigere Einheitspreise zu erzielen,
- im Rahmen einer freihändigen Vergabe nur ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde und damit kein Preiswettbewerb zur Erzielung günstiger Angebotspreise stattgefunden hat.

**zur Nr. 7**

**Fassade Wärmedämmverbundsystem**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.:	17.09.2010
Art der Ausschreibung:	EU-weit, offenes Verfahren
Ausschreibendes Büro:	Architekt J
Abwicklung Ausschreibung:	Büro A, München
Angebotsbewerber:	5 Firmen erhielten das LV
Abgegebene Angebote:	1 Angebot
Submissionstermin:	02.11.2010
Aufklärungsgespräch:	nein
Zuschlagsfrist:	02.12.2010
Auftragserteilung:	24.11.2010
Ausführungsbeginn:	am 22.11.2010
	Beginn Montagetermin 14.04.2011
	<b>ist widersprüchlich geregelt</b>
Fertigstellung:	am 08.06.2011

Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftragssumme
Preisnachlass:	0 %
Bürgschaft:	aus Unterlagen nicht ersichtlich

### **Änderung der Angebotspreise mit Tipp-Ex**

In den Positionen 01.01.0001 und 01.01.0003 (z.B. E.P. 140,- € u. GPR 140,- €) wurden mit Tipp-Ex sowohl die Einheitspreise als auch die Gesamtpreise geändert. Im Zuge der Angebotseröffnung wurden die Tipp-Ex-Änderungen weder mit einem Sichtvermerk kenntlich gemacht (Einkreisen + Unterschrift Verhandlungsleiter, Datum) noch in der Submissionsverhandlung auf die Änderungen hingewiesen. Es lag auch kein Anschreiben der Bieterin vor, in dem auf die Tipp-Ex-Änderungen hingewiesen wurde. Damit war nicht sichergestellt, dass o.a. geänderte Angebotspreise schon bei der Angebotseröffnung vorlagen. Preisänderungen durch Dritte wären damit möglich gewesen. Das Angebot hätte deshalb von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen.

Da jedoch nur ein Angebot bei der Angebotseröffnung vorlag und damit kein anderer Bieter benachteiligt wurde, wird der Sachverhalt nicht weiter thematisiert.

**Der RH bittet künftig um Beachtung obiger Ausführungen und eine sorgfältigere Vorgehensweise bei Angebotseröffnungen.**

### **zur Nr. 8**

#### **Hinterlüftete Glasfassade**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.:	05.11.2010
Art der Ausschreibung:	EU-weit, offenes Verfahren
Geschätzter Auftragswert:	1.170.000,- €
Ausschreibendes Büro:	Architekt J
Abwicklung Ausschreibung:	Büro A, München

Angebotsbewerber:	16 Firmen erhielten das LV
Abgegebene Angebote:	8 Angebote
Submissionstermin:	22.12.2010
Aufklärungsgespräch:	nein
Zuschlagsfrist:	21.01.2011
Verlängerung Zuschlagsfrist:	bis zum 04.02.2011
Auftragserteilung:	28.01.2011
Ausführungsbeginn:	31.01.2011 (Beginn Montage 27.06.2011)
Fertigstellung:	17.08.2011
Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftrags- summe
Preisnachlass:	0 %
Bürgschaft:	nicht vereinbart (im LV gestrichen)

### **Fehlende Mehrwertsteuerangabe**

Im LV auf den Seiten 1 und 64 (LV-Zusammenstellung) wurde durch Fehleingabe ein Mehrwertsteuersatz von 0,00 % ausgewiesen. Dieser Fehler wurde mit Ausnahme einer Bieterin von allen übrigen Bietern erkannt und durch Eingabe eines korrekten Mehrwertsteuerbetrages i.H.v. 19 % korrigiert. Von einer Bieterin (Fa. GP) wurde die Mehrwertsteuer jedoch nicht ausgewiesen, sondern unter Nettoangebotssumme und Bruttoangebotssumme ein identischer Angebotspreis eingetragen.

Im Zuge der Angebotswertung wurde dies vom Architekten korrigiert, indem er dem jeweiligen Angebotspreis noch einen Mehrwertsteuersatz von 19 % hinzu addierte. Damit lag das ursprünglich günstigste Angebot nicht mehr an erster Stelle. Gegen diese Verfahrensweise legte die Bieterin Widerspruch ein. Sie wies darauf hin, dass in der Ausschreibung kein Mehrwertsteuersatz ausgewiesen war und sie deshalb alle Einheitspreise als Bruttopreise kalkuliert habe.

Mit Schreiben der Rechtsanwälte KHH vom 24.01.2011 wurde der Widerspruch mit der Begründung zurückgewiesen, dass unter Ziffer 3.7 des

Formblattes 212 als auch auf Seite 1 des Leistungsverzeichnisses eindeutig vorgegeben ist, dass alle Einheitspreise in netto Euro anzugeben sind. Da die widersprechende Bieterin diese Vorgabe nicht erfüllte, wurde das Angebot nach § 16 Abs. 1c) VOB/A von der Vergabe ausgeschlossen.

Obwohl die Abwicklung des Widerspruchs korrekt im Sinne der VOB erfolgte, wird obiger Sachverhalt von RH thematisiert, um die Folgen fehlender Sorgfalt bei der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen aufzuzeigen. Der Stiftung ist, unabhängig vom erhöhten Verwaltungsaufwand, allein durch den fehlenden Mehrwertsteuereintrag zumindest ein Schaden in Höhe der angefallenen Anwaltskosten entstanden.

**Nach Auffassung des RH hat der Architekt als Schadensverursacher die Kosten hierfür zu tragen.**

Die aufgrund der im Leistungsverzeichnis fehlenden Mehrwertsteuerangabe entstandenen Rechtsanwaltskosten sind dem Architekten im Rahmen der Honorarabrechnung in Abzug zu bringen.

#### **zur Nr. 11**

##### **Fördertechnik**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.:	entfällt, da beschränkt ausgeschrieben
Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung 27.05.2010
Ausschreibendes Büro:	Ing.-Büro C
Abwicklung Ausschreibung:	Büro G
Angebotsbewerber:	7 Firmen erhielten das LV
Abgegebene Angebote:	2 Angebote
Submissionstermin:	18.06.2010
Aufklärungsgespräch:	nein
Zuschlagsfrist:	31.07.2010
Verlängerung Zuschlagsfrist:	nicht erforderlich
Auftragserteilung:	16.07.2010 (Auftragsm. v. 18.11.2010)
Ausführungsbeginn:	in der 26 KW 2010

Fertigstellung:	wurde im LV nicht festgelegt
Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftragssumme
Preisnachlass:	1 %
Bürgschaft:	aus Unterlagen nicht ersichtlich

### **Mitwirkung von Sachverständigen**

Wie sich aus dem Schriftverkehr ergibt, wurde die Fa. LS (erhielt auch den Zuschlag) vom Ing.-Büro C mit der Entwurfs- wie Ausführungsplanung (wahrscheinlich auch mit der Ausarbeitung des LV) für die Aufzugsanlagen beauftragt. Hierdurch hatte diese Wissen im Detail, das andere Bieter nicht hatten. Der Wettbewerb wurde hierdurch erheblich eingeschränkt.

Während nach § 7 der alten VOB/A 2006 noch die Mitwirkung von Sachverständigen und deren Beteiligung am selben Ausschreibungsverfahren aufgrund möglicher Wettbewerbsvorteile grundsätzlich zu vermeiden war, wurde diese Vorgabe in der neuen VOB/A 2009 wegen fehlender Relevanz für die Praxis gestrichen. Der § 2 (1) VOB/A gibt jedoch ergänzend vor, dass ein transparentes Vergabeverfahren stattfinden muss und wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen sind. Damit darf auch weiterhin kein Unternehmen an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, das an der Planung oder Ausschreibung der Leistung beteiligt war. Die Fa. LS hätte im Rahmen des durchgeführten beschränkten Ausschreibungsverfahrens nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden dürfen.

**Der RH beanstandet, dass eine Bieterin am Ausschreibungsverfahren beteiligt wurde und auch den Zuschlag erhielt, obwohl sie zumindest an der Planung der Leistung beteiligt war und deshalb von der Vergabe hätte ausgeschlossen werden müssen.**

**Der AG selbst hat hierdurch in erheblichem Maße zur Verzerrung des Preiswettbewerbs beigetragen. Der RH bittet bei künftigen Ausschreibungsverfahren um Beachtung obiger Ausführungen.**

### **Doppelte Angebotsseite**

Dem Angebot der günstigsten Bieterin war die Seite 54 mit den Positionen 1.3.350 – 1.3.380 in doppelter Ausführung beigelegt. Hinzu kommt, dass auf diesen Doppelseiten die Position 1.3.370 auch noch mit einem unterschiedlichem Einheitspreis angeboten wurde (2.680,- € und 1.500,- € p.a.). Die Wertung erfolgte in der Form, dass die Doppelseite mit dem E.P. 2.680,- € mit dem Vermerk „Seite doppelt, nicht auskömmlich, falsch eingetragen“ und einem Querstrich entwertet und die verbliebene zweite Seite mit dem E.P. 1.500,- € p.a. für gültig befunden und gewertet wurde.

Durch die Doppelseiten mit einem voneinander abweichenden Einheitspreis wird der Forderung von § 21 Abs. 1 (2) VOB/A 2006 nicht genügt, wonach Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein müssen. Die Bieterin hat weder auf einer der Doppelseiten noch in einem Anschreiben eindeutig bekundet, welcher der Einheitspreise nun gültig ist. Deshalb hätte im Rahmen der Angebotswertung das Angebot von der Vergabe ausgeschlossen und der Zuschlag an die zweitgünstigste Bieterin erfolgen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Darüber hinaus ist das mit der Angebotswertung betraute Ing.-Büro in seinem Vergabevorschlag nicht auf obigen vergaberelevanten Sachverhalt eingegangen. Der RH weist darauf hin, dass das Einfügen von Doppelseiten in der Praxis eine gängige Methode darstellt, um Angebotspreise und damit auch das Vergabeverfahren zu manipulieren<sup>33</sup>.

**Der RH beanstandet die fachlich unzureichende, unqualifizierte und von der VOB abweichende Angebotswertung und Auftragsvergabe durch das beauftragte Ing.-Büro.**

---

<sup>33</sup> In eine beigelegte Leerseite werden nachträglich entsprechende Einheitspreise eingetragen, um den Zuschlag zu erhalten. Eine weitere Methode ist, die Seite, die zum Verlust des Auftrages führen würde, einfach zu entfernen.

### **Wartungskosten**

Im Leistungsverzeichnis wurden die Wartungsarbeiten der Aufzugsanlagen für die Dauer von 10 Jahren an verschiedenen Stellen mit ausgeschrieben (kein eigener Titel „Wartungsarbeiten“). Leider wurde die Leistung Wartungsarbeiten durch die reine Abfrage der Einheitspreise (pro Jahr) ohne Angabe der Gesamtpreise nicht dem Preiswettbewerb unterworfen. Wegen des fehlenden Preiswettbewerbs sind die angebotenen Einheitspreise nicht für eine Beauftragung der Wartungsarbeiten geeignet. Hier wurde die Möglichkeit zum Erhalt eines günstigen Wartungsangebotes im Rahmen eines Preiswettbewerbes versäumt. Das mit der Ausschreibung der Leistung betraute Ing.-Büro hätte bei einer sorgfältigeren Aufstellung des Leistungsverzeichnisses insbesondere bei den Wartungsarbeiten günstigere Einheitspreise erzielen können.

In der Praxis wird die Leistung „10 Jahre Wartungsarbeiten“ z.B. am Ende des LV als eigenständiger Titel „Wartungsarbeiten“ mit dem Hinweis aufgenommen, dass diese zwar zusammen mit den übrigen Leistungen gewertet aber separat beauftragt werden können. Hierbei ist neben dem jeweiligen Einheitspreis auch der Gesamtpreis auszuwerfen. Durch diese Vorgehensweise ist jeder Bieter bestrebt, günstige Preise für die Herstellung und Wartung der Aufzugsanlage anzubieten, da ein wirtschaftliches Gesamtangebot Voraussetzung für den Erhalt des Auftrages ist.

Der RH weist darauf hin, dass der eigenständige Auftrag „Wartungsarbeiten“ nicht über den Neubau sondern im Rahmen der Bauunterhaltung zu finanzieren ist.

**Der RH bittet bei künftigen Ausschreibungen um Beachtung obiger Ausführungen.**

**zur Nr. 17****Naturwerksteinarbeiten**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.:	30.03.2011
Art der Ausschreibung:	EU-weites offenes Verfahren
Geschätzter Auftragswert:	296.000,- €
Ausschreibendes Büro:	Architekt J
Abwicklung Ausschreibung:	Büro A, München
Submissionstermin:	18.05.2011
Zuschlagsfrist:	20.06.2011
Auftragserteilung:	noch nicht erfolgt
Ausführungsbeginn:	04.07.2011
Fertigstellung:	30.11.2011
Vertragsstrafe:	0,125 v.H. der Auftragssumme je Werktag des Verzugs, max. 5 v.H. der Auftrags- summe

**Fabrikatsvorgabe**

Aus Gründen des Denkmalschutzes darf nur die Gesteinsart MENDIGER BASALTLAVA aus dem Steinbruch Stürmerich Mendig, offenporig, graublau, angeboten werden. Der sich durch Telefonate zwischen verschiedenen Bietern anbahnende Streit, ob diese Produktvorgabe eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, bleibt abzuwarten. Um evtl. Widersprüchen entgegen zu wirken, hat der Projektsteuerer vorgeschlagen, den LV-Text so zu ändern, dass als Gesteinsart nur noch „MENDIGER BASALTLAVA, offenporig, graublau oder gleichwertig“ angeführt, der Steinbruch Stürmerich Mendig jedoch nicht mehr genannt wird. Dies wird nach Auffassung des RH das Produktproblem jedoch nicht lösen, wenn aus Denkmalschutzgründen tatsächlich nur obiges Material zum Einsatz kommen darf. Steinbrüche mit in Farbe, Struktur und Festigkeit vollständig identischen Materialien wird es nicht geben.

In der Konsequenz müssten letztlich alle sogenannten gleichwertigen Produkte von der Vergabe ausgeschlossen werden, wodurch voraussichtlich

nur noch wenige Bieter mit dem gewünschten Mendiger Basalt im Vergabeverfahren bleiben.

Geschickter wäre es gewesen, wenn der vom Konservator vorgeschriebene Mendiger Basaltlavastein von allen Bietern zwingend anzubieten gewesen wäre und davon abweichende Produkte in einem separaten Alternativangebot hätten angeboten werden müssen. Voraussetzung für dieses Verfahren wäre allerdings die Zulassung und Wertung von Alternativangeboten.

**Der RH bittet bei künftigen Ausschreibungsverfahren um Beachtung obiger Ausführungen.**

**zur Nr. 19**

**Trockenbau-, Verputz- und Malerarbeiten**

Bekanntmachung EU-Amtsbl.: 30.03.2011

Art der Ausschreibung: EU-weit, offenes Verfahren

Geschätzter Auftragswert: 746.000,- €

Ausschreibendes Büro: Architekt J

Abwicklung Ausschreibung: Büro A, München

Angebotsbewerber: nicht bekannt

Abgegebene Angebote: nicht bekannt

Submissionstermin: 18.05.2011

Zuschlagsfrist: 20.06.2011

Auftragserteilung: Zum Zeitpunkt der Prüfung Anfang Mai 2011 war die Beauftragung noch nicht erfolgt.

Ausführungsbeginn: 27.06.2011

Fertigstellung: 31.12.2011

**Ausschreibung in Losen**

Im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union wurden die in Lose aufgeteilten Leistungen Trockenbau-, Verputz- und Malerarbeiten

veröffentlicht und unter II.1.8) der Bekanntmachung vorgegeben, nur Angebote einzureichen, in denen alle Lose angeboten werden (3 Lose). Angebote, in denen nur ein oder zwei Lose angeboten werden, sind somit von der Vergabe auszuschließen. Dies bedeutet für viele mittelständische Bieter, dass sie zur Bewältigung des gesamten ausgeschriebenen Leistungsumfanges Arbeitsgemeinschaften mit anderen Unternehmern bilden oder Subunternehmer beschäftigen müssen. Das in den Akten vorgefundene Leistungsverzeichnis beinhaltet nun abweichend von den Angaben in der Vergabebekanntmachung der EU die Leistung „Innenausbau Maler- und Lackierarbeiten“ und die Leistung „Innenausbau Trockenbauarbeiten“ ohne Aufspaltung nach Losen. Auch eine Gliederung nach Titeln ist nicht erfolgt. Sogar die Positionsnummern sind schwer zu unterscheiden, da beide Leistungen mit der Position 10.10.0010 beginnen (besser wäre 10.10.0010 und 11.10.0010 gewesen). Durch die fehlende Losaufteilung ist rechtlich nur eine Gesamtvergabe beider Leistungsbereiche möglich. Die Vorgaben des § 97 (3) GWB zur Berücksichtigung der Interessen von mittelständischen Unternehmen werden damit missachtet.

Auch wenn gem. § 5a VOB/A der § 5 (2) VOB/A nicht gilt<sup>34</sup>, ist bei öffentlichen Aufträgen der § 97 (3) GWB anzuwenden. Dieser gibt vor, dass bei der Vergabe die mittelständischen Interessen vornehmlich zu berücksichtigen und die Leistungen in der Menge aufzuteilen (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben sind. Das GWB gibt keineswegs vor, dass die Angebotsabgabe für ein Einzellos nicht zulässig sei und deshalb nur Angebote berücksichtigt werden dürfen, die ein Angebot für alle Lose abgegeben haben.

Die Stiftung hat durch die o.a. Vorgehensweise den Wettbewerb zum eigenen Nachteil eingeschränkt. Viele mittelständische Bieter werden durch die vorgeschriebene „Angebotsabgabe für alle Lose“ von einer Angebotsabgabe abgehalten und dies nicht nur wegen eines evtl. zu

---

<sup>34</sup> Dies ist nur dem Umstand geschuldet, dass die Regelung des § 5 (2) VOB/A nicht vollumfänglich der des § 97 (3) GWB entspricht. Deshalb ist jedoch die Regelung des GWB anzuwenden.

großen, nicht von mittelständischen Betrieben zu bewältigenden Leistungsumfangs, sondern weil es sich auch um unterschiedliche Fachgebiete handelt (Trockenausbauarbeiten und Maler- und Lackierarbeiten). Um einen umfänglicheren Preiswettbewerb und damit günstigere Einheitspreise zu erzielen, wären ein nach Losen aufgegliedertes LV und die Freigabe der Angebotswertung auch für Einzellose oder eine separate Ausschreibung der Maler- und Lackierarbeiten sicherlich sinnvoll gewesen.

**Der RH beanstandet, dass**

- **durch die fehlende Möglichkeit, Einzellose aus der Gesamtleistung anzubieten, gegen die Vorgaben des § 97 (3) GWB verstoßen und damit die Interessen von mittelständischen Unternehmen missachtet wurden,**
- **der Stiftung durch die fehlende Möglichkeit zur Vergabe nach Losen zwischenzeitlich evtl. schon ein finanzieller Schaden entstanden ist.**

**Der RH bittet bei künftigen Ausschreibungen um Beachtung obiger Ausführungen.**

## **7.0 SONSTIGE AUFTRÄGE UND ABRECHNUNGEN**

Nachfolgende Textziffern geben geleistete Zahlungen der Stiftung wieder,

- die in ihrer Höhe übersetzt sind oder sogar verzichtbar gewesen wären und damit überwiegend hätten eingespart werden können,
- bei denen zumindest Zweifel bestehen, ob deren Begleichung von der Stiftung oder vom beauftragten Freischaffenden hätte erfolgen müssen.

### **7.1 Leasingvertrag**

Die Stiftung hat einen Leasingvertrag mit der Fa. BL abgeschlossen, der auch die Serverkosten für das Büro G beinhaltet. Die Serverkosten belaufen sich pro Monat auf brutto 435,90 €. Die nach den Rechnungsunterlagen für

den Server bis Ende 2010 gezahlten Leasingkosten wurden in nachfolgender Übersicht zusammengestellt:

Beleg-Nr. 100002973 / 2008	435,90 €
Beleg-Nr. 100002993 / 2008	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100000475 / 2009	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100001037 / 2009	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100001938 / 2009	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100003390 / 2009	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100000253 / 2010	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100000747 / 2010	160,17 €
Beleg-Nr. 100001250 / 2010	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100002398 / 2010	1.307,69 €
Beleg-Nr. 100002667 / 2010	1.307,69 €
<b>Gesamt:</b>	<b>12.365,28 €</b>

Zwischenzeitlich dürften die bis August 2011 gezahlten Leasinggebühren auf insgesamt **15.852,48 €** angewachsen sein.

Für den RH stellen sich folgende Fragen:

1. Warum muss die Stiftung die Leasinggebühren für den Server des Projektsteuerers zahlen, obwohl diese Kosten über die vereinbarten Honorarnebenkosten abgedeckt sind?  
Nach Auffassung des RH liegt hier eine Doppelhonorierung des Projektsteuerers i.H.v. zwischenzeitlich ca. 16.000,- € vor.
2. Liegen die Leasinggebühren des Servers mittlerweile nicht über den Anschaffungskosten, sodass ein Serververkauf wirtschaftlicher gewesen wäre?
3. Wurde der Server wirklich dringend benötigt oder hätte man auf ihn verzichten können?

**Zu obigen Fragestellungen bittet der RH um Stellungnahme.**

## 7.2 Übernahme der Telefonkosten des Projektsteuerers durch die Stiftung

Die Stiftung hat die beim Projektsteuerer angefallenen Telefonkosten i.H.v. 320,43 € (Beleg-Nr. 100002585) gezahlt, obwohl diese über die vereinbarten Nebenkosten unterschiedlicher Verträge abgedeckt waren. Die Telefonkosten wurden damit von der Stiftung doppelt bezahlt.

Die von der Stiftung ungerechtfertigt übernommenen Telefonkosten i.H.v. 320,43 € sind vom Projektsteuerer zurückzufordern.

## 7.3 Gestaltung des Bauzauns

Im Zuge der Neubaumaßnahme wurde der Bauzaun mit Bildern (Nachdrucke) aus der Sammlung des Saarlandmuseums plakatiert. Wie nachfolgende Auflistung belegt, beliefen sich die in diesem Zusammenhang insgesamt angefallenen Kosten der Bauzaungestaltung für den Gestaltungsentwurf, die Plakate und die Reproduktionsgenehmigungen auf ca. 23.000,- €. Hierin noch nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Honorarkosten des Projektsteuerers zur Errichtung des Bauzaunes i.H.v. 30.472,99 €.

### Ausgaben Bauzaungestaltung:

Beleg-Nr. 100002583/2009 i.H.v.	4.769,06 € (Grafik Bauzaun Büro G)
Beleg-Nr. 100002694/2009 i.H.v.	2.354,00 € (Bild-Kunst; Werbung Bauz.)
Beleg-Nr. 100002805/2009 i.H.v.	9.237,70 € (Bebild. Bauzaun)
Beleg-Nr. 100002807/2009 i.H.v.	890,24 € (Reproduktionsgen.)
Beleg-Nr. 100003448/2009 i.H.v.	222,56 € (Reproduktionsgen.)
Beleg-Nr. 100000113/2010 i.H.v.	3.586,90 € (Restbebilderung Bauz.)
Beleg-Nr. 100000225/2010 i.H.v.	856,00 € (Bilder Bauz.; Bild-Kunst)
<u>Beleg-Nr. 100000739/2010 i.H.v.</u>	<u>1.173,00 € (Grafik Bauzaun Büro G)</u>

**Gesamt 23.089,46 €**

Es ist erstaunlich, mit welcher Leichtfertigkeit hier Steuergelder eingesetzt wurden, nur um eine aufwendige Bauzaungestaltung zu finanzieren. Unabhängig von der Frage, ob der Bauzaun überhaupt einer zusätzlichen

Gestaltung bedurfte, hätte hier sicherlich auch eine erheblich kostengünstigere Lösung gewählt werden können. Im Hinblick auf die Kostensituation der Neubaumaßnahme hätte zur Kosteneinsparung nach Auffassung des RH auf eine Bauzaungestaltung vollständig verzichtet werden können. Im Zusammenhang mit der für die Bauzaungestaltung gezahlten Honorarpauschale i.H.v. 5.942,- € an den Projektsteuerer wird auf die detaillierten Ausführungen der Tz. 5.1.4 verwiesen.

**Der RH beanstandet, dass trotz des knappen Budgets Ausgaben i.H.v. 23.000,- € für die Bauzaungestaltung getätigt wurden, obwohl diese Investition nicht unmittelbar dem Neubau zugute kam und nach Auffassung des RH diese Ausgaben vollständig hätten eingespart werden können.**

**Der Rechnungshof bittet um Stellungnahme bis zum 15.02.2012**

gez. Plaetrich

gez. Schmitt

gez. Jacobs

gez. Albert

gez. Loch

begl.

Regierungsbeschäftigte

## 8.0 ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT

- Anlage Nr. 1: Tz. 5.1.2.2 C: Honorarvergleichsberechnung Projektsteuerer mit Berücksichtigung anrechenbarer Bausubstanz und einem Umbauzuschlag
- Anlage Nr. 2: Tz. 5.1.2.2 C: Honorarvergleichsberechnung Projektsteuerer ohne Berücksichtigung einer anrechenbaren Bausubstanz und ohne Umbauzuschlag
- Anlage Nr. 3: Tz. 5.1.6: Ermittlung Architektenhonorar Parkdeck (Bereich hinter dem Verwaltungsgebäude), LP 1 – 4
- Anlage Nr. 4: Tz. 5.3.1 A: Ermittlung Honoraranspruch Arch. J unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten
- Anlage Nr. 5: Tz. 5.4 B: GWA: Ermittlung Honoraranspruch Ing.-Büro C unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in LP 7 durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten
- Anlage Nr. 6: Tz. 5.4. B: WBR HZ II: Ermittlung Honoraranspruch Ing.-Büro C unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in LP 7 durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten
- Anlage Nr. 7: Tz. 5.4 B: WBR HZ III: Ermittlung Honoraranspruch Ing.-Büro C unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in LP 7 durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten

- Anlage Nr. 8: Tz. 5.4 B: Elektrotechn. + Gebäudeleittechnik: Ermittlung Honoraranspruch Ing.-Büro C unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in LP 7 durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten
- Anlage Nr. 9: Tz. 5.4 B: Aufzug-, Förder- u. Lagertechnik: Ermittlung Honoraranspruch Ing.-Büro C unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in LP 7 durch Leistungsüberschneidungen mit Dritten

<b>Honorarvergleichsberechnung Projektsteuerer</b>		Anlage Nr. 1 zur Tz. 5.1.2.2 C.	
<b>mit Berücksichtigung einer anrechenbaren Bausubstanz und mit Umbauzuschlag</b>			
<b>Projektsteuerer nach Honorartafel § 207 (Teil 1 + 2) AHO Fachkommission</b>			
<b>Aufsteller:</b>	PA IV 1/Zie	Hinweis: PS = Projektstufen	
<b>Datum:</b>	22.07.2011		
<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau Galerie der Gegenwart (IV. Museumspavillon) in Saarbrücken		
<b>Ing.-Büro/Arch.:</b>	Büro G		
<b>Steuersatzdivisor:</b>	119,00%		
<b>Grundlage:</b>	Kostenst. vom Mai 2011 nach Angabe d. Stiftung Saarländischer Kulturbesitz		
Berücks. anrechenb. Bausubst.: netto 500.000,- €	<b>netto</b>		<b>brutto</b>
<b>Anrechenb. Kosten Kostenber. PS 1 - 2:</b>	18.308.043,70 €		21.786.572,00 €
<b>Anrechenb. Kosten genehmigte/r Kostenanschl. oder Kostenberechnung (nach Vereinb.) PS 3 - 5:</b>	18.308.043,70 €		21.786.572,00 €
Anrechenb. Kosten gem. DIN 276 (2008) mit den KGR 100 bis 700 ohne 110, 130, 710, 720 und 790			
<b>Honorarzone:</b>		<b>IV</b>	
<b>Honorarsatz:</b>		<b>0%</b>	
<b>Umbauzuschlag</b>		<b>25%</b>	
<b>Nebenk. in % vom Grundhonorar</b>		<b>4%</b>	
<b>Umsatzsteuer</b>		<b>19%</b>	
Interpolation nach Tabelle AHO Fachkommission:		<b>Projektst. 1 - 2</b>	<b>Projektst. 3 - 5</b>
<b>Grundhonorar (100%):</b>		507.555,43 €	507.555,43 €
<b>Grundleistungen nach den Honorartabellen der AHO Fachkommission Projektsteuerung 3/2009</b>			
<b>Projektstufen gemäß</b>	<b>AHO</b>	<b>Vereinbarung</b>	<b>Summe</b>
1. Projektvorbereitung (Projektentw., Grundlagenerm.)	26,00%	26,00%	131.964,41 €
2. Planung (Vor-, Entwurfs- u. Genehmigungsplanung)	21,00%	21,00%	106.586,64 €
<b>Zwischensumme Projektstufen 1 - 2</b>	<b>47,00%</b>	<b>47,00%</b>	<b>238.551,05 €</b>
3. Ausführungsvorber. (Ausführungspl., Vorber. + Mitw. Vergabe)	19,00%	19,00%	96.435,53 €
4. Ausführung (Projektüberwachung)	26,00%	26,00%	131.964,41 €
5. Projektabschluss (Projektbetreuung, Dokumentation)	8,00%	8,00%	40.604,43 €
<b>Zwischensumme Projektstufen 3 - 5</b>	<b>53,00%</b>	<b>53,00%</b>	<b>269.004,37 €</b>
<b>Projektstufen 1 - 5 insgesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>507.555,42 €</b>
Sonstige Leistungen	0,00%		
<b>Summe sonstiger Leistungen</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>507.555,42 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag:		25,00%	126.888,86 €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>	<b>- €</b>
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>	<b>- €</b>
<b>Zwischensumme mit Umbauzuschlag:</b>			<b>634.444,28 €</b>
<b>Nebenkosten:</b>		4,00%	25.377,77 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>			<b>659.822,05 €</b>
Umsatzsteuer		19,00%	125.366,19 €
<b>Bruttohonorar insgesamt</b>			<b>785.188,24 €</b>
<b>Brutto Honoraranspr. Projektsteuerer unter Berücksichtigung d. Bauzeitverl.</b>			<b>1.052.291,43 €</b>
<b>Tatsächlich vereinbarte Honorarpauschale gem. Vertrag</b>		<b>6,90%</b>	<b>1.520.707,21 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>			<b>- 468.415,78 €</b>

<b>Honoraranspassung wegen 12 Monate Bauzeitverlängerung (Ergänzung zur Anlage Nr. 1):</b>	<b>Honorar Bauzeitverl.</b>
a) Ursprüngliche vorgesehene Bauzeit	31,5 Monat
b) Effektive Bauzeitverlängerung	12,0 Monat
c) Zu berücksichtigende Verlängerung nach Abzug von 10 % Selbstbeteiligung	10,8 Monat
d) Prozentualer Anteil der Bauzeitverlängerung	34,29%
e) Rechnerisch ermittelter Honoraranteil vom Brutto-Honorar	3,60%
f) Prozentuale Erhöhung der Honorarpauschale wegen Bauzeitverlängerung	1,23%
g) Zu berücksichtigende neue Honorarpauschale insgesamt wegen Bauzeitverlängerung	4,83%
h) Anrechenbare Brutto-Kosten ohne 500.000,- € + 19 % Altbausubstanz (in den Verträgen nicht vereinbart)	21.191.572,00 €
<b>h) Brutto Honoraranspr. Projektsteuerer unter Berücksichtigung d. Bauzeitverl.</b>	<b>1.052.291,43 €</b>

<b>Honorarvergleichsberechnung Projektsteuerer</b>			<b>Anlage Nr. 2 zur Tz. 5.1.2.2 C.</b>	
<b>ohne Berücksichtigung einer anrechenbaren Bausubstanz und ohne Umbauzuschlag</b>				
<b>Projektsteuerer nach Honorartafel § 207 (Teil 1 + 2) AHO Fachkommission</b>				
<b>Aufsteller:</b>	<b>PA IV 1/Zie</b>		Hinweis: PS = Projektstufen	
<b>Datum:</b>	<b>31.08.2011</b>			
<b>Bauvorhaben:</b>	<b>Neubau Galerie der Gegenwart (IV. Museumspavillon) in Saarbr.</b>			
<b>Ing.-Büro/Arch.:</b>	<b>Büro G</b>			
<b>Steuersatzdivisor:</b>	<b>119,00%</b>			
<b>Grundlage:</b>	<b>Kostenst. v. Mai 2011 nach Ang. d. Stiftung Saarl. Kulturbesitz</b>			
		<b>netto</b>		<b>brutto</b>
<b>Anrechenb. Kosten Kostenber. PS 1 - 2:</b>		<b>17.808.043,70 €</b>		<b>21.191.572,00 €</b>
<b>Anrechenb. Kosten genehmigte/r Kostenanschl. oder Kostenberechnung (nach Vereinb.) PS 3 - 5:</b>		<b>17.808.043,70 €</b>		<b>21.191.572,00 €</b>
Anrechenb. Kosten gem. DIN 276 (2008) mit den KGR 100 bis 700 ohne 110, 130, 710, 720 und 790				
<b>Honorarzone:</b>		<b>IV</b>		
<b>Honorarsatz:</b>		<b>0%</b>		
<b>Umbauzuschlag</b>		<b>0%</b>		
<b>Nebenk. in % vom Grundhonorar</b>		<b>4%</b>		
<b>Umsatzsteuer</b>		<b>19%</b>		
<b>Interpolation nach Tabelle AHO Fachkommission:</b>		<b>Projektst. 1 - 2</b>	<b>Projektst. 3 - 5</b>	
<b>Grundhonorar (100%):</b>		<b>498.353,14 €</b>	<b>498.353,14 €</b>	
<b>Grundleistungen nach den Honorartabellen der AHO Fachkommission Projektsteuerung 3/2009</b>				
<b>Projektstufen gemäß</b>		<b>AHO</b>	<b>Vereinbarung</b>	<b>Summe</b>
1. Projektvorbereitung (Projektentw., Grundlagenerm.)		26,00%	26,00%	129.571,82 €
2. Planung (Vor-, Entwurfs- u. Genehmigungsplanung)		21,00%	21,00%	104.654,16 €
<b>Zwischensumme Projektstufen 1 - 2</b>		<b>47,00%</b>	<b>47,00%</b>	<b>234.225,98 €</b>
3. Ausführungsvorber. (Ausführungspl., Vorber. + Mitw. Vergabe)		19,00%	19,00%	94.687,10 €
4. Ausführung (Projektüberwachung)		26,00%	26,00%	129.571,82 €
5. Projektabschluss (Projektbetreuung, Dokumentation)		8,00%	8,00%	39.868,25 €
<b>Zwischensumme Projektstufen 3 - 5</b>		<b>53,00%</b>	<b>53,00%</b>	<b>264.127,17 €</b>
<b>Projektstufen 1 - 5 insgesamt</b>		<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>498.353,15 €</b>
Sonstige Leistungen		0,00%		
<b>Summe sonstiger Leistungen</b>		<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>498.353,15 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag:			0,00%	- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		<b>- €</b>
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		<b>- €</b>
<b>Zwischensumme mit Umbauzuschlag:</b>				<b>498.353,15 €</b>
<b>Nebenkosten:</b>			4,00%	19.934,13 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>518.287,28 €</b>
Umsatzsteuer			19,00%	98.474,58 €
<b>Bruttohonorar insgesamt</b>				<b>616.761,86 €</b>
<b>Brutto Honoraranspr. Projektsteuerer unter Berücksichtigung d. Bauzeitverl.</b>				<b>828.590,47 €</b>
<b>Tatsächlich vereinbarte Honorarpauschale gem. Vertrag</b>			<b>6,90%</b>	<b>1.520.707,21 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>- 692.116,74 €</b>

<b>Honoraranspassung wegen 12 Monate Bauzeitverlängerung:</b>	<b>Honorar Bauzeitverl.</b>
a) Ursprüngliche vorgesehene Bauzeit	31,5 Monat
b) Effektive Bauzeitverlängerung	12,0 Monat
c) Zu berücksichtigende Verlängerung nach Abzug von 10 % Selbstbeteiligung	10,8 Monat
d) Prozentualer Anteil der Bauzeitverlängerung	34,29%
e) Rechnerisch ermittelter Honoraranteil vom Brutto-Honorar	2,91%
f) Prozentuale Erhöhung der Honorarpauschale wegen Bauzeitverlängerung	1,00%
g) Zu berücksichtigende neue Honorarpauschale insgesamt wegen Bauzeitverlängerung	3,91%
h) Anrechenbare Brutto-Kosten ohne 500.000,- € + 19 % Altbausubstanz (in den Verträgen nicht vereinbart)	21.191.572,00 €
<b>h) Brutto Honoraranspr. Projektsteuerer unter Berücksichtigung d. Bauzeitverl.</b>	<b>828.590,47 €</b>

<b>Honorarvergleichsberechnung Gebäude + Ausbauten</b>				Anlage Nr. 3 zu Tz. 5.1.6
<b>Gebäude + Ausbauten nach §16 Nr. 1 HOAI</b>				
Aufsteller:	PA IV 1/Zie			
Datum:	09.09.2011			
Bauvorhaben:	Parkdeck hinter den Verwaltungsgebäuden der Stiftung			
Architekt:	Büro G			
Steuersatzdivisor:	119%			
		netto		brutto
Anrechenb. Kosten Kostenber. LP 1 - 4:		630.252,10 €		750.000,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenanschl. LP 5 - 7:		630.252,10 €		750.000,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenfestst. LP 8 - 9:		630.252,10 €		750.000,00 €
Honorarzone:		III		
Honorarsatz:		0%		
Umbauszuschlag:		0%		
Nebenk. in % vom Grundhonorar:		4%		
Sonstige Zuschläge		0%		
Umsatzsteuer		19%		
Interpolation nach HOAI:		LP 1 - 4	LP 5 - 7	LP 8 - 9
Grundhon. (100%) nach § 16 (1) HOAI:		53.347,62 €	53.347,62 €	53.347,62 €
<b>Grundleistungen nach § 15 HOAI</b>				
Leistungsphase gemäß		HOAI	Vereinbarung	Summe
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	1.600,43 €
2. Vorplanung		7,00%	7,00%	3.734,33 €
3. Entwurfsplanung		11,00%	11,00%	5.868,24 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	3.200,86 €
<b>Leistungsphase 1 - 4 ges.</b>		<b>27,00%</b>	<b>27,00%</b>	<b>14.403,86 €</b>
5. Ausführungsplanung		25,00%	0,00%	- €
6. Vorbereitung der Vergabe		10,00%	0,00%	- €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		4,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphase 5 - 7 ges.</b>		<b>39,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
8. Objektüberwachung		31,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9 ges.</b>		<b>34,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>27,00%</b>	<b>14.403,86 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag in % vom Grundhonorar:			0,00%	- €
sonstige Zuschl. in % vom Grundhonorar:			0,00%	- €
<b>Stundenlohn</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,0 €/Std.</b>		- €
<b>Stundenlohn</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,0 €/Std.</b>		- €
Zwischensumme mit Umbauszuschlag				14.403,86 €
Nebenkosten in % vom Grundhonorar:			4,00%	576,15 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>14.980,01 €</b>
Umsatzsteuer			19,00%	2.846,20 €
<b>Brutttohonorar insgesamt</b>				<b>17.826,21 €</b>
<b>Tatsächlich gezahltes Honorar</b>				<b>24.545,37 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-6.719,16 €</b>

**Honorarvergleichsberechnung Gebäude + Ausbauten**Anlage Nr. 4  
zu Tz. 5.3.1 A**Gebäude + Ausbauten nach § 34 Abs. 1 HOAI**

Aufsteller: PA IV 1/Zie **Honorarber. Grundl. 38,36 % nach Ermittlungen des RH**  
 Datum: 09.09.2011 **bei anrechenbaren Kosten i.H.v. netto 8.801.700,71 €**  
 Bauvorhaben: Neubau 4. Museumspavillon Saarbrücken (LP 5 - 8)  
 Architekt: Architekturbüro J  
 Steuersatzdivisor: 119%

	netto	brutto
Anrechenb. Kosten Kostenberechn. oder Kostensch. LP 1 - 4:	8.801.700,71 €	10.474.023,84 €
Anrechenb. Kosten Kostenberechn. oder Kostensch. LP 5 - 7:	8.801.700,71 €	10.474.023,84 €
Anrechenb. Kosten Kostenberechn. oder Kostensch. LP 8 - 9:	8.801.700,71 €	10.474.023,84 €

Honorarzone:	IV
Honorarsatz:	0%
Umbauzuschlag:	0%
Nebenk. in % vom Grundhonorar:	5%
Sonstige Zuschläge (Koordinierungsaufw.)	10%
Umsatzsteuer	19%

Interpolation nach HOAI:

Grundhon. (100%) nach § 34 (1) HOAI:

LP 1 - 4	LP 5 - 7	LP 8 - 9
803.200,79 €	803.200,79 €	803.200,79 €

**Grundleistungen nach § 33 HOAI**

Leistungsphase gemäß	HOAI	Vereinbarung	Summe
1. Grundlagenermittlung	3,00%	0,00%	- €
2. Vorplanung	7,00%	0,00%	- €
3. Entwurfsplanung	11,00%	0,00%	- €
4. Genehmigungsplanung	6,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphase 1 - 4 ges.</b>	<b>27,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
5. Ausführungsplanung	25,00%	0,00%	- €
6. Vorbereitung der Vergabe	10,00%	5,79%	46.505,33 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4,00%	1,57%	12.610,25 €
<b>Leistungsphase 5 - 7 ges.</b>	<b>39,00%</b>	<b>7,36%</b>	<b>59.115,58 €</b>
8. Objektüberwachung	31,00%	31,00%	248.992,25 €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation	3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9 ges.</b>	<b>34,00%</b>	<b>31,00%</b>	<b>248.992,25 €</b>
<b>Grundhonorar:</b>	<b>100,00%</b>	<b>38,36%</b>	<b>308.107,82 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag in % vom Grundhonorar:		0,00%	- €
Zusätzlicher Einarbeitungs- und Koordinierungsaufwand		10,00%	30.810,78 €
<b>Stundenlohn</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,0 €/Std.</b>	<b>- €</b>
<b>Stundenlohn</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,0 €/Std.</b>	<b>- €</b>
Zwischensumme mit Umbauzuschlag			338.918,61 €
Nebenkosten in % vom Grundhonorar:		5,00%	16.945,93 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>			<b>355.864,54 €</b>
Umsatzsteuer		19,00%	67.614,26 €
<b>Brutt Honorar insgesamt</b>			<b>423.478,80 €</b>

<b>Tatsächl. gezahltes Honorar bzw. tatsächl. Honoraranspruch gem. Vertrag</b>	<b>496.781,70 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung / bzw. überhöhte Honorarvereinb.)</b>	<b>-73.302,90 €</b>

<b>Honorarvergleichsberechnung "Technische Ausrüstung"</b>			Anlage Nr. 5 zu Tz. 5.4 B	
<b>Techn. Ausrüstung nach § 74 (1) HOAI</b>				
<b>Aufsteller:</b>	PA IV 1/Zie	Nr.1b: GWA: Gas-, Wasser-, Abw.- u. Feuerlöschtechn.;		
<b>Datum:</b>	09.09.2011	Honorarermittlung mit Leistungskürzung in LP 7		
<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau der Galerie der Gegenwart (4. Museumspavillon) in Saarbrücken			
<b>Ing.-Büro:</b>	Büro C			
<b>Steuersatzdivisor:</b>	119,00%			
		netto		brutto
Anrechenb. Kosten Kostenberechn. LP 1 - 4:		345.546,22 €		411.200,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenanschlag LP 5 - 7:		345.546,22 €		411.200,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenfeststell. LP 8 - 9:		345.546,22 €		411.200,00 €
<b>Honorarzone:</b>		II		
<b>Honorarsatz:</b>		0%		
<b>Umbauszuschlag</b>		0%		
<b>Nebenkosten in % vom Grundhonorar</b>		7%		
<b>Umsatzsteuer</b>		19%		
<b>Sonstige Zuschläge</b>		0%		
<b>Interpolation nach HOAI:</b>		LP 1 - 4	LP 5 - 7	LP 8 - 9
Grundhonorar (100%): nach § 74 (1) HOAI:		51.663,59 €	51.663,59 €	51.663,59 €
<b>Grundleistungen nach § 73 HOAI</b>				
<b>Leistungsphasen</b>		HOAI	Vereinbart	Summe
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	1.549,91 €
2. Vorplanung		11,00%	11,00%	5.683,00 €
3. Entwurfsplanung		15,00%	15,00%	7.749,54 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	3.099,82 €
<b>Leistungsphasen 1 - 4</b>		<b>35,00%</b>	<b>35,00%</b>	<b>18.082,26 €</b>
5. Ausführungsplanung		18,00%	18,00%	9.299,45 €
6. Vorbereitung der Vergabe		6,00%	6,00%	3.099,82 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		5,00%	4,60%	2.376,53 €
<b>Leistungsphasen 5 - 7</b>		<b>29,00%</b>	<b>28,60%</b>	<b>14.775,79 €</b>
8. Objektüberwachung		33,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9</b>		<b>36,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>63,60%</b>	<b>32.858,05 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag:			0,00%	- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Zwischensumme</b>				32.858,05 €
sonstige Zuschläge:			0,00%	- €
Nebenkosten:			7,00%	2.300,06 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>35.158,11 €</b>
Umsatzsteuer	19,00%			6.680,04 €
<b>Brutttohonorar insgesamt</b>				<b>41.838,15 €</b>
<b>Tatsächliches Honorar gem. Vertrag</b>				<b>42.101,28 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-263,13 €</b>

<b>Honorarvergleichsberechnung "Technische Ausrüstung"</b>			Anlage Nr. 6 zu Tz. 5.4 B	
<b>Technische Ausrüstung nach § 74 (1) HOAI</b>				
Aufsteller:	PA IV 1/Zie	Nr.2a: WBR: Wärmevers.- u. Brauchwassererwärmung		
Datum:	09.09.2011	HZ II: Honorarermittlung mit Leistungskürzung in LP 7		
Bauvorhaben:	Neubau der Galerie der Gegenwart (4. Museumspavillon) in Saarbrücken			
Ing.-Büro:	Büro C			
Steuersatzdivisor:	119,00%			
		netto		brutto
Anrechenb. Kosten Kostenberechnung LP 1 - 4:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenanschlag LP 5 - 7:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenfeststellung LP 8 - 9:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Honorarzone:		II		
Honorarsatz:		0%		
Umbauschlag		0%		
Nebenkosten in % vom Grundhonorar		7%		
Umsatzsteuer		19%		
Sonstige Zuschläge		0%		
Interpolation nach HOAI:		LP 1 - 4	LP 5 - 7	LP 8 - 9
Grundhonorar (100%): nach § 74 (1) HOAI:		293.696,08 €	293.696,08 €	293.696,08 €
<b>Grundleistungen nach § 73 HOAI</b>				
<b>Leistungsphasen</b>		<b>HOAI</b>	<b>Vereinbart</b>	<b>Summe</b>
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	8.810,88 €
2. Vorplanung		11,00%	11,00%	32.306,57 €
3. Entwurfsplanung		15,00%	15,00%	44.054,41 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	17.621,76 €
<b>Leistungsphasen 1 - 4</b>		<b>35,00%</b>	<b>35,00%</b>	<b>102.793,63 €</b>
5. Ausführungsplanung		18,00%	18,00%	52.865,29 €
6. Vorbereitung der Vergabe		6,00%	6,00%	17.621,76 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		5,00%	4,60%	13.510,02 €
<b>Leistungsphasen 5 - 7</b>		<b>29,00%</b>	<b>28,60%</b>	<b>83.997,08 €</b>
8. Objektüberwachung		33,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9</b>		<b>36,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>63,60%</b>	<b>186.790,71 €</b>
<b>Anteil Wärmeversorgung an WBR gesamt</b>		<b>27,27%</b>		<b>50.937,83 €</b>
Stundenlohnabr.	0,0 Std.	0,00 €/Std.		- €
Stundenlohnabr.	0,0 Std.	0,00 €/Std.		- €
<b>Zwischensumme</b>				<b>50.937,83 €</b>
sonstige Zuschläge:			0,00%	- €
Nebenkosten:			7,00%	3.565,65 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>54.503,47 €</b>
Umsatzsteuer	19,00%			10.355,66 €
<b>Bruttobonorar insgesamt</b>				<b>64.859,13 €</b>
<b>Tatsächliches Honorar gem. Vertrag</b>				<b>81.235,91 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-16.376,78 €</b>

## Honorarvergleichsberechnung "Technische Ausrüstung"

Anlage Nr. 7  
zu Tz. 5.4 B

Technische Ausrüstung nach § 74 (1) HOAI				
Aufsteller:	PA IV 1/Zie	Nr.2b: WBR: Lüftungs- u. Klimaanlage		
Datum:	09.09.2011	HZ III: Honorarermittl. mit Leistungskürzung LP 7		
Bauvorhaben:	Neubau der Galerie der Gegenwart (4. Museumspavillon) in Saarbrücken			
Ing.-Büro:	Büro C			
Steuersatzdivisor:	119,00%			
		netto		brutto
Anrechenb. Kosten Kostenberechnung LP 1 - 4:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenanschlag LP 5 - 7:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenfeststellung LP 8 - 9:		2.644.789,92 €		3.147.300,00 €
Honorarzone:		III		
Honorarsatz:		0%		
Umbauszuschlag		0%		
Nebenkosten in % vom Grundhonorar		7%		
Umsatzsteuer		19%		
Sonstige Zuschläge		0%		
Interpolation nach HOAI:		LP 1 - 4	LP 5- 7	LP 8 - 9
Grundhonorar (100%): nach § 74 (1) HOAI:		314.622,66 €	314.622,66 €	314.622,66 €
<b>Grundleistungen nach § 73 HOAI</b>				
Leistungsphasen		HOAI	Vereinbart	Summe
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	9.438,68 €
2. Vorplanung		11,00%	11,00%	34.608,49 €
3. Entwurfsplanung		15,00%	15,00%	47.193,40 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	18.877,36 €
<b>Leistungsphasen 1 - 4</b>		<b>35,00%</b>	<b>35,00%</b>	<b>110.117,93 €</b>
5. Ausführungsplanung		18,00%	18,00%	56.632,08 €
6. Vorbereitung der Vergabe		6,00%	6,00%	18.877,36 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		5,00%	4,60%	14.472,64 €
<b>Leistungsphasen 5 - 7</b>		<b>29,00%</b>	<b>28,60%</b>	<b>89.982,08 €</b>
8. Objektüberwachung		33,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9</b>		<b>36,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>63,60%</b>	<b>200.100,01 €</b>
<b>Anteil Lüftung + Klima an WBR gesamt</b>		<b>72,73%</b>		<b>145.532,74 €</b>
Stundenlohnabr.	0,0 Std.	0,00 €/Std.		- €
Stundenlohnabr.	0,0 Std.	0,00 €/Std.		- €
<b>Zwischensumme</b>				145.532,74 €
sonstige Zuschl.:			0,00%	- €
Nebenkosten:			7,00%	10.187,29 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>155.720,03 €</b>
Umsatzsteuer	19,00%			29.586,81 €
<b>Bruttobonorar insgesamt</b>				<b>185.306,84 €</b>
<b>Tatsächliches Honorar gem. Vertrag</b>				<b>197.526,72 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-12.219,88 €</b>
<b>Zusammenfassung:</b>	<b>WBR Gesamthon.(Erm. RH):</b>	2a Wärmeversorg.:	<b>64.859,13 €</b>	<b>250.165,97 €</b>
		2b Lüftung + Klima	<b>185.306,84 €</b>	
	Überh. Honorar gem. RH	2a Wärmeversorg.:	<b>-16.376,78 €</b>	<b>-28.596,66 €</b>
	für WBR gesamt:	2b Lüftung + Klima	<b>-12.219,88 €</b>	

<b>Honorarvergleichsberechnung "Technische Ausrüstung"</b>			Anlage Nr. 8 zu Tz. 5.4 B	
<b>Techn. Ausrüstung nach § 74 (1) HOAI</b>				
<b>Aufsteller:</b>	PA IV 1/Zie	Nr.1b: Elektrotechnik + Gebäudeleittechnik		
<b>Datum:</b>	09.09.2011	Honorarermittlung mit Leistungskürzung LP 7		
<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau der Galerie der Gegenwart (4. Museumspavillon) in Saarbrücken			
<b>Ing.-Büro:</b>	Büro C			
<b>Steuersatzdivisor:</b>	119,00%			
		netto		brutto
<b>Anrechenb. Kosten Kostenberechn LP 1 - 4:</b>		906.554,62 €		1.078.800,00 €
<b>Anrechenb. Kosten Kostenanschlag LP 5 - 7:</b>		906.554,62 €		1.078.800,00 €
<b>Anrechenb. Kosten Kostenfeststell. LP 8 - 9:</b>		906.554,62 €		1.078.800,00 €
<b>Honorarzone:</b>		II		
<b>Honorarsatz:</b>		0%		
<b>Umbauszuschlag</b>		0%		
<b>Nebenkosten in % vom Grundhonorar</b>		7%		
<b>Umsatzsteuer</b>		19%		
<b>Sonstige Zuschläge</b>		0%		
<b>Interpolation nach HOAI:</b>		LP 1 - 4	LP 5 - 7	LP 8 - 9
<b>Grundhonorar (100%): nach § 74 (1) HOAI:</b>		121.111,34 €	121.111,34 €	121.111,34 €
<b>Grundleistungen nach § 73 HOAI</b>				
<b>Leistungsphasen</b>		HOAI	Vereinbart	Summe
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	3.633,34 €
2. Vorplanung		11,00%	11,00%	13.322,25 €
3. Entwurfsplanung		15,00%	15,00%	18.166,70 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	7.266,68 €
<b>Leistungsphasen 1 - 4</b>		<b>35,00%</b>	<b>35,00%</b>	<b>42.388,97 €</b>
5. Ausführungsplanung		18,00%	18,00%	21.800,04 €
6. Vorbereitung der Vergabe		6,00%	6,00%	7.266,68 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		5,00%	4,60%	5.571,12 €
<b>Leistungsphasen 5 - 7</b>		<b>29,00%</b>	<b>28,60%</b>	<b>34.637,84 €</b>
8. Objektüberwachung		33,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9</b>		<b>36,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>63,60%</b>	<b>77.026,81 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag:			0,00%	- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Zwischensumme</b>				77.026,81 €
sonstige Zuschläge:			0,00%	- €
Nebenkosten:			7,00%	5.391,88 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>82.418,69 €</b>
Umsatzsteuer	19,00%			15.659,55 €
<b>Bruttobonorar insgesamt</b>				<b>98.078,24 €</b>
<b>Tatsächlich gezahltes Honorar</b>				<b>98.695,08 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-616,84 €</b>

<b>Honorarvergleichsberechnung "Technische Ausrüstung"</b>			Anlage Nr. 9 zu Tz. 5.4 B	
<b>Techn. Ausrüstung nach § 74 (1) HOAI</b>				
<b>Aufsteller:</b>	PA IV 1/Zie	<b>Nr.1b: Aufzug-, Förder- u. Lagertechnik</b>		
<b>Datum:</b>	09.09.2011	<b>Honorarermittlung mit Leistungskürzung LP 7</b>		
<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau der Galerie der Gegenwart (4. Museumspavillon) in Saarbrücken			
<b>Ing.-Büro:</b>	Büro C			
<b>Steuersatzdivisor:</b>	119,00%			
		<b>netto</b>		<b>brutto</b>
Anrechenb. Kosten Kostenberechn. LP 1 - 4:		250.000,00 €		297.500,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenanschlag LP 5 - 7:		250.000,00 €		297.500,00 €
Anrechenb. Kosten Kostenfeststell. LP 8 - 9:		250.000,00 €		297.500,00 €
<b>Honorarzone:</b>		<b>II</b>		
<b>Honorarsatz:</b>		<b>0%</b>		
<b>Umbauzuschlag</b>		<b>0%</b>		
<b>Nebenkosten in % vom Grundhonorar</b>		<b>7%</b>		
<b>Umsatzsteuer</b>		<b>19%</b>		
<b>Sonstige Zuschläge</b>		<b>0%</b>		
<b>Interpolation nach HOAI:</b>		<b>LP 1 - 4</b>	<b>LP 5- 7</b>	<b>LP 8 - 9</b>
Grundhonorar (100%): nach § 74 (1) HOAI:		39.250,00 €	39.250,00 €	39.250,00 €
<b>Grundleistungen nach § 73 HOAI</b>				
<b>Leistungsphasen</b>		<b>HOAI</b>	<b>Vereinbart</b>	<b>Summe</b>
1. Grundlagenermittlung		3,00%	3,00%	1.177,50 €
2. Vorplanung		11,00%	11,00%	4.317,50 €
3. Entwurfsplanung		15,00%	15,00%	5.887,50 €
4. Genehmigungsplanung		6,00%	6,00%	2.355,00 €
<b>Leistungsphasen 1 - 4</b>		<b>35,00%</b>	<b>35,00%</b>	<b>13.737,50 €</b>
5. Ausführungsplanung		18,00%	18,00%	7.065,00 €
6. Vorbereitung der Vergabe		6,00%	6,00%	2.355,00 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe		5,00%	4,60%	1.805,50 €
<b>Leistungsphasen 5 - 7</b>		<b>29,00%</b>	<b>28,60%</b>	<b>11.225,50 €</b>
8. Objektüberwachung		33,00%	0,00%	- €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation		3,00%	0,00%	- €
<b>Leistungsphasen 8 - 9</b>		<b>36,00%</b>	<b>0,00%</b>	<b>- €</b>
<b>Grundhonorar:</b>		<b>100,00%</b>	<b>63,60%</b>	<b>24.963,00 €</b>
Umbau-/Sanierungszuschlag:			0,00%	- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Stundenlohnabr.</b>	<b>0,0 Std.</b>	<b>0,00 €/Std.</b>		- €
<b>Zwischensumme</b>				24.963,00 €
sonstige Zuschläge:			0,00%	- €
Nebenkosten:			7,00%	1.747,41 €
<b>Nettohonorar insgesamt</b>				<b>26.710,41 €</b>
Umsatzsteuer	19,00%			5.074,98 €
<b>Bruttobonorar insgesamt</b>				<b>31.785,39 €</b>
<b>Tatsächlich gezahltes Honorar</b>				<b>31.985,30 €</b>
<b>Honorardifferenz (- ist Überzahlung)</b>				<b>-199,91 €</b>